

Humuswirtschaft

&

Kom  Post

4/98

15. Dezember 1998

4. Jahrgang

ISSN 1432-5896

- | | |
|---|------------------|
| ► Position zur Verwertung von Biokunststoffen | Seite 266 |
| ► Behördeninformation: BioAbfV und RAL | Seite 270 |
| ► Anwendung von Komposten im Gartenbau | Seite 294 |

Informationsdienst

Impressum

Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
BHE - Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
Susanne Breuer
Schönhauser Str. 3
50968 Köln
Tel: 0221/ 93 47 00-75
Fax: 0221/ 93 47 00-78
eMail: BGKeV@t-online.de

Mitarbeit

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK). Gütegemeinschaften Kompost (GK): Regionen Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. (GK-BBS), Südwest e.V. (GK-SW), Süd e.V. (GK-S), Südost e.V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e.V. (GK-SaTü). Verbände der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e.V., VHE Nordrhein-Westfalen e.V., VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., VHE Sachsen/Thüringen e.V., Landesverband der Bayerischen Kompostersteller e.V. (LBK). Bundesverband Torf und Humuswirtschaft e.V. (BTH). Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGS). Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE). Gütegemeinschaft Bodenverbesserung Baden-Württemberg e.V., Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), Salzburg/Hof.

(BA) Josef Barth, INFORMA, Oelde. **(BD)** Dr. Hans-Georg Brod, BHE, Nienburg. **(BE)** Gabriele Becker, FH Münster. **(BG)** Dr. Claus Bergs, BMU, Bonn. **(BJ)** Dr. Hans-Joachim Brinkjans, ZVG, Bonn. **(BL)** Johannes Biala, The Organic Force, Australien. **(BM)** Norbert Breuthmann, DINCERTCO, Berlin. **(BR)** Susanne Breuer, BGK, Köln. **(BS)** Bettina Biskupek, KTBL, Darmstadt. **(DG)** A. Degen, Umweltschutz Nord, Ganderkesee. **(EF)** Manfred Eihoff, RAL, St. Augustin. **(FI)** Prof. Dr. Peter Fischer, FH Weihenstephan. **(HÖ)** Volker Höhne, VHE BBS, Nächst Neuendorf. **(JA)** M. Jauch, FH Weihenstephan. **(KE)** Dr. Bertram Kehres, BGK, Köln. **(KL)** Dr. Reiner Kloß, GK-SaTü, Milkel. **(KN)** Michael Kern, Witzenhausen-Institut. **(LA)** Reiner Lau, Holsteiner Humus & Erden, Lübeck. **(OE)** Aloys Oechtering, VHE NRW. **(PO)** Anja Pohle, BGK, Köln. **(PP)** Dr. Popp, FH Weihenstephan. **(PY)** Dr. Hans Poletschny, Bornheim. **(RN)** Dr. Bernhard Raninger, KGVÖ, Österreich. **(SA)** Eckehard Schauz, Gk Süd, Geislingen. **(SZ)** Dr. Holger Stöppler-Zimmer, PlanCoTec, Neu-Eichenberg. **(WD)** Dr. Volker Wachendörfer, DBU, Osnabrück. **(WE)** Ulrike Wegener, GGS, Hannover. **(WH)** Dr. Irene Wehling, Landesamt für Umweltschutz, Halle.

Druck Ausgabe Auflage

ÖNEL Druck, Köln
4/98 vom 15. Dezember 1998
3.500

Internet Abonnement

ISSN 1432-5896
<http://www.bionet.net/bgk>
Jahresabonnement 92,- DM zzgl. MwSt. und Versand.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Gütesicherte Humusprodukte haben sich trotz der neuen abfallrechtlichen Beregelungen nicht nur am Markt, sondern auch gegenüber der deutschen Überwachungsmanie behauptet. Die von den RAL-Gütegemeinschaften seit Jahren praktizierte Standardisierung der Produktqualitäten, ihre konsequente Überwachung und Ausweisung gegenüber dem Verbraucher sind nun auch als sogenannte „Selbstordnungsmaßnahmen“ erkannt worden. Diese, so Politik und Behörden unisono, sind das bevorzugte Instrument der „Deregulierung“. Erzeugnisse, die einer freiwilligen Güteüberwachung der Hersteller unterliegen, können folgerichtig von einer behördlichen Überwachung freigestellt werden.

Eine solche Art Privilegierung war zwar nicht das Ziel, weshalb sich die Komposterzeuger vor nunmehr fast 10 Jahren in den RAL-Gütegemeinschaften organisiert haben. Es ist es auch heute noch nicht. Das Ziel war und ist, die Kennzeichnung von Humusprodukten gleichbleibender und hoher Qualität und das Vertrauen der Anwender in diese Erzeugnisse.

Die Privilegierung, mit der der Verordnungsgeber gemäß § 11 Absatz 3 der BioAbfV gütesicherte Erzeugnisse nunmehr von der behördlichen Kontrolle freigestellt hat, ist natürlich ein Erfolg, der mit dazu beigetragen hat, daß sich inzwischen bundesweit 340 Kompostanlagen der RAL-Gütesicherung angeschlossen haben. Trotz dieses Erfolges darf das eigentliche Ziel der Gütesicherung jedoch nicht aus den Augen verloren werden.

Hierzu soll auch dieser Informationsdienst beitragen. Er thematisiert nicht nur das Produkt, sondern auch den Zweck und Nutzen der Anwendung. Nach wie vor sind wir dabei auf Beiträge unserer Leserschaft aus Behörden, Verbänden, Institutionen, Gütegemeinschaften und Unternehmen angewiesen. In diesem Sinne bitten wir Sie, uns weiterhin Berichtenswertes zuzusenden - gerne auch auf Diskette oder per eMail unter BGKeV@t-online.de.

Indem Ihnen das Team der Bundesgütegemeinschaft schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht, verabschieden wir uns bis dahin.

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Inhalt

	Seite	
Aus den Gütegemeinschaften	Ansturm zum Jahresende: 340 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung	248
	Untersuchungsbericht ist Dokument der RAL-Gütesicherung	249
	RAL-Gütezeichen Kompost auf Diskette. Achtung, Pflichtdeklaration	249
	Untersuchungshäufigkeit bei „Kleinstanlagen“	250
	Regionalberatung zur RAL-Gütesicherung 1999	250
	Ahndungsmaßnahmen bei Regelverstößen der RAL-Gütesicherung	252
	Anpassung der Verträge mit den Prüflaboren	253
	Möglichkeit neuer Mitgliedschaften bei der BGK	253
	Gütesicherung von Gärrückständen auf dem Weg	255
	Terminvormerkung: Internationale Konferenz O.R.B.I.T und 2. Humustag	256
	BGK Mitgliederversammlung 1998	256
	Neuwahl des Vorstandes und Güteausschusses Sachsen/Thüringen	257
	GGG tagte in Erfurt	258
	Deutscher Förderpreis der GGS erstmals verliehen	258
	RAL-Gütesicherung für Dachsubstrate zugelassen	259
	Aus den Unternehmen	Schlechte Witterung ohne Einfluß auf die Gütesicherung von Substraten
Förderpreis „Umweltgerechte Abfallwirtschaft“		260
Klasmann-Deilmann-Gruppe erhielten weitere Gütezeichen		261
Humuswerk Lübeck. Zertifizierung nach DIN EN 9002		261
Baumusterprüfungen für Mietenkompostierungsverfahren		261
Kreislaufwirtschaft	Über 7,5 Mio. t Behandlungskapazität in Kompostierungsanlagen	262
	BGK setzt Zusagen über Selbstordnungsmaßnahmen um	263
	Gesundheitsrelevante Aspekte bei der Sammlung von Bioabfällen	263
	Kritik am Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	264
Aktuelles	Der Rottegrad als Gewährleistungskriterium für Kompostierungsanlagen	265
	Position der BGK zur Verwertung biologisch abbaubarer Werkstoffe	266
	Biologisch abbaubare Werkstoffe	267
	Entsorgungsgemeinschaft Bioabfall BBS gegründet	267
	Jeder Dritte kennt den RAL und die Gütezeichen	268
	Deutscher Umweltpreis 1998 verliehen	268
Recht	Novellierung der BioAbfV: Änderungsbeschlüsse	269
	Behördeninformation: Dokumente und Nachweise der RAL-Gütesicherung im Rahmen der BioAbfV	270
	Anzahl, Umfang und Zeitpunkt von Untersuchungen	274
	Regulärer Ringversuch Kompost im Januar 1999	276
	Für die Untersuchung von Salmonellen zulässige Prüflabore	277
	Geltung von Listen zulässiger Bioabfälle	277
	Zuständige Behörde der BioAbfV: Noch nicht überall herrscht Klarheit	280
	Berücksichtigung von Gütegemeinschaften nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	282
	Durchführung von Konformitätsprüfungen	282
	Keine Untersuchungen für Garten-/Parkabfälle, Rindenerzeugnisse?	284
	Änderung der Düngemittelverordnung absehbar	285
Umwelt und Boden	Kriterien umweltverträglicher Landwirtschaft, Standpunkt des VDLUFA	286
	Anhörung zur Durchführungsverordnung des BBodSchG	287
	Betroffenheit der Kompostverwertung von der geplanten Bodenschutz-Verordnung	288
Anwendung	Direktverwertung von Grünguthäcksel: Was ist zu beachten?	288
	Verbesserung der Bodenstruktur durch Kompost	290

Inhalt

	Vermeidung von Bodenerosion durch Einsatz von Grünguthäcksel	291
	Anwendung von Bioabfallkompost zur Rekultivierung eines nährstoffarmen Unterbodens	291
	Gärrückstände der anaeroben Bioabfallbehandlung	292
	Breite Anwendungspalette für Kompostsubstrate im GaLaBau	294
	Fünf Jahre Komposteinsatz in Gemüsekulturen	294
	Kompostqualität für Substrate	295
	Baumschulsubstrate auf Kompostbasis	296
	Topfware in KompostKulturSubstraten	297
Forschung	Untersuchung der Stickstofffreisetzung aus Kompost	298
	Neufassung der Förderleitlinien der DBU	299
	Ergebnisse des Förderschwerpunktes Hygiene der Bioabfallkompostierung	300
	Entwicklung und Anwendung neuer Kompostprodukte für den Gartenbau	300
	Ergebnisse des Förderschwerpunktes Bioabfallverwertung	302
	Humuschemische Parameter von Böden nach mehrjähriger Kompostanwendung im Feldversuch	303
International	Vorbereitung einer EU-Richtlinie für Bioabfälle	304
	Kompost als Dünger und Bodenverbesserer	305
	Erfahrungsaustausch Kompostanlagenbetreiber	306
	Österreichische Labore nehmen am Kompost Ringversuch '99 teil	306
	Deutsches Kompost Know-how für Australien	307
Für Sie gelesen	Umweltdaten Deutschland 1998 veröffentlicht	308
	Ökibase - Die neue CD-ROM vom UBA	308
	Kompostierung in Sachsen-Anhalt	308
Veranstaltungen Termine	Umwelt und Arbeitssicherheit 98/99	309
	Bodenschutzgerechte Anwendung von Bioabfallkomposten in Landwirtschaft und Landschaftsbau	309
	Seminar zu den Auswirkungen des Landesabfallgesetzes NRW und der BioAbfV	310
	IPM '99 Internationale Pflanzenmesse	310
	6. Münsteraner Abfallwirtschaftstage	310
	11. Kasseler Abfallforum	311
	O.R.B.I.T '99 und 2. Humustag der BGK	311
	Termine	312
Dokumentation	1. Tätigkeitsbericht 1998 der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.	314
	2. Baumusterliste	322
	3. Entwurf eines Antrages auf Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV	324
	4. Muster-Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV, über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung	325
	5. Muster-Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV, über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung	326
	6. Muster-Zwischenbescheinigung Konformitätsprüfung	327
	7. Muster-Bescheinigung über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung	328
	8. Bestellservice	243

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Aktueller Stand

221.98

Ansturm zum Jahresende: 38 Neuanträge und 9 Urkunden. Insgesamt bereits 340 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung

Im 4. Quartal 1998 haben 38 Betreiber für ihre Kompostierungsanlagen Antrag auf RAL-Gütesicherung gestellt:

Kompostierung Nord GmbH, Anlage 1064 Bremen, BioKomp Verwertungsgesellschaft mbH, Anlage 1065 Borgstedtfelde, LTU Verarbeitungs- und Dienstleistungs GmbH, Anlage 1066 Reinberg, Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, Anlage 1067 Damsdorf, Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH, Anlage 1068 Upen und 1069 Bornum, Hanseatische Humus Gesellschaft mbH, Anlage 1070 Neu Wendischthun, Landkreise Göttingen, Anlagen 1071 Breitenberg und 1072 Dransfeld, KR D GmbH, Anlage 2030 Stemmer, Block Kompostierung, Anlage 2031 Dahlenwarleben, BIO-MA Kompostierung GmbH, Anlage 2032 Mittelweg Hohendodeleben, Abfallwirtschaft Altvater & Co. GmbH & Co. KG, Anlage 2033 Pillgram, Wolfener Recycling GmbH, Anlage 2034 Greppin, Agrargenossenschaft Reinsberg eG, Anlage 2035 Linow, BAV Aufbereitung biogener Abfälle GmbH & Co. KG, Anlage 3054 Leppe, Kompostwerk Hellefelder Höhe GmbH, Anlage 3055, Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG Region West, Anlage Lünen 3056, RPS Altvater GmbH & Co. KG, Anlage 4078 Sehlem, Wagner GmbH, Anlage 4079 Hockenheim, Stadt Völklingen, Anlage 4080 Völklingen-Fürstenhausen, Kilb-Wertstoffrecycling GmbH, Anlage 4081 Kelkheim, Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen, Anlage 5048 Hohenheimer Straße, Kompostierbetriebe Ernst Landes, Anlage 5049 Bad Säckingen, Garten- und Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Anlagen 5050 Zuffenhausen und 5051 Fasanenhof, Horst Ott GmbH, Anlage 6044 Nürnberg, BKE GmbH, Anlage 6045 Bindlacher Berg, BBG Donau-Wald mbH, Anlagen 6046, Untergriesbach, 6047 Kößlarn, 6048 Kößlarn, 6049 Spiegelau-Augrub, 6050 Osterhofen, 6051 Deggendorf, 6052 Niederalteich, 6053 Zwiesel, Umweltdienst Sömmerda GmbH, Anlage 7038 Sömmerda, Wertstoffzentrum Zwickauer Land GmbH, Anlage 7039 Schönau.

Aufgrund der genannten Neuzugänge unterliegen nunmehr 340 Anlagen der RAL-Gütesicherung Kompost.

Nachfolgend genannten Betreibern wurde für ihre Kompostierungsanlagen im 4. Quartal das RAL-Gütezeichen verliehen:

Richard Buhck Transport- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Anlage 1042 Wiershop, AVZ Cuxhaven GmbH, Anlage 1054 Gudendorf, Kretschmer GmbH, Anlage 1056 Langenhagen, Abfallwirtschaft Altvater & Co. GmbH & Co. KG, Anlage 2016 Alt Zauche, Karl Bickmaier Städtereinigung GmbH & Co. KG, Anlage 2024 Demker-Elversdorf, Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Anlage 3050 Anröchte, BBG Donau-Wald mbH, Anlagen 6037 Passau und 6038 Regen, URD GmbH, Anlage 7022 Brischko. (BR)

BGK
**Hinweis an
Prüflabore!**

222.98

“Untersuchungsbericht“ ist Dokument der

Aus den Gütegemeinschaften

RAL-Gütesicherung

Der den anerkannten Prüflaboren von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) zur Verfügung gestellte „Untersuchungsbericht“, der mit dem Programm ZAS-Labor erstellt wird, ist Dokument der RAL-Gütesicherung Kompost und darf von den Prüflaboren ausschließlich für Analysen verwendet werden, die im Rahmen der Fremdüberwachung der RAL-Gütesicherung beauftragt worden sind.

Der Untersuchungsbericht ist im Informationsdienst Humuswirtschaft & KomPost 2/98, Seite 144-146, dokumentiert. Die Bundesgütegemeinschaft hat den anerkannten Prüflaboren die zur Erstellung des Untersuchungsberichtes erforderliche Software ZAS-Labor kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsbericht besteht aus den Teilen „Probennahmeprotokoll“, „Analysergebnisse“ und „Information zur untersuchten Charge“. Für Analysen, die nicht im Rahmen der RAL-Gütesicherung beauftragt wurden, ist die Verwendung des Untersuchungsberichtes der Bundesgütegemeinschaft **unzulässig** und kann zum Verlust der Anerkennung als Prüflabor der Bundesgütegemeinschaft führen. (KE)

BGK
Achtung
Mitglieder!

223.98

RAL-Gütezeichen Kompost auf Diskette Achtung, Pflichtdeklaration!

Auf vielfachen Wunsch der Mitglieder hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) das RAL-Gütezeichen Kompost sowohl in Farbe als auch in Schwarz/Weiß in verschiedenen Formaten als Datei bereitgestellt. Die Datei kann von Kompostanlagen, die das RAL-Gütezeichen besitzen, bei der Bundesgütegemeinschaft kostenfrei abgerufen werden.

Das „Gütezeichen auf Diskette“ erleichtert den Unternehmen die Einbindung des Gütezeichens auf Lieferscheinen, der Warendeklaration oder bei Geschäftspapieren und Werbebroschüren. Es wird darauf hingewiesen, daß das Gütezeichen nur von Gütezeichen Inhabern für gütegesicherte Erzeugnisse verwendet werden darf.

Sowohl aufgrund der Güte- und Prüfbestimmungen nach RAL-GZ 251 als auch aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV **müssen** gütegesicherte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft gekennzeichnet sein!

Nähere Information und Bestellung: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

BGK
Achtung
Mitglieder!

224.98

Untersuchungshäufigkeit bei „Kleinanlagen“

Aus den Gütegemeinschaften

Für Kompostanlagen, die weniger als 1.000 t Bioabfälle per anno verarbeiten (Kleinstanlagen), hatte der Bundesgüteausschuß in 1995 beschlossen, daß die vorgeschriebenen 4 Untersuchungen im Anerkennungsverfahren auf 2 Jahre verteilt und die Untersuchungen im Überwachungsverfahren auf jährlich 2 reduziert werden können. Vorausgesetzt wurde dabei, daß die Untersuchungen keinen Anhalt auf Mängel erkennen lassen. Hintergrund der „Kleinstanlagenregelung“ war die Tatsache, daß bei Kleinstanlagen verkaufsfertige Ware nicht in jedem Quartal vorhanden ist. Darüber hinaus erscheint die quartalsweise Beprobung, d.h. 4 Untersuchungen für eine Kompostanlage mit weniger als 500 t erzeugten Fertigkompost unverhältnismäßig (Vgl. Informationsdienst 1/95, Seite 6).

Der Kleinstanlagenregelung der Bundesgütegemeinschaft steht nunmehr die Bioabfallverordnung entgegen, die für **jede** Kompostanlage eine Untersuchung je angefangene 2.000 t angelieferter Bioabfälle, unabhängig von der Anlagengröße **mindestens** jedoch eine Untersuchung je Quartal, d.h. 4 per anno, vorschreibt. Da die Bestimmungen der Bioabfallverordnung auch im Rahmen der RAL-Gütesicherung gelten, müssen Kleinstanlagen künftig 4 Untersuchungen per anno vorlegen. (KE)

BGK

225.98

Regionalberatung zur RAL-Gütesicherung 1999

Der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) hat anlässlich seiner Sitzung vom 10.11.1998 die Regionalberatung zur RAL-Gütesicherung für 1999 bestätigt und die Durchführung der Regionalberatung durch die bereits in 1998 beauftragten Stellen fortgeschrieben.

Besonders angesprochen sind vor allem die mittelständischen Betreiber. Die Erfahrungen zeigen, daß vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen nur schwer die Zeit aufwenden können, sich mit der inzwischen vielfach komplexen Materie der Rechtsanforderungen und der sonstigen Anforderungen im Detail auseinanderzusetzen. Häufig können sich die Unternehmen auch keinen eigenen Berater leisten, der den Betrieb unterstützt, oder gar auf eine eigene Abteilung für Qualitätsmanagement zurückgreifen.

Die Regionalberatung der Bundesgütegemeinschaft ist bestrebt, als eine Art „betriebliche Außenstelle“ den Mitgliedsbetrieben bei Verfahrensfragen der Gütesicherung und des damit einhergehenden Qualitätsmanagements sowie spezifischen betrieblichen Problemen und fachlichen Fragen zur Verfügung zu stehen. Die Regionalberater können

- fernmündlich unter den unten genannten Rufnummern erreicht werden. Sollten Sie den Regionalberater nicht erreichen, senden Sie bitte ein Fax mit entsprechenden Stichworten. Der Regionalberater wird Sie baldmöglichst zurückrufen. Der Regionalberater kann auch
- von Ihnen für ein Vor-Ort-Gespräch in Anspruch genommen werden. Machen Sie einen Termin auf Ihrer Anlage oder veranlassen Sie Ihren Betriebsleiter, dieses Angebot zu nutzen.

Bundesländer	Trägerorganisation	Regionalberater
Schleswig-Holstein Niedersachsen, Hamburg	VHE Region Nord e.V. Kirchwender Straße 17 30175 Hannover	Eva-Maria Reinefarth VHE Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord

Aus den Gütegemeinschaften

Bremen, Mecklenburg- Vorpommern	Tel.: 0511/810513 Fax: 0511/810518	Kirchwender Straße 17 30175 Hannover Tel.: 0511/810513 Fax: 0511/810518
Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt	Gütegemeinschaft Kompost Region BBS e.V. Zossener Straße 6 a 15806 Nächst Neuendorf Tel.: 03377/332573 Fax: 03377/302267	Hannelore Martin Gütegemeinschaft Kompost Region Berlin/Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. Zossener Straße 6 a 15806 Nächst Neuendorf Tel.: 03377/332573 Fax: 03377/302267
Nordrhein-Westfalen	VHE NRW e.V. Unnaer Straße 3 59069 Hamm Tel.: 02385/9112213 Fax: 02385/9112222	Dr. Beate Grimm VHE Verband der nordrhein- westfälischen Humus- und Erdenwirtschaft e.V. Unnaer Straße 3 59069 Hamm Tel.: 02385/9112213 Fax: 02385/9112222
Baden-Württemberg	Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V. Seitenstraße 49 73312 Geislingen/Steige Tel.: 07331/62319 Fax: 07331/68515	Eckehard Schauz Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V. Seitenstraße 49 73312 Geislingen/Steige Tel.: 07331/62319 Fax: 07331/68515
Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen	Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V. In der Nauroth 2 67158 Ellerstadt Tel.: 06237/936130 Fax: 06237/93625	Georg Kosak Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V. In der Nauroth 2 67158 Ellerstadt Tel.: 06237/936130 Fax: 06237/93625 Dr. Helmut Rasp Am Renngrabe 89 67346 Speyer Tel.: 06232/79930 Fax: 06232/71066
Bayern	Gütegemeinschaft Kompost Region Südost e.V. Bavariaring 44 80336 München Tel.: 089/76700173 Fax: 089/76700175	Dr. Klaus-Hermann Hofmann Kesselweg 46 95326 Kulmbach Tel.: 09221/90570 Fax: 09221/905725
Sachsen, Thüringen	Gütegemeinschaft Kompost Region Sachsen/ Thüringen e.V. OT Drogen Nr. 23 026699 Milkell Tel.: 035934/65629 Fax: 035934/65700	Prof. Dr. habil. Manfred Grün Agrar- und Umwelttechnik GmbH Löbstedter Straße 78 07749 Jena Tel.: 03641/46490 Fax: 03641/464919

Selbstverständlich stehen den Mitgliedsbetrieben darüber hinaus nach wie vor die Geschäftsstellen der regionalen Gütegemeinschaften sowie der Bundesgütegemeinschaft zur Verfügung.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 02221/934700-75, Fax: 0221/394700-78. (KE)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK

226.98

Ahndungsmaßnahmen bei Regelverstößen der RAL-Gütesicherung

Der Bundesgüteausschuß (BGA) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) prüft die Untersuchungsergebnisse der RAL-Gütesicherung halbjährlich. Geprüft wird für jede einzelne Kompostanlage,

- ob die erforderliche Anzahl an Untersuchungen vorliegt,
- ob tatsächlich alle vorgeschriebenen Untersuchungsparameter auch untersucht worden sind,
- ob sich die Untersuchungen anteilig auch so auf die Produkte beziehen, wie diese zu Gütesicherung gemeldet sind (Frischkompost, Fertigungskompost, Mulchkompost, Substratkompost),
- ob die Untersuchungsberichte vom Prüflabor in der vorgegebenen Frist von 4 Wochen nach Probenahme zugestellt wurden,
- ob die Nachweise der indirekten Prozeßprüfung vom Probennehmern im Rahmen der Probenahme geprüft und als den Anforderungen entsprechend beurteilt worden ist,
- ob die Richtwerte und Grenzwerte eingehalten sind,
- ob das beauftragte Prüflabor anerkannt, d. h. im Verzeichnis anerkannter Prüflabore gelistet ist,
- ob „ungewöhnliche“ Analysenwerte den Verdacht auf Mängel bei der Probenahme oder beim beauftragten Prüflabor begründen.

In Fällen von Säumnissen oder Mängel beschließt der Bundesgüteausschuß Ahndungsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere

- zusätzliche Auflagen,
- Ermahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung des RAL-Gütezeichens,
- Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000 DM,
- befristeter oder dauerhafter Zeichenentzug.

Nach einer Ermahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung des RAL-Gütezeichens erfolgt die Aussetzung in der Regel nach der Folgeprüfung durch den Bundesgüteausschuß dann automatisch, wenn die beanstandeten Mängel oder Säumnisse in der Zwischenzeit nicht ausgeglichen wurden. Bei befristetem oder dauerhaftem Zeichenentzug wird die Anlage aus dem aktuellen Verzeichnis der Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung gestrichen. Die aktuelle Liste ist im Internet (www.bionet.net/bgk) von jedermann abrufbar.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 02221/934700-75, Fax: 0221/394700-78. (KE)

BGK
Achtung
Mitglieder!

227.98

Anpassung der Verträge mit den Prüflaboren

Nach dem in Kraft treten der Bioabfallverordnung (BioAbfV) am 01.10.1998 sind regelmäßige Untersuchungen von Kompost sowie anderen Sekundärrohstoffdüngern und Gemischen mit Bioabfällen für alle Erzeuger verbindlich. Die Bundesgütegemeinschaft hat im Zuge der neuen Rechtsvorschriften Anpassungen der RAL-Gütesicherung an die Verordnung vorgenommen. Auf Grund

Aus den Gütegemeinschaften

dieser Anpassungen sind auch die bislang bestehenden **Verträge** zwischen Anlagenbetreibern und Prüflaboren **zu ändern!** Die Bundesgütegemeinschaft hat hierauf mit ihrem Mitglieders Schreiben vom 28.09.1998 bereits hingewiesen.

Insbesondere sind bei der Vertragsanpassung folgende Punkte zu beachten:

- die Häufigkeit der im Rahmen des RAL-Überwachungsverfahrens durchzuführenden Untersuchungen der Endprodukte beträgt ab 01.10.1998 eine Untersuchung je angefangener 2.000 t Kompostrohstoff (Input), **mindestens** jedoch 4 Untersuchungen per Anno. Die erhöhte Anzahl an Untersuchungen im Anerkennungsverfahren bleibt dagegen wie bislang bestehen.
- Neben den bislang analysierten Parametern muss künftig auch das Vorhandensein von Salmonellen gemäß Kapitel V 1.3 des Methodenbuches untersucht werden. Soweit das beauftragte Prüflabor über eine dafür erforderliche Anerkennung gemäß § 19 Bundesseuchengesetz nicht verfügt, kann dieser Untersuchungsparameter vom beauftragten Prüflabor an ein anderes Prüflabor unterbeauftragt werden.

Die Bundesgütegemeinschaft hält Musterverträge zwischen Anlagenbetreiber und Prüflaboren bereit, die bei der Geschäftsstelle angefordert werden können.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 02221/934700-75, Fax: 0221/394700-78. (KE)

BGK

228.98

Möglichkeit neuer Mitgliedschaften bei der BGK für Hersteller von Sekundärrohstoffdüngern und Bodensubstraten

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat anlässlich ihrer Mitgliederversammlung am 01.12.1998 die satzungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, daß nicht nur Hersteller von Komposten, sondern auch Hersteller anderer Sekundärrohstoffdünger sowie Hersteller von Gemischen aus Bioabfällen und anderen Stoffen, Mitglied der Bundesgütegemeinschaft werden und eine RAL-Gütesicherung für ihre spezifischen Produkte betreiben können. Die Bundesgütegemeinschaft beschränkt sich damit nicht länger auf die bloße Gütesicherung von Komposten.

Die Erweiterung der RAL-Gütesicherung betrifft

- Gütesicherung für Sekundärrohstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel

Die Gütesicherung umfaßt die Warengruppen Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Nr. 2 a und 3 Düngemittelgesetz sowie andere Bodenverbesserungsmittel, die im Sinne der DIN ISO 8157 eingesetzt werden, um die Pflanzenernährung sowie die physikalischen und chemischen Eigenschaften und die biologische Aktivität von Böden, jede einzelne oder ge-

Aus den Gütegemeinschaften

meinsam, sicher zu stellen oder zu verbessern. Andere Düngemittel, Kultursubstrate und Pflanzenmittel gemäß Düngemittelgesetz sind nicht Gegenstand der Gütesicherung. Rindenerzeugnisse nach RAL-GZ 250, Komposterzeugnisse nach RAL-GZ 251 sowie Kultursubstrate nach RAL-GZ 252 sind vom Geltungsbereich ausgenommen, da für diese Warengruppen Gütesicherungen bereits bestehen.

- Gütesicherung für Bodensubstrate

Die Gütesicherung umfaßt die Warengruppe Bodensubstrate. Bodensubstrate im Sinne dieser Gütesicherung sind Mischungen aus substratfähigen Ausgangsstoffen, die Pflanzen bodenabhängig als Wurzelraum dienen und z. B. zum Aufbau von Vegetationstragschichten verwendet werden. Bodensubstrate sind insbesondere Mischungen aus Komposten und Bodenmaterialien die als Deckerde, Auffüllsubstrate oder Mutterbodenersatzstoffe Verwendung finden. Rindenerzeugnisse nach RAL-GZ 250, Kultursubstrate nach RAL-GZ 252 und Dachsubstrate nach sind vom Geltungsbereich ausgenommen, da für diese Warengruppen Gütesicherungen bereits bestehen oder beantragt sind.

Mit den neuen Gütesicherungen trägt die Bundesgütegemeinschaft der Tatsache Rechnung, daß der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung und die damit in der Verordnung für gütegesicherte Erzeugnisse vorgesehene Befreiungstatbestände sich nicht nur auf Komposte erstrecken, sondern auch auf andere Sekundärrohstoffdünger sowie auf Gemische. Da die Bioabfallverordnung ein „2-Wege-System“ geschaffen hat, nach dem freiwillige Gütesicherungssysteme als Alternative zur behördlichen Kontrolle genutzt werden können, ist die konsequente Erweiterung der Gütesicherung über den Bereich der Kompostierung hinaus folgerichtig. Sie ist auch erforderlich, damit die Gütesicherung mit dem stoffspezifischen Geltungsbereich der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung besser übereinstimmt.

Die beantragten neuen Gütesicherungen berühren die RAL-Gütesicherung Kompost nicht. Für die neuen Gütesicherungen sind separate Gütezeichen beantragt.

Weiter Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78. (KE)

BGK

229.98

Gütesicherung von Gärrückständen auf dem Weg

Betreiber von Vergärungsanlagen und Co-Vergärungsanlagen können bei der Bundesgütegemeinschaft ab sofort Antrag auf Gütesicherung von Gärrückständen stellen. Die Gütesicherung von Gärrückständen ist Teil der Gütesicherung Sekundärrohstoffdünger, die die Bundesgütegemeinschaft beim RAL beantragt hat und die unter Federführung des ehemaligen Leiters der LUFA Bonn, Dr. Hans Poletschny, im Aufbau ist.

Zweck der Gütesicherung für Gärrückstände ist die Zusicherung definierter Qualitäten, deren Gewährleistung im Rahmen der Fremdüberwachung durch

Aus den Gütegemeinschaften

die Gütegemeinschaft sowie die Freistellung von besonderen abfallrechtlichen Regelungen, wie sie gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV vorgesehen sind. Mit der Gütesicherung schließen sich die Betreiber von Vergärungsanlagen den Selbstordnungsmaßnahmen an, aufgrund derer gütegesicherter Produkte bei der Verwertung im Rahmen der Bioabfallverordnung privilegiert werden.

So kann die zuständige Behörde Hersteller von Gärrückständen, die Mitglied der Gütegemeinschaft sind und der RAL-Gütesicherung unterliegen von folgenden Auflagen der BioAbfV befreien:

- Befreiung von der Vorlage der hygienischen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4,
- Befreiung von der Vorlage der Untersuchungen auf Schwermetalle und andere gemäß § 4 Abs. 5 durchzuführende Untersuchungen,
- Begrenzung der Untersuchungshäufigkeit bei Behandlungsanlagen > 24.000 t auf 12 Untersuchungen per anno gemäß § 4 Abs. 6,
- Befreiung von Bodenuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4,
- Befreiung von den Verwertungsnachweisen (abfallrechtliches Begleitscheinverfahren/Lieferscheine) bei der Abgabe von Gärrückständen gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV.

Betreiber von Vergärungsanlagen können bei der Bundesgütegemeinschaft ab sofort Antrag auf Gütesicherung ihrer Gärrückstände stellen. Mit der Gütesicherung begründet der Betreiber auch die Mitgliedschaft in der Bundesgütegemeinschaft.

Die konstituierende Sitzung des Fachausschusses Vergärung/Gärprodukte, den die Betreiber von Vergärungsanlagen innerhalb der Bundesgütegemeinschaft bilden, findet im Januar 1999 statt. Betreiber von Vergärungsanlagen, die sich für die neue Gütesicherung interessieren, können einen diesbezüglichen Antrag bei der Bundesgütegemeinschaft stellen. Alle Interessenten erhalten eine Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachausschusses, bei der der Ablauf der Gütesicherung, dafür erforderliche Voraussetzungen sowie die zu erwartenden Kosten diskutiert werden.

Weitere Informationen und Anmeldung: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78. (KE)

**BGK
Achtung
Mitglieder!**

230.98

Terminvormerkung: Internationale Konferenz O.R.B.I.T und Humustag der BGK 2. - 4.9.1999

Eine der weltweit bedeutendsten Veranstaltung zur biologischen Abfallwirtschaft, die „International Conference on Biological Treatment of Waste and the Environment“ (O.R.B.I.T) findet vom 2. - 4.9.1999 in Weimar statt. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) führt im Rahmen dieser Tagung ihren 2. Humustag als separate Fachveranstaltung mit anschließender Mitgliederversammlung durch.

Mitglieder der Gütegemeinschaften sollten sich diesen Termin jedoch nicht nur wegen der Tagung, der Fachveranstaltung und der Mitgliederversammlung vormerken. 1999 ist Weimar auch die **europäische Kulturhauptstadt** mit ei-

Aus den Gütegemeinschaften

ner Fülle von Angeboten, die im Nachgang der am Donnerstag und Freitag stattfindenden Tagung am Wochenende genossen werden können. Die Stadt von Goethe und Schiller, die zum Weltkulturerbe zählt, ist mehr als eine Reise wert!

Als Mitveranstalter hat die Bundesgütegemeinschaft Sonderkonditionen für Mitglieder der Gütegemeinschaften erhalten und Übernachtungskapazitäten reserviert. Genauere Informationen und Angaben zum Programm werden im nächsten Informationsdienst veröffentlicht. Zunächst gilt nur der Appell: **Terminvormerkung!** (KE)

BGK
Bericht MV

231.98

Bundesgütegemeinschaft Kompost Mitgliederversammlung 1998

Die Mitgliederversammlung II/98 der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) tagte am 01.12.1998 in Kassel. Von 334 stimmberechtigten Kompostierungsanlagen waren Vertreter für 290 Anlagen präsent. Wie in jedem Jahr, erstattete der Vorstand, der Obmann des Bundesgüteausschusses sowie die Geschäftsführung Berichte über die Arbeit der satzungsgemäßen Vereinsorgane. Der **Tätigkeitsbericht 1998** der Bundesgütegemeinschaft ist **im Anhang** dieser Ausgabe des Informationsdienstes dokumentiert.

Der Vorsitzende, Gereon Meier-Stolle, ließ noch einmal die erheblichen Anstrengungen der Gütegemeinschaften Kompost bezüglich der erreichten Freistellungstatbestände für gütegesicherte Erzeugnisse in der Bioabfallverordnung Revue passieren. Er hob hervor, daß die Entwicklung die Gütegemeinschaften bestätigt und gestärkt habe, die bestehenden Selbstordnungsmaßnahmen konsequent fortzuführen und auszubauen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Mitgliederversammlung empfohlen, das Gütesicherungsangebot künftig auf eine breitere Basis zu stellen. So sollen nicht nur Hersteller von Komposten, sondern auch Hersteller von anderen Sekundärrohstoffdüngern und auch von Gemischen bei der Bundesgütegemeinschaft eine RAL-Gütesicherung durchführen können. Neben der damit verbundenen Anpassung gütegesicherter Erzeugnisse an die stofflichen Geltungsbereiche der Düngemittel- und Bioabfallverordnung, hat die Ergänzung der Gütesicherung den Zweck, dem Markt für die genannten Produktgruppen ein einheitliches Gütesystem unter dem Dach des RAL anzubieten und eine Inflation unterschiedlichster Güte- oder Überwachungszeichen zu vermeiden.

Die Mitgliederversammlung hat dem vom Vorstand vorgestellten Konzept mit großer Mehrheit zugestimmt und beschlossen, die Satzung so zu erweitern,

- daß nicht nur Hersteller von Kompost, sondern auch Hersteller anderer Sekundärrohstoffdünger, Bodenverbesserungsmittel und Bodensubstrate künftig ordentliche Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft werden und eine entsprechende Gütesicherung durchführen können und
- daß für die neuen Warengruppen baldmöglichst entsprechende Gütezeichen geschaffen werden.

Aus den Gütegemeinschaften

Die Mitgliederversammlung hat damit die Basis der Bundesgütegemeinschaft erweitert und sich selbst in die Pflicht genommen, die Rahmenbedingungen für ein einheitliches System der Gütesicherung für Sekundärrohstoffdünger und Gemische zu schaffen.

Im Zuge der Satzungsänderung ist ferner eine kartellrechtliche Anpassung erfolgt, nachdem der bislang bestehende Vorbehaltsanspruch regionaler Gütegemeinschaften gegen Direktmitgliedschaften einzelner Hersteller bei der Bundesgütegemeinschaft praktisch aufgehoben wurde. Ferner hat die Mitgliederversammlung nunmehr auch die bislang übliche Praxis der Besetzung des Bundesgüteausschusses mit mehrheitlich Vertretern von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung der gütegesicherten Produkten befassen, und keine Mitglieder der Gütegemeinschaft sind, in der Satzung verbindlich festgeschrieben. (KE)

RGK Sachsen/
Thüringen

232.98

Neuwahl des Vorstandes und Güteausschusses

Die Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Kompost Sachsen/Thüringen e.V. hat am 26.11.1998 ihren Vorstand und Güteausschuß neu gewählt.

Dem neuen Vorstand gehören an: Detlef Gutjahr, SWE Stadtwirtschaft GmbH (1. Vorsitzender), Ulrich Schönfeld, Kompost u. Recycling GmbH (2. Vorsitzender), Inge Lieder, Vogteier Kompost GmbH und Dr. Jens Hoberück, RTA Umwelt GmbH.

Als Mitglieder des Güteausschusses wurden gewählt: Dr. Volker Kunze, Kreiswerke Delitzsch GmbH (Obmann), Dr. Werner Petzke, Dr. Petzke GmbH und Dr. Klaus-Detlef Pruzina, Weißeritz Humuswerke GmbH. Als Geschäftsführer wurde vom neuen Vorstand Dr. Reiner Kloß bestätigt.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Kompost Sachsen/Thüringen e.V., OT Drogen Nr. 23, 02699 Milkell, Telefon: 035934/65-629, Fax: 035934/65-700. (KL)

GGG

233.98

Gütegemeinschaft Substrate tagte in Erfurt

In Erfurt fand die zweite Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e. V. statt. Zentrales Thema der Mitgliederversammlung waren die **Neuwahlen** des Vorstandes sowie der Vertreter der Technischen Fachausschüsse. Die Vertreter aller Technischen Fachausschüsse bilden gemeinsam den Güteausschuß, der die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen durch die Gütezeichennutzer im Sinne des RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.) überwacht. Innerhalb des Vorstandes wurde Uwe Carstensen (Floragard Vertriebs GmbH für Gartenbau, Oldenburg) zum 1. Vorsitzenden und Franz Lisy (Gartenhilfe Gesellschaft mbH, Linz) zum 2. Vorsitzenden gewählt. Nach 6 Jahren schied Claus Horst Raeck (Ferihum, Bielefeld) als 1. Vorsitzender aus dem Amt, nachdem er nicht wieder kandidiert hatte. Von der Gütegemeinschaft wurde er für seine Verdienste insbesondere um die Erweiterung der Gütegemeinschaft Rinde für Pflanzenbau e.V. zur Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. geehrt und erhielt die Ehrenmitgliedschaft.

Aus den Gütegemeinschaften

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Verleihung der neu zu vergebenden **Gütezeichen**. In 1999 konnten insgesamt 23 der neuen Gütezeichen für Kultursubstrate verliehen werden, so daß RAL-gütesicherte Kultursubstrate ab sofort für den Gartenbau erhältlich sind. Zusätzlich erhielten zwei Rindenprodukte ein Gütezeichen. Die Gesamtzahl der Gütezeichen im Fachbereich Rinde beläuft sich damit auf 64. Die Verleihung der Gütezeichen erfolgte durch den Obmann des Güteausschusses Prof. Dr. Manfred Schenk vom Institut für Pflanzenernährung der Universität Hannover. (WE)

GGG

234.98

Deutscher Förderpreis der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. erstmals verliehen

Zum ersten Mal vergab die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG) in diesem Jahr auf ihrer Mitgliederversammlung den Deutschen Förderpreis der Gütegemeinschaft.

Dieser mit insgesamt 12.000 DM dotierte Preis richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die sich in ihren Arbeiten mit Fragestellungen aus den vier Fachbereichen der Gütegemeinschaft (Rinde, Kultursubstrate, Substratausgangsstoffe und Dachsubstrate) beschäftigt haben. Die Preisträger stellten auf der Mitgliederversammlung die zentralen Ergebnisse ihrer Arbeit vor und weckten bei den Versammlungsteilnehmern viel Interesse. Die Preisträger 1998 sind:

Frank Weinhold (Dissertation an der Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau) mit dem Thema: Ermittlung von Chlorid-, Natrium-, Kalium- und Salzgrenzwerten bei Topfpflanzen und Grundlage einer Gütesicherung für Substratkomposte.

Annette Bucher (Dissertation an der Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau) mit dem Thema: Charakterisierung der Pflanzenverfügbarkeit erhöhter Cadmium-, Kupfer-, Zink- und Mangangehalte in Kompost-Torf-Substraten sowie Ermittlung von Toxizitätsgrenzwerten.

Matthias Henneberger (Diplomarbeit an der FH Weihenstephan, Fachbereich Gartenbau) mit dem Thema: Eignung von Komposten für Preßstopfsubstrate unter Berücksichtigung der Phosphat-Verfügbarkeit.

Nähere Information: Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG), Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel.: 0511/4005-254, Fax: 0511/4005-255. (WE)

GGG

235.98

RAL-Gütesicherung für Dachsubstrate zugelassen

Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG) hat neben den Gütesicherungen für Rinde und Kultursubstrate nunmehr die dritte Gütesicherung beim Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Aus den Gütegemeinschaften

(RAL) unter Dach und Fach gebracht. Rechtzeitig zur GaLaBau Messe in Nürnberg im September 1998 wurden die Güte- und Prüfbestimmungen für Dachsubstrate nach der Anhörung der Fach- und Verkehrskreise bestätigt.

In Zukunft können bei Dachsubstraten für vier Produktgruppen Gütezeichen vergeben werden:

- Dachsubstrate für die Intensivbegrünung,
- Dachsubstrate für die Extensivbegrünung in mehrschichtiger Bauweise,
- Dachsubstrate für die Extensivbegrünung in einschichtiger Bauweise,
- Dränschichtschüttstoffe.

Geprüft werden je nach Substrattyp in Anlehnung an die FLL-Richtlinien für die Dachbegrünung alle wichtigen bodenphysikalischen Parameter des Luft- und Wasserhaushalts der Substrate, z.B. Korngrößenverteilung, Dichte, Wasserkapazität, Luftgehalt bei maximaler Wassersättung, u.a. Weiterhin werden die chemischen Eigenschaften analysiert, z.B. organische Substanz, pH-Wert, lösliche Pflanzennährstoffe, und bei Bedarf biologische Parameter, wie das Vorhandensein wachstumshemmender Stoffe oder die N-Immobilisierung.

Werden im sechsmonatigen Anerkennungsverfahren die Gütebestimmungen nachweislich erfüllt, kann das RAL-Gütezeichen Dachsubstrat verliehen werden. Im Anschluß an das Anerkennungsverfahren unterliegen die Produkte im Überwachungsverfahren weiterhin den Qualitätskontrollen der Gütegemeinschaft.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGS), Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel.: 0511/4005-245, Fax: 0511/4005-255. (WE)

Aus den Unternehmen

GGG

236.98

Schlechte Witterung ohne Einfluß auf die Gütesicherung von Substraten

Wie in der Presse vielfach gemeldet, hat der „Regensommer 1998“ zu erheblichen Problemen bei der Torfproduktion geführt. Bekanntlich muß Torf nach dem Bergen und vor der weiteren Verarbeitung im Freien abtrocknen. Bei nassen Witterungsbedingungen hat dies zur Folge, daß einerseits nicht genügend Torf geborgen werden kann, andererseits die zur Verfügung stehenden Torfe feuchter sind als üblich. Aufgrund der geschilderten Situation muß bei Kultursubstraten mit höheren Gewichten gerechnet werden. Höhere Wassergehalte können auch zu farblichen Veränderungen der Substrate führen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Qualität der Pflanzerden. Allerdings weisen feuchtere Substrate eine höhere Frostempfindlichkeit auf, so daß die Substrate vor der Verarbeitung in der Winterperiode über einen ausreichenden Zeitraum aufgewärmt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund gibt die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (GGG) bekannt, daß die geschilderten Probleme und Engpässe im Torfbereich zu keinen Abstrichen bei den Qualitätsanforderungen im Rahmen der Gütesicherung Kultursubstrate führen. Es wird weder Einschränkungen bei der Probenahme noch beim Untersuchungsumfang und den qualitätsrelevanten Richtwerten geben.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG), Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel.:0511/4005-254, Fax: 0511/4005-255. (WE)

Fehr
Lohfelden

237.98

Förderpreis „Umweltgerechte Abfallwirtschaft“

Am 28. Oktober 1998 verlieh die Firma Johannes Fehr GmbH & Co. KG zum 8. Mal den von ihr gestifteten Förderpreis „Umweltgerechte Abfallwirtschaft“. Die Bedeutung dieses jährlich bundesweit ausgeschriebenen und mit 10.000 DM dotierten Preises wurde durch die Anwesenheit zahlreicher Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft untermauert. Aufgrund der großen Resonanz aus dem gesamten Bundesgebiet wurde neben dem Hauptpreis auch ein Sonderpreis vergeben.

Der Hauptpreis von 10.000 DM wurde an die Bewerbergemeinschaft Franziska Waldow, Eleanor Marciniszyn und Martin Idelmann aus Witzenhausen vergeben. Die prämierte Arbeit lautete „Phytohygiene der Bioabfallkompostierung“.

Der Sonderpreis von 2.000 DM ging an Gero Lüben aus Frankfurt. In seiner Arbeit geht Lüben auf das vorhandene Potential innerhalb der Entsorgungswirtschaft im osteuropäischen Raum ein. Nachdem die Preisträger ihre Arbeiten in Kurzreferaten vorgestellt hatten, wurde die Preisverleihung vom Präsidenten der Universität Gesamthochschule Kassel, Prof. Dr. Brinkmann, vorgenommen.

Weitere Information: Johannes Fehr GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 11, D - 34248 Lohfelden, Telefon: 0561/51101-0, Fax: 0561/51101-20 (KE)

Aus den Unternehmen

Klasmann-
Deilmann

238.98

Kompostierungsanlagen der Klasmann-Deilmann-Gruppe erhielten weitere Gütezeichen

Seit neun Jahren werden auf der Kompostierungsanlage Torfwerk Schwegermoor (Bohmte/Hunteburg) und seit über sechs Jahren auf der Anlage in Geeste-Groß Hesepe Grünabfälle zu hochwertigem Kompost verarbeitet.

Die Klasmann-Deilmann-GmbH bekam nun als einer der ersten Kompostproduzenten für beide Anlagen das Gütezeichen für Substratkompost und für die Anlage Torfwerk Schwegermoor auch das Gütezeichen für Mulchkompost verliehen.

Die produzierte Menge von 50.000 m³ gütegesicherter Substratkomposte werden in Substraten für den Erwerbsgartenbau, in hochwertigen Blumenerden für den Hobbygärtner sowie in Spezialprodukten, z.B. in der Dachflächenbegrünung, eingesetzt. Der gütegesicherte Mulchkompost findet unter der Marke „TerrAktiv“ im Garten- und Landschaftsbau Anwendung.

Der Substratkompost und der Mulchkompost können auch direkt von der Deutschen Kompost Handelsgesellschaft, einem Unternehmen der Klasmann-Deilmann-Gruppe oder beim Torfwerk Schwegermoor bezogen werden. (SZ)

Humuswerk
Lübeck

239.98

Zertifizierung nach DIN EN 9002

Die Holsteiner Humus & Erden GmbH (HHE) gibt bekannt, daß das von ihr betriebene Humuswerk Lübeck von der DEKRA Certification Services gemäß dem Qualitätsmanagement nach der DIN EN 9002 zertifiziert worden ist.

Nähere Information: Holsteiner Humus & Erden GmbH (HHE), Raabrede 57, 23560 Lübeck, Tel.: 0451/581292, FAX 0451/581295. (LA)

ARGE

240.98

Baumusterprüfungen für offene und offen/überdachte Kompostierungsverfahren

Direkte Prozeßprüfungen im Sinne des Anhangs 2 BioAbfV wollen Anlagenbetreiber für Verfahren der offenen und offen/überdachten Mietenkompostierung durchführen. Da es für die Mietenkompostierung keine Systemhersteller gibt, die solche Baumusterprüfungen als Systemanbieter beauftragen, haben sich die Anlagenbetreiber nunmehr in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammengefunden.

Konkret sollen die üblichen Hauptsysteme der Mietenkompostierung einer direkten Prozeßprüfung unterzogen werden. Soweit Betreiber für diese Verfahren Konformitätsprüfungen beabsichtigen, sollten sie sich möglichst umgehend der ARGE anschließen.

Kontakt: Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V., Eckehard Schauz, Seitenstr. 49, 73312 Geislingen, Tel.: 07331/62319, Fax: 07331/68515. (SA)

Kreislaufwirtschaft

Recherche

241.98

Über 7,5 Mio. Tonnen Behandlungskapazität in deutschen Kompostierungsanlagen: Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern

Die biologische Abfallbehandlung hat seit Mitte der achtziger Jahre einen kontinuierlichen Aufschwung erfahren. Mittlerweile verfügt Deutschland über ca. 550 Kompostierungsanlagen mit Behandlungskapazitäten für nativ-organische Abfälle von 7,5 Mio. Tonnen.

Die durchschnittliche Kapazität der Kompostanlagen ist in den neuen Bundesländern mit ca. 14.400 Jahrestonnen ca. 15 % größer als in den alten Bundesländern mit 12.500 Jahrestonnen. Unterschiede zeigen sich besonders im Bereich der Anlagentechnik.

Wird in den alten Ländern lediglich ca. $\frac{1}{3}$ der gesamten Anlagenkapazität in einfachen offenen oder offen/überdachten Mietensystemen bereitgestellt, sind in den neuen Ländern nahezu $\frac{3}{4}$ der bereitgestellten Anlagenkapazitäten dieser Kategorie zuzuordnen. Umgekehrt werden in den alten Bundesländern nahezu $\frac{2}{3}$ der bereitgestellten Kapazitäten in Form von Intensivrottesystemen mit aufwendiger Abluftbehandlung betrieben.

Auch im Bereich der eingesetzten Belüftungstechnik wird deutlich, daß in den neuen Bundesländern die Zahl der Anlagen mit Zwangsbelüftung wesentlich geringer ausfällt. Bezogen auf die vorhandenen Anlagenkapazitäten arbeiten in den neuen Ländern über $\frac{2}{3}$ aller Kompostierungsanlagen ohne Zwangsbelüftung, in den alten Ländern sind es lediglich ca. $\frac{1}{3}$ der Anlagen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der seit einigen Jahren festzustellende Strom nativ-organischer Abfälle von den alten in die neuen Länder vorrangig auf geringere spezifische Behandlungskosten zurückzuführen ist. Die Kostenvorteile in den neuen Ländern liegen u.a. in den weniger aufwendigen Behandlungsverfahren begründet.

Geht man davon aus, daß gegenwärtig erst annähernd $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Kapazität in den neuen Ländern tatsächlich ausgelastet sind, ist zu befürchten, daß weitere Bioabfälle von den neuen in die alten Bundesländer „exportiert“ und der Betrieb von Kompostierungssystemen, die dem Stand der Technik nach TA Siedlungsabfall in den neuen Ländern häufig nicht entsprechen, gefördert wird. Die „Schieflage“ der technischen Anforderungen führt zunehmend zu Konkurrenznachteilen der tatsächlich nach dem Stand der Technik der TA Siedlungsabfall ausgestatteten Anlagen.

Quelle: Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie, Prof. Wiemer & Partner, Kirchstr. 8, 37213 Witzenhausen, Tel.: 05542/9380-0, Fax: 05542/9380-77. (KN)

Kreislaufwirtschaft

BGK

242.98

Bundesgütegemeinschaft setzt Zusagen über Selbstordnungsmaßnahmen um

Mit großer Mehrheit hat die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) am 01.12.1998 beschlossen, neben der RAL-Gütesicherung Kompost zwei weitere RAL-Gütesicherungen für Sekundärrohstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel, sowie für Bodensubstrate aufzubauen. Die Bundesgütegemeinschaft setzt damit einen wesentlichen Teil der Zusagen um, die die Humuswirtschaft vor dem Hintergrund der Privilegierung gütegesicherter Erzeugnisse in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) gegenüber Politik und Verwaltung abgegeben hat.

In der Konzeption über „Position, Initiative und Erwartungen der Humuswirtschaft bezüglich einer Bioabfallverordnung“ vom 05.06.1998 hatten maßgebliche Verbände der Humuswirtschaft den Ausbau eines flächendeckenden Systems von RAL-Gütesicherungen als freiwillige Selbstordnungsmaßnahmen der Hersteller zugesagt. Danach sollen neben den bereits bestehenden RAL-Gütesicherungen für Rindenerzeugnisse (RAL-GZ 250), für Kompost (RAL-GZ 251) und für Kultursubstrate (RAL-GZ 255) weitere Gütesicherungen für Sekundärrohstoffdünger und für Bodensubstrate geschaffen werden.

Mit den warenrechtlich geschützten RAL-Gütezeichen, so das deutsche Patentamt, verknüpfen die betroffenen Verkehrskreise die Vorstellung einer durch Gütegemeinschaften garantierten Qualitätskontrolle. Neben der Kennzeichnungsfunktion haben die RAL-Gütezeichen den Zweck, gegenüber privaten und öffentlichen Verbrauchern sowie einschlägigen Behörden der Nachweis zu erbringen, daß bestimmte anerkannte und nachprüfbar Anforderungen eingehalten sind. Aufgrund des Ausschließlichkeitscharakters von RAL-Gütesicherungen für die jeweiligen Warengruppen wird auch ein unüberschaubarer „Wildwuchs“ von Gütezeichen verhindert. (KE)

BT-Anfrage

243.98

Gesundheitsrelevante Aspekte bei der Sammlung von Bioabfällen

Die CDU/CSU hat an die Bundesregierung folgende Anfrage gerichtet: Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Gesundheitsgefahren vor, welche - vor allem in dicht besiedelten Wohngebieten - von Fliegen, Fliegenlarven, Maden, Würmern, Pilzsporen und Bakterien ausgehen, die sich in Biotonnen für Hausmüll entwickeln und bei deren Öffnen freigesetzt werden?

Der Staatssekretär im BMU Erhard Jauck hat mit Drucksache 13/11361 darauf wie folgt geantwortet:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß bei einer ordnungsgemäßen Nutzung der Bioabfälle aus hygienischer Sicht eine allgemeine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorläge. Gefahren durch Pilzsporen und Keime, deren Gehalte in der Umgebung beim Befüllen und Entleeren der Bioabfalltonne kurzzeitig höher sind als die normalen Gehalte in der Außenluft, bestehen für gesunde Personen ebenso wenig wie beim Umgang mit Wertstoffbehältnissen oder Hausmülltonnen mit organischen Inhalten.

Kreislaufwirtschaft

Lediglich für Personen mit gravierender Beeinträchtigung des Immunsystems und für allergiekrank Menschen - hierauf hat das Bundesgesundheitsamt bereits 1991 aufmerksam gemacht - können beim Umgang mit organischen zersetzbaren Materialien bezüglich der Emission von Pilzsporen gesundheitliche Risiken auftreten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich Keimbelastungen und Pilzsporen keine signifikanten Unterschiede zwischen Biotonne und Restmülltonne bestehen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Fliegen, Maden und Würmer bzw. verstärkten Gerüchen aus dem Bereich der Biotonne auf die menschliche Gesundheit liegen Untersuchungsergebnisse vor. Diese Auswirkungen stellen in erster Linie jedoch unangenehme Belästigungen und keine gesundheitlichen Gefahren dar.

Die medizinische Bedeutung von Fliegen bei der Übertragung von human- und tierpathogenen Viren, Bakterien und anderen Erregern ist zwar nachgewiesen, jedoch wird die direkte medizinische Relevanz unter den gegebenen siedlungshygienischen Bedingungen in Mitteleuropa im Vergleich zu ihrer Bedeutung in südlichen Ländern als gering bewertet.

Quelle: Bundestagsdrucksache DS 13/11361, Seite 38/39. (KE)

KrW-/AbfG
Studie

244.98

Kritik am Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) hat die intendierten Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung weitestgehend verfehlt. Zu diesem Schluß kommt die im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung erstellte Studie „Die Praxis der Kreislaufwirtschaft“.

Die Autoren kritisieren, daß das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu keinen verstärkten Investitionen im Bereich der Kreislaufführung geführt habe. Aufgrund des niedrigen Niveaus der Entsorgungspreise rechnen sich größere Produktions- und Organisationsumstellungen kaum. Ohne eine Ökosteuer, die beim Rohstoffeinsatz ansetzt und neben Energieträgern auch die wichtigsten Rohstoffe umfaßt, sei für die nächsten 17 Jahre nicht mit der erwarteten Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft zu rechnen.

Auch die bisher im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beschlossenen oder vorgeschlagenen Verordnungen bezeichnet die Studie als ungeeignet. Wichtigste Aufgabe der neuen Bundesregierung, so das Expertenforum bei der Vorstellung des Gutachtens, sei die Deregulierung der Umweltpolitik.

Kontakt: Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Tel.: 0228/883-0, Fax: 0228/883-396. (KE)

Aktuelles

Studie

245.98

Der Rottegrad als Gewährleistungskriterium für Kompostierungsanlagen

Im Rahmen einer Dissertation am Fachbereich Bauwesen der Universität GH Essen wurde die Eignung des Parameters Rottegrad zur Charakterisierung des Rottezustandes bei der Kompostierung von Bioabfällen sowie als Gewährleistungskriterium für Kompostierungsanlagen geprüft. Es wurden Untersuchungen zur Optimierung der Meßmethodik durchgeführt, bei denen vor allem die Probenaufbereitung als wesentliche Einflußgröße im Vordergrund stand. In verschiedenen Versuchsserien zum Rotteverlauf wurde der Rottefortschritt bei unterschiedlichen Rottesystemen analytisch anhand des Rottegrades sowie weiterer Rottekriterien verfolgt.

Zur Charakterisierung des Rottezustandes wurde die Entwicklung folgender 10 Parameter im Verlauf des Rotteprozesses dem Rottegrad vergleichend gegenüber gestellt:

- Selbsterhitzung
- Atmungsaktivität
- Gehalt an organischer Substanz
- Abbaugrad
- DOC-Gehalt (Eluat)
- Abbaubarkeit der organischen Substanz (Stoffgruppenanalyse)
- Huminsäuregehalt
- C/N-Verhältnis
- NH₄/NO₃-Verhältnis
- Stickstoffixierung
- Pflanzenverträglichkeit

Keine der Methoden wurde gegenüber dem Selbsterhitzungstest im Dewargefaß als in allen Aspekten besser geeignet bewertet, so daß eine Optimierung durch Wahl einer anderen Meßgröße als die der Selbsterhitzung im Dewargefaß nicht möglich ist.

Abschließend wurde folgende Gesamtbeurteilung vorgenommen: Der Rottegrad, ermittelt über den Selbsterhitzungstest, ist sowohl als Qualitätsparameter zur Charakterisierung des Rottezustandes von Bioabfallkomposten als auch als Gewährleistungskriterium geeignet. In kritischen Zweifelsfällen kann zusätzliche das Heranziehen eines zweiten Parameters sinnvoll sein, wozu von den geprüften Größen die Atmungsaktivität und der Huminsäuregehalt (in % der organischen Trockensubstanz) geeignet erscheinen. Die Bewertungen basieren auf der Grundlage von Analysen an aerob behandelten Bioabfallkomposten.

Bezug: Der Rottegrad als Gewährleistungskriterium für Kompostierungsanlagen. Dr. Gabriele Becker, LASU der Fachhochschule Münster, Fachbereich Bauingenieurwesen, Postfach 30 20, 48016 Münster. (BE)

Aktuelles

BAW
Position

246.98

Position der Bundesgütegemeinschaft Kompost zur Verwertung biologisch abbaubarer Werkstoffe

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat ein Positionspapier zur Erfassung und Verwertung biologisch abbaubarer Werkstoffe (Biokunststoffe) verabschiedet. In dem Papier wird die grundsätzliche technische Eignung bestimmter biologisch abbaubarer Werkstoffe für die Kompostierung festgestellt. Dies bedeutet aber nicht, so der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft, daß diese Stoffe, z.B. Verpackungen, auch automatisch über die Biotonne erfaßt werden können. Einer Erfassung über die Biotonne stehen derzeit Risiken entgegen, die sich nicht nur auf die Frage der Bioabbaubarkeit beschränken: mangelnde Unterscheidbarkeit zwischen herkömmlichen und bioabbaubaren Kunststoffen, hohe Wahrscheinlichkeit der Erhöhung von Begleitverunreinigungen in der Biotonne, zum Teil erforderliche Verlängerung der Rottedauer in Kompostierungsanlagen.

Im einzelnen geht die Bundesgütegemeinschaft Kompost in ihrem Positionspapier auf nachfolgende vier Aspekte ein:

1. Die BGK bestätigt die grundsätzliche technische Eignung der Verwertung von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) auf dem Wege der Kompostierung. Voraussetzung sind die materiellen Anforderungen gemäß der derzeit als Vornorm vorliegenden DIN V 54900 sowie eine auf dieser Grundlage erfolgte Zertifizierung durch DIN CERTCO (Kompostierbarkeitskennzeichen).
2. Die BGK befürwortet die getrennte Erfassung von sortenreinen BAW-Monochargen und deren Verwertung in technisch dafür geeigneten Kompostierungsanlagen. Die sortenreine Erfassung von BAW-Monochargen ist derzeit vor allem im industriellen und gewerblichen Bereich gut möglich. Eine sortenreine Erfassung von BAW-Monochargen aus privaten Haushaltungen ist dagegen aus Gründen mangelnder Akzeptanz des Bürgers für ein weiteres Sammelsystem sowie aus Kostengründen unverhältnismäßig.
3. Die Miterfassung von BAW aus privaten Haushaltungen in der Biotonne birgt Risiken, die einer Zuweisung von BAW zur Biotonne derzeit entgegenstehen. Die Risiken betreffen insbesondere die erforderliche hohe Sortierdisziplin der Abfallerzeuger, erwartete Begleitverunreinigungen mit Fremdstoffen (normale Kunststoffe, Verbundstoffe, etc.), mangelnde Unterscheidungsmöglichkeit von BAW nicht nur für den Bürger, sondern auch bei der Fremdstoffauslese in den Kompostierungsanlagen sowie die Kompostierbarkeit in den anlagenseitig gegebenen Rottezeiten, die in der Regel weniger als die in der DIN vorgesehenen 10 Wochen betragen. Schließlich ist unbekannt, ob und in welchem Umfang BAW den optisch wirksamen Verunreinigungsgrad der Kompostprodukte im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen zum RAL-Gütezeichen negativ beeinflussen. Nach Auffassung der BGK sind die genannten Risiken derzeit weder ausreichend verifiziert noch ausgeräumt. Von einer generellen Zuweisung von BAW zum Erfassungssystem Biotonne ist daher abzuraten.
4. Die BGK schließt nicht aus, dass die o.g. Risiken durch geeignete Großversuche ausgeräumt werden und zu einer Neubewertung der BGK be-

Aktuelles

zöglich der Empfehlung der Zuweisung von BAW zur Biotonne führen können. Bei entsprechenden Versuchen muss eine eindeutige Erkennbarkeit der BAW's gegenüber anderen ähnlichen Stoffen oder Verpackungen bei Verbrauchern und Kompostierern gegeben sein und Überlegungen bezüglich Branchenlösungen einbezogen werden (z. B. **alle** Biosäcke oder **alle** Joghurtbecher sind kompostierbar). Die BGK erklärt ihre Bereitschaft entsprechende Großversuche zu begleiten.

Presseinformation: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

BAW-Liste

247.98

Biologisch abbaubare Werkstoffe

Bioplast GF 102 der Firma BIOTEC war der erste von mittlerweile 13 biologisch abbaubaren Werkstoffen, denen die Berliner DIN CERTCO die Kompostierbarkeit nach den Vorgaben der V DIN 54 9000 attestiert hat. Die Hersteller und Werkstoffe sind im „Verzeichnis der zugelassenen Werkstoffe und Halbzuge für die Herstellung von zertifizierten Produkten aus kompostierbaren Werkstoffen“ der Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (DIN CERTCO) mit Stand 26.10.1998 registriert. Zugelassen sind inzwischen von den Firmen BIOTEC zwei, der Bayer AG Leverkusen zwei, Mitsui Chemicals Europe GmbH eins, Monsanto Europe S.A. fünf, sowie der BASF AG vier Werkstoffe.

Ebenfalls veröffentlicht hat DIN CERTCO eine Liste von Prüfstellen, die Untersuchungen der Kompostierbarkeit gemäß der V DIN 54 900 durchführen können. Nähere Information und Bestellung: Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (DIN CERTCO), Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Tel.: 030/2601-0, Fax: 030/2601-1610, Ansprechpartner Herr Breuthmann. (BM)

Gründung

248.98

Entsorgungsgemeinschaft Bioabfall Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt gegründet

In der Region Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt wurde am 22.10.1998 eine regionale „Entsorgungsgemeinschaft Bioabfall“ gegründet. Die Gründung erfolgte aus den Reihen der Mitglieder des Verbandes Humus- und Erdenwirtschaft der entsprechenden Region. Ziel ist die künftige Zertifizierung von Bioabfallbehandlungsanlagen als Entsorgungsfachbetrieb. Die neue Entsorgungsgemeinschaft betrachtet dies als Beitrag zur Stärkung der Fachkunde-Bindung ihrer Mitglieder. Mit der Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb soll erreicht werden, daß die Gütesicherung durch eine Betriebsorganisationssicherung ergänzt und eine Bioabfall relevante Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben vorgenommen wird.

Weitere Information: Entsorgungsgemeinschaft Bioabfall BBS e.V., c/o Verband Humus- und Erdenwirtschaft Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., Zosener Str. 6 a, 15806 Nächst Neuendorf, Tel.: 03377/302266, Fax: 03377/302267. (HÖ)

Repräsentative Umfrage

249.98

Jeder Dritte kennt den RAL und die Gütezeichen

Aktuelles

Jeder Dritte Bundesbürger kennt den RAL und seine Gütezeichen. Dies ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage, die der RAL, das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., von einem neutralen Institut durchführen ließ. Befragt wurden mehr als 1.200 Personen in Dresden, Hannover, Köln, München und Stuttgart.

Je älter die Befragten waren, desto vertrauter sind ihnen die Gütezeichen. Für 37,5 % der Befragten über 40 Jahre sind sie ein Begriff im Vergleich zu 15,6 % der unter 25-jährigen. Der Bekanntheitsgrad lag im Westen (46 %) deutlich höher als im Osten (15,1 %). Daß über ein Drittel der Befragten - gleichgültig ob sie potentielle Käufer bestimmter Gütezeichen-Produkte sind oder nicht - den Gütezeichen und dem RAL einen so hohen Rang einräumen, war ein erfreuliches Resultat der Umfrage. Der RAL führt das positive Ergebnis auf eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit zurück. In Zukunft wird sich der RAL verstärkt an die jüngere Käuferschaft und an die Bürger in den neuen Bundesländern wenden.

Weitere Information: RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Str. 39, 53757 St. Augustin, Tel.: 02241/1605-0. (EF)

DBU

250.98

Deutscher Umweltpreis 1998 verliehen

Die mit einer Million DM höchstdotierte Umweltauszeichnung Europas, der Deutsche Umweltpreis, wurde am 8. November 1998 von Bundesumweltminister *Jürgen Trittin* in der Alten Oper in Frankfurt a.M. verliehen.

Die Auszeichnung ging in diesem Jahr jeweils zur Hälfte an die Arbeitsgruppe Klimaforschung am Max-Planck-Institut für Meteorologie in Hamburg (*Prof. Bengtsson, Graßl und Hasselmann*) und an den Freiburger Unternehmer *Georg Salvamoser*.

In der Verleihungsurkunde heißt es über die Arbeitsgruppe der Klimaforscher, daß sie „außerordentliche wissenschaftliche Erfolge bei der Verbesserung der globalen und regionalen Klimamodelle unter Berücksichtigung der ozeanischen Zirkulation des globalen Kohlenstoffkreislaufs“ erzielt habe. Außerdem haben sie einen maßgeblichen Einfluß auf die globalen Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des Klimas genommen, so die Begründung.

Salvamoser „wird als Persönlichkeit mit Vorbildfunktion für seine unternehmerischen und technischen Leistungen in der Photovoltaikbranche ausgezeichnet“. Er hat „durch sein antizipierendes Verhalten dazu beigetragen, daß es bei der photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie in Deutschland zu einer Trendwende kam“. (KE)

Recht

BioAbfV

251.98

Novellierung der BioAbfV: Änderungsbeschlüsse

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 06.11.1998 folgende Änderungen der am 01.10.1998 in Kraft getretenen Bioabfallverordnung (BioAbfV) beschlossen:

- In § 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung“ die Wörter „sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle zur Verwertung gemäß Anhang 1 Nr. 1“ eingefügt. Die Änderung hat zur Wirkung, daß auch biologisch abbaubare Kunststoffe aus überwiegend bzw. rein fossilen Rohstoffen unter den Bioabfallbegriff fallen.
- Im § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen“, gestrichen. Die Änderung hat zur Wirkung, daß die Befreiungstatbestände des § 11 Abs. 3 ausschließlich aufgrund der Gütesicherung durch Gütegemeinschaften und nicht aufgrund von Grenzwerten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 zum Tragen kommen.
- § 4 Abs. 2 Satz 6 ist wie folgt neu gefaßt: „Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Cadmium.“ Die Änderung hat zur Wirkung, daß eine Überschreitung des Cadmiumgrenzwertes von bis zu 25 % nicht zulässig ist.
- Im § 4 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Entsorgungsfachbetrieb und“ gestrichen. In Abs. 9 Satz 4 werden die Wörter „Entsorgungsfachbetrieb und“ und die Wörter „und anerkannten“ gestrichen. Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Regelungen zum Entsorgungsfachbetrieb innerhalb der Verordnung. Sie haben zur Wirkung, daß bei Kompostanlagen mit mehr als 24.000 t. Input p.a. die Begrenzung der Anzahl oder Analysen auf 12 allein von der Mitgliedschaft bei einer Gütegemeinschaft und nicht zusätzlich von der Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb abhängt. Als Folge ist Abs. 6 Satz 2 gestrichen.
- In Anhang 1 Nr. 1 Spalte 2 ist die Zulässigkeit von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) wie folgt neu gefaßt: „Abfälle aus biologisch abbaubaren Stoffen (Kunststoffen), soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt werden.“ Die Änderung hat zur Folge, daß nicht nur biologisch abbaubare Werkstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch aus fossilen Rohstoffen zulässig sind. Eine Erfassung über die Biotonne ist für beide jedoch ausgeschlossen. Sie müssen daher sowohl in Haushalten als auch im Gewerbe sortenrein erfaßt und einer geeigneten Kompostierungsanlage zugeführt werden. In Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 wird zu den biologisch abbaubaren Werkstoffen weiterhin festgestellt: „Biologische Abbaubarkeit und Schadlosigkeit der aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellten Endprodukte müssen nachgewiesen werden. Einzelheiten können von der Bundesregierung in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.“
- § 9 Abs. 2 Satz 1 ist dahingehend ergänzt worden, daß Bodenuntersuchungen nicht nur bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen sondern auch bei der erstmaligen Aufbringung von Gemischen gemäß § 5 durchzuführen sind. In beiden Fällen gilt jedoch der Befreiungstatbestand auf Grundlage der Gütesicherung gemäß § 11 Abs. 3.

Die Textfassung der novellierten Bioabfallverordnung steht derzeit noch aus. Das Kabinett muß noch zustimmen. (KE)

Recht

BioAbfV

252.98

Behördeninformation: Dokumente und Nachweise der RAL-Gütesicherung im Rahmen der BioAbfV

Die Gütegemeinschaften sind als Träger der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß § 11 Abs. 3 in den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV) eingebunden. Dokumente und Nachweise der RAL-Gütesicherung sind Voraussetzung zahlreicher Befreiungstatbestände, die der Deregulierung der behördlichen Überwachung dienen.

Dokumente und Nachweise der Gütesicherung sind im Rahmen der BioAbfV relevant bei

- Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV
- Nachweis der Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV
- Begrenzung der Untersuchungshäufigkeit bei Kompostwerken > 24.000 t auf 12 Untersuchungen je Jahr gemäß § 4 Abs. 6 BioAbfV,
- Berücksichtigung von nach Ringversuchen der Bundesgütegemeinschaft qualifizierten Prüflabore gemäß § 4 Abs. 9 in Verbindung mit Anhang 3 Nr. 4 BioAbfV,
- Befreiung von Bodenuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV,
- Befreiung von den Verwertungsnachweisen (abfallrechtliche Begleitscheinverfahren/Lieferscheine) bei der Abgabe von Bioabfällen und Komposten gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfV.

Da die Dokumente und Nachweise der RAL-Gütesicherung den zuständigen Behörden vor Ort inzwischen von Mitgliedern der RAL-Gütegemeinschaften (Bioabfallbehndlern) eingereicht werden, bzw. die Behörden zu Prüfzwecken selbst bestimmte Dokumente anfordern können, werden die im Rahmen der RAL-Gütesicherung verwendeten Dokumente und Nachweise im Folgenden erläutert:

1. Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten

Mit dem „Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten“ beantragt der Bioabfallbehandler gemäß § 11 Abs. 3 für die im Antrag näher zu bezeichnende Behandlungsanlage die Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfV. Rechtsgrundlage der Befreiung ist § 11 Abs. 3 -Satz 1 BioAbfV (Muster siehe Anhang, Seite 324).

Dem Antrag beigefügt sind

- a. „Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft)“,
- b. „Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung.“

Recht

Der Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten und die beigefügten Bescheinigungen liegen inzwischen zahlreichen nach der BioAbfV zuständigen Behörden vor.

2. Bescheinigung über die ordentliche Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft

Die „Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft)“ wird dem Bioabfallbehandler von der Gütegemeinschaft, deren ordentliches Mitglied der Bioabfallbehandler ist, zur Vorlage bei der Behörde ausgestellt (Muster siehe Anhang, Seite 325).

3. Bescheinigung über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung

Die „Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)“ wird dem Bioabfallbehandler durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. zur Vorlage bei der Behörde ausgestellt (Muster siehe Anhang, Seite 326).

4. Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster

Das „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ enthält die nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS) der Bundesgütegemeinschaft geprüften Baumuster, für die eine direkte Prozeßprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang 2 BioAbfV nachgewiesen und durch ein Fachgremium der Bundesgütegemeinschaft positiv bewertet worden ist (vgl. Dokumentation im Informationsdienst 3/98, Seite 239/240).

Baumuster, deren Prüfung abgeschlossen sind, sind in der „Baumusterliste“ mit [A] gekennzeichnet. Baumuster, deren Prüfung zum Inkrafttreten der Verordnung begonnen aber noch nicht abgeschlossen waren, sind mit [B] gekennzeichnet. Die „Baumusterliste“ ist mit Stand vom 01.10.1998 auf Seite 322-323 dieses Informationsdienstes dokumentiert.

5. Bescheinigung der Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung (Konformitätsprüfung)

Die „Bescheinigung über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung“ wird dem Bioabfallbehandler auf Antrag und nach Abschluß einer entsprechenden Konformitätsprüfung von der Bundesgütegemeinschaft ausgestellt. Die Bescheinigung dient dem Nachweis der Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 8 Satz 3 BioAbfV (Muster siehe Anhang, Seite 328).

6. Zwischenbescheinigung zur Konformitätsprüfung

Eine „Zwischenbescheinigung“ zur Konformitätsprüfung stellt die Bundesgütegemeinschaft denjenigen Bioabfallbehandlern aus, deren Antrag auf Konformitätsprüfung erst nach Abschluß einer bei der Bundesgütege-

Recht

meinschaft noch anhängigen Baumusterprüfung behandelt werden kann (Muster siehe Anhang, Seite 327).

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV entfällt die Durchführung der direkten Prozeßprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, wenn eine Baumusterprüfung vor Inkrafttreten der BioAbfV begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde und der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Prüfung der Nachweis der Vergleichbarkeit vorgelegt wird. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf Anhang 2 Nr. 2.2.1 Abs. 3 BioAbfV.

7. Verzeichnis anerkannter Prüflabore

Das „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ enthält die von der Bundesgütegemeinschaft nach Maßgabe der erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen qualifizierten Prüflabore. Die Ringversuche der Bundesgütegemeinschaft entsprechen den Anforderungen des Anhanges 3 Nr. 4 BioAbfV.

Die Ergebnisberichte der Ringversuche sind frei zugänglich. Sie können von der zuständigen Behörde bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden. Die Bundesgütegemeinschaft stellt den Prüflaboren für die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen Zertifikate aus.

Die Zuständige Behörde kann auf Grund der vorgenannten Voraussetzungen die im Verzeichnis gelisteten Prüflabore bei der Bestimmung von Stellen, die gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 Untersuchungen durchführen können, berücksichtigen. Die Bundesgütegemeinschaft sendet das „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ -auf Wunsch auch länderspezifisch- der zuständigen Behörde auf Anfrage unentgeltlich zu. Das Verzeichnis ist weiterhin im Internet von jedermann abrufbar und wird fortlaufend aktualisiert.

8. Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbericht der Bundesgütegemeinschaft beinhaltet die Untersuchungsergebnisse der nach den Güte- und Prüfbestimmungen durchzuführenden Untersuchungen. Die nach Maßgabe der §§ 3 und 4 BioAbfV zu untersuchenden Qualitätsmerkmale sind darin inbegriffen.

Der Untersuchungsbericht besteht aus den Teilen „Probenahmeprotokoll“, „Analysenergebnisse“ und „Information zur untersuchten Charge“. Der Bericht enthält einen automatischen Abgleich der Anforderungen der BioAbfV und der DüngemittelV und weist die entsprechenden Übereinstimmungen aus.

Die anerkannten Prüflabore sind verpflichtet, ausschließlich diesen Untersuchungsbericht zu verwenden und der zentralen Auswertungsstelle der Bundesgütegemeinschaft **direkt** (d.h. ohne Umweg über den Bioabfallbehandler) zuzustellen.

Recht

Auf Grundlage der Untersuchungsberichte (derzeit 2.000 p. a.) führt die Bundesgütegemeinschaft Prüfvorgänge und Bescheinigung bzw. Ahndungsmaßnahmen der RAL-Gütesicherung durch. Der Untersuchungsbericht ist im Informationsdienst 2/98, Seite 144-146 dokumentiert und wird in 1/99 erneut aktualisiert.

9. Fremdüberwachungszeugnis

Die Bundesgütegemeinschaft stellt jährlich für jede Anlage, die der RAL-Gütesicherung unterliegt, ein „Fremdüberwachungszeugnis“ aus. Das Fremdüberwachungszeugnis enthält unter anderem die Ergebnisse der Fremdüberwachung des abgelaufenen Überwachungsjahres, die für das Inverkehrbringen verbindlichen Deklarationsangaben, mögliche Abweichungen sowie Angaben zur Anwendung nach guter fachlicher Praxis, z.B. Nährstofffrachten, empfohlene Aufwandmengen und Mengengrenzungen.

Es enthält weiterhin einen automatischen Abgleich der Anforderungen nach der Bioabfallverordnung der Düngemittelverordnung und weist entsprechende Übereinstimmungen aus.

Das Fremdüberwachungszeugnis dient dem Anlagenbetreiber, dem Kunden, sowie der für die Überwachung zuständigen Behörde als Prüfzeugnis der Gütesicherung. Bei Vor-Ort-Prüfungen durch die Düngemittelverkehrs-kontrollstellen dient das Fremdüberwachungszeugnis dem Nachweis, daß die düngemittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind. Dies erleichtert den Prüfauftrag der Düngemittelverkehrs-kontrolle. Das Muster eines Fremdüberwachungszeugnisses ist im Informationsdienst 1/98 beschrieben und wird der Ausgabe 1/99 in aktualisierter Form erneut dokumentiert.

10. Verzeichnis von Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung

Das „Verzeichnis von Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung“ enthält diejenigen Kompostanlagen, die der RAL-Gütesicherung aktuell unterstehen. Ausgewiesen sind Namen und Anschrift der Anlagen und des Anlagenbetreibers sowie der genehmigte Anlageninput. Das Verzeichnis wird von der Bundesgütegemeinschaft auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten. Die Bundesgütegemeinschaft sendet das Verzeichnis - auf Wunsch auch länderspezifisch - der zuständigen Behörde auf Anfrage unentgeltlich zu. Zu einzelnen Anlagen gibt die Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft entsprechend Auskunft. (KE)

Anzahl, Umfang und Zeitpunkt von Untersuchungen gemäß BioAbfV und RAL-Gütesicherung

Wer, wann, welche Analysen gemäß § 4 Abs. 5 Bioabfallverordnung (BioAbfV) oder der RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251) durchzuführen hat wird zwar im Verordnungstext bzw. den Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-Gütesicherung ausgeführt. Da in der Praxis gerade zu diesem Punkt jedoch häufig Unklarheit besteht, wird nachfolgend in Kurzfassung das Wesentliche aufgezeigt:

BioAbfV

253.98

Recht

1. Anzahl an Untersuchungen

BioAbfV: Je angefangener 2.000 t Frischmasse (Input) eine Untersuchung mindestens jedoch 4 Untersuchungen je Jahr. Für Mitglieder von Gütegemeinschaften ist die Anzahl an Untersuchungen bei Anlagen > 24.000 t Input je Jahr auf 12 Untersuchungen begrenzt.

RAL-GZ 251: Im Anerkennungsverfahren zum RAL-Gütezeichen sind Untersuchungen häufiger als von der Verordnung vorgesehen durchzuführen. Im Überwachungsverfahren entspricht die Untersuchungshäufigkeit den Vorgaben der BioAbfV, d.h. eine Analyse je angefangener 2.000 t Input, mindestens jedoch 4 Analysen je Jahr.

2. Umfang der Untersuchungen

BioAbfV: Der Untersuchungsumfang gemäß § 4 Abs. 5 BioAbfV beschränkt sich auf die Schadstoffseite. Zu untersuchen sind die Gesamtgehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, der Fremdstoffgehalt sowie als allgemeiner Parameter die Trockenmasse der pH-Wert, der Salzgehalt und der Glühverlust.

RAL-GZ 251: Der Untersuchungsumfang RAL gütegesicherter Erzeugnisse geht deutlich über die Verordnung hinaus. Neben den Parametern, die die BioAbfV vorgibt, sind vor allem wertgebende Inhaltsstoffe, die die anwendungsbezogene Qualität kennzeichnen, zu untersuchen. Für die Produkte Frischkompost, Fertigungskompost, Substratkompost oder Mulchkompost sind jeweils unterschiedliche Untersuchungsumfänge gemäß Kapitel III.2 des Methodenbuches zur Analyse von Kompost, 4. Auflage, zu beachten.

3. Zeitpunkt von Untersuchungen

BioAbfV: In jedem Quartal muß mindestens eine Analyse durchgeführt werden. Bei mehr als 4 Untersuchungen je Jahr sind die Untersuchungen auf die Quartale zu verteilen.

RAL-GZ 251: Die Vorgeschriebene Anzahl an Untersuchungen ist gleichmäßig auf das Überwachungsjahr zu verteilen. Das Überwachungsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Quartal muß mindestens 1 Untersuchung durchgeführt werden. Bei 12 Analysen sind die Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BioAbfV monatlich durchzuführen. Dies bedeutet, daß verkaufsfertige Chargen aus jedem Monat zu untersuchen sind. Es bedeutet nicht notwendigerweise, daß auch die Probenahme in allen Fällen monatlich vor Ort erfolgen muß. Soweit bei der Probenahme verkaufsfertige Chargen aus Vormonaten des Quartals beprobt werden können, entspricht dies der Vorgabe der monatlichen Untersuchung. Im Probenahmeprotokoll ist der jeweilige Produktionsmonat anzugeben. Der Teil „Probenahmeprotokoll“ des Untersuchungsberichtes wird im Frühjahr 1999 entsprechend ergänzt.

Tabelle: Häufigkeit von jährlichen Untersuchungen gemäß BioAbfV und RAL-Gütesicherung Kompost.

Input in Tonnen	RAL	BioAbfV RAL	RAL
--------------------	-----	----------------	-----

Recht

	A-Verfahren (1)	Ü-Verfahren (neu) (2)	Ü-Verfahren (alt) (3)
2.000 t	4	4	4
5.000 t	6	4	4
8.000 t	8	4	6
11.000 t	8	6	6
14.000 t	12	8	8
17.000	12	9	8
20.000 t	12	10	10
23.000 t	12	12	10
25.000 t	12	12 (13)*	12
45.000 t	12	12 (23)*	12

(1) Untersuchungen im Anerkennungsverfahren zum RAL-Gütezeichen,

(2) Untersuchungen gemäß Bioabfallverordnung sowie im Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen, gültig ab 01.10.1998,

(3) bisherige Untersuchungshäufigkeit im Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen bis 30.09.1998

* in Klammern Anzahl an Analysen für Anlagen, die nicht der RAL-Gütesicherung unterliegen (vgl. § 4 Abs. 6 BioAbfV)

Neben den nach § 4 Abs. 5 durchzuführenden Untersuchungen auf Schadstoffe und andere Parameter gibt die BioAbfV noch Untersuchungen des Endproduktes auf Salmonellen und keimfähiges Unkraut vor (vgl. § 3 Abs. 4 BioAbfV). Auch diese Untersuchungen sind bei der RAL-Gütesicherung verbindlich: Im Rahmen der Fremdüberwachung erfolgen sie zusammen mit den unter Nr. 1 genannten Untersuchungen, darüber hinaus gehende Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Eigenüberwachung.

Für RAL-Untersuchungen sind ausschließlich die von der Bundesgütegemeinschaft nach Maßgabe von Ringversuchen qualifizierten und in „Verzeichnis zugelassener Prüflabore“ gelistete Prüflabore zugelassen. Diesen Prüflaboren obliegt auch die Durchführung der Probenahme.

Die Untersuchung von Salmonellen kann nur von Laboren, die über eine Zulassung nach § 19 Bundesseuchengesetz verfügen, durchgeführt werden. Soweit die anerkannten Prüflabore über eine solche Zulassung nicht verfügen, müssen sie die Untersuchung des Parameters Salmonellen an ein nach § 19 Bundesseuchengesetz zugelassenes Prüflabor unterbeauftragen.

Um Fehler bei der Beauftragung von Untersuchungshäufigkeiten und Untersuchungsumfängen zu vermeiden, hält die Bundesgütegemeinschaft Muster-Verträge zwischen Anlagenbetreiber und Prüflabor vor. Die Muster-Verträge können von Mitgliedern der Gütegemeinschaften bei der Geschäftsstelle abgerufen werden.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78. (KE)

Recht

**BGK
Achtung
Prüflabore!**

254.98

Regulärer Ringversuch Kompost im Januar 1999

Den nächsten regulären Ringversuch zur Analyse von Kompost führt die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) im Januar 1999 durch. Anmeldeunterlagen haben die derzeit anerkannten Prüflabore und andere interessierte Labore, die sich bei der Bundesgütegemeinschaft gemeldet haben, im November 1998 erhalten. Nach den inzwischen erfolgten Anmeldungen nehmen voraussichtlich über 100 Prüflabore an diesem bundesweit 3. Ringversuch teil.

Die Teilnahme am Ringversuch ist für die nach Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. anerkannten Prüflabore bindend. Für noch nicht zugelassene Prüflabore ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Aufnahme in das Verzeichnis zugelassener Prüflabore, die für Untersuchungen im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost beauftragt werden können. Nach den Bestimmungen der am 01.10.1998 in Kraft getretenen Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen inzwischen auch generelle Voraussetzung für eine Beauftragung der Untersuchung von Bioabfällen/Komposten.

Gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind die im Rahmen der Verordnung durchzuführenden Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 unabhängige von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Voraussetzung der Benennung von Prüflaboren ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen (Vergleich Anhang 3 Nr. 4 BioAbfV). Der im Januar 1999 angezeigte Ringversuch der Bundesgütegemeinschaft entspricht den Anforderungen der BioAbfV. Unbeschadet der hoheitlichen Zuständigkeit der Länder können die zuständigen Behörden, das nach Maßgabe der Ergebnisse des Ringversuches aktualisierte „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ bei der Benennung zulässiger Prüflabore nach der BioAbfV nutzen. Kosten für zusätzliche länderbezogene Ringversuche können auf diesem Wege sowohl bei den Verwaltungen als auch bei den Prüflaboren eingespart werden.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78. (KE)

BioAbfV

255.98

Für die Untersuchung von Salmonellen zulässige Prüflabore

Mit dem Inkrafttreten der Bioabfallverordnung (BioAbfV) am 01.10.1998 muß bei der Untersuchung von Bioabfällen/Komposten regelmäßig auch das Vorhandensein von Salmonellen geprüft werden. Diese Prüfungen dürfen gemäß § 19 Bundesseuchengesetz jedoch nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Soweit im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost beauftragte Prüflabore über eine Zulassung gemäß § 19 Bundesseuchengesetz nicht verfügen, muß die Untersuchung auf Salmonellen an Prüflabore gemäß § 19 Bundesgesetz unterbeauftragt werden. Eine Liste kann -ohne Gewähr auf Vollständigkeit- bei der Bundesgütegemeinschaft abgefragt werden. (KE)

Recht

BioAbfV
Verwirrend
aber Recht

256.98

Geltung von Listen zulässiger Bioabfälle

Die Verwirrung ist nicht eben gering: Nach der Verabschiedung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) gibt es nunmehr 3 verschiedene Listen, die bezogen auf den einzelnen Bioabfallbehandler bzw. seine Behandlungsanlage Aussagen über zulässige Bioabfälle machen.

Der Bioabfallbehandler hat völlig unabhängig von einander zu beachten

1. die nach dem Genehmigungsbescheid zulässigen Inputstoffe, die er zur Behandlung annehmen darf,
2. die nach Anhang 1 BioAbfV für eine Verwertung grundsätzlich geeigneten Bioabfälle,
3. die nach Anlage 1 Spalte 5 Düngemittelverordnung zulässigen Ausgangsstoffe für Sekundärrohstoffdünger.

Die in den genannten Listen enthaltenen Stoffe sind keineswegs aufeinander abgestimmt. Auch ist es (wie vielfach angenommen) keineswegs so, daß durch das Inkrafttreten der BioAbfV die dort genannten Bioabfälle nun generell zugrunde gelegt werden können und die Genehmigungen entsprechend umgeschrieben werden müssen.

Was, wann, wie, wo und warum ist mitunter wirklich schwer vermittelbar. Zum besseren Verständnis müssen vor allem die jeweiligen Zweckbestimmungen und Geltungsbereiche der Listen betrachtet werden.

Genehmigungsrechtliche Bestimmungen

Abfallbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder bei kleineren Anlagen einer Genehmigung nach dem Baurecht. Im Genehmigungsbescheid sind die Abfälle aufgeführt, die die Anlage zur Behandlung annehmen darf. Dieser Bescheid wird weder durch die Bioabfallverordnung noch durch die Düngemittelverordnung berührt.

Neben den zulässigen Inputstoffen enthält der Genehmigungsbescheid häufig auch produktbezogene Anforderungen an die Hygiene und andere Qualitätsparameter. In der Regel verweist der Genehmigungsbescheid dann auf Regelwerke oder Rechtsvorschriften, z. B. Ländererlasse, LAGA-Merkblatt M 10, Gütezeichen oder Umweltzeichen. Der Genehmigungsbescheid ist für den Anlagenbetreiber ungeachtet sämtlicher anderer Regelungen bindend.

Abfallrechtliche Bestimmungen

Anhang 1 BioAbfV enthält die „Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe“. Dem Geltungsbereich der BioAbfV unterliegen je-

Recht

doch nur die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BioAbfV. Die Zulassung der in Anhang 1 genannten Bioabfällen gilt für die Verwertung und nur für diesen Anwendungsbereich. Außerhalb dieses Anwendungsbereiches, z. B. im Landschaftsbau oder der Rekultivierung, können auch Bioabfälle, die nicht in Anhang BioAbfV genannt, im Genehmigungsbescheid jedoch berücksichtigt sind, verwertet werden. Anhang 1 BioAbfV ist also keineswegs eine Liste über die Zulässigkeit der Annahme von Bioabfällen auf Bioabfallbehandlungsanlagen.

Düngemittelrechtliche Bestimmungen

Unbehandelte oder behandelte Bioabfälle, z. B. Kompost oder Gärrückstände, entsprechen in der Regel einem nach der Düngemittelverordnung zugelassenen Typ von Sekundärrohstoffdüngern und **müssen** daher als solche „in Verkehr“ gebracht werden. Die Definition der zugelassenen Sekundärrohstoffdünger ist in Anlage 1 Abschnitt 3 a der Düngemittelverordnung enthalten. Neben der Typenbezeichnung, den Mindestnährstoffgehalten und den typbestimmenden Bestandteilen, werden in Spalte 5 auch Angaben über zulässige Ausgangsstoffe gemacht, aus denen der betreffende Sekundärrohstoffdünger hergestellt werden darf.

Im Gegensatz zum Abfallrecht gibt das Düngemittelrecht nicht die Voraussetzungen für die „Schadlosigkeit“ der Verwertung, sondern die Voraussetzungen für die „Nützlichkeit“ der Anwendung vor. Die düngemittelrechtlichen Anforderungen an zulässige Inputstoffe gehen daher über die abfallrechtlichen Anforderungen hinaus. Da sie für das „Inverkehrbringen“ generell gelten, sind sie nicht, wie die Bestimmungen der BioAbfV, auf den Anwendungsbereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaus beschränkt.

Führt man sich die o. g. Sachverhalte vor Augen, sind die düngemittelrechtlichen Anforderungen an zulässige Ausgangsstoffe letztendlich entscheidend. Schließlich macht es wenig Sinn, auf einer Behandlungsanlage Bioabfälle anzunehmen, die nachher als Sekundärrohstoffdünger nicht in Verkehr gebracht können. Weil jedoch die in Spalte 5 des Anhangs 1 Düngemittelverordnung benannten Stoffgruppen aber weder in ihrer Definition noch in ihrer Abgrenzung mit den Begrifflichkeiten und Schlüsselnummern des Genehmigungsbescheides oder der Liste Anhang 1 BioAbfV vergleichbar sind, ist ein Abgleich zwischen den o. g. Listen in vielen Fällen nicht möglich.

Dem Bioabfallbehandler/Anlagenbetreiber wird empfohlen:

- Soweit Bioabfälle angenommen werden sollen, die nach Anhang 1 BioAbfV grundsätzlich für die Verwertung geeignet, im Genehmigungsbescheid aber nicht berücksichtigt sind, sollte der Bioabfallbehandler gegenüber seiner Genehmigungsbehörde anzeigen, daß er künftig diese nach BioAbfV ausgewiesenen Bioabfälle zusätzlich annehmen wird. Ob ergänzend zu einer Anzeige eine formale Beantragung erforderlich ist, sollte im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

Recht

- Soweit Bioabfälle angenommen werden, die **nicht** in Anhang 1 BioAbfV benannt, gemäß Genehmigungsbescheid jedoch zulässig sind, dürfen diese nur **außerhalb** des Geltungsbereiches der BioAbfV, das heißt z. B. im Hobbygartenbau, Landschaftsbau oder der Rekultivierung verwertet werden. Bei der Abgabe ist darauf hinzuweisen. Gegebenenfalls sind im Anlagenbetrieb Aufzeichnungen zu führen, mit denen nachvollziehbar belegt werden kann, daß solche Stoffe in der Behandlungsanlage in getrennten Produktionslinien oder Chargen behandelt wurden, so daß sicher gestellt ist, daß sie für die Verwertung in Anwendungsbereichen außerhalb der Landwirtschaft gesondert bereit gestellt und abgegeben werden.
- Soweit Bioabfälle, die nicht in Anhang 1 BioAbfV benannt sind angenommen und im Geltungsbereich der BioAbfV (d. h. der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau) verwertet werden sollen, muß für die betreffenden Bioabfälle bei der nach BioAbfV zuständigen Behörde eine Ausnahmegegenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV erwirkt werden. So weit der Bioabfall auch im Genehmigungsbescheid noch nicht berücksichtigt ist, gilt das bereits unter dem 1. Anstrich gesagte.

Die Liste der nach Anhang 1 BioAbfV für die Verwertung geeigneten Bioabfälle ist als Anhaltspunkt für die genehmigungsrechtliche Zulassung von Inputstoffen allein nicht ausreichend, da auch weitere Bioabfälle außerhalb des Geltungsbereiches der BioAbfV verwertet werden können und in der Vergangenheit verwertet worden sind. Darüber hinaus ist die Liste nach Anhang 1 BioAbfV nicht abschließend. Sie kann durch Genehmigungen der zuständigen Behörde gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV erweitert werden. (KE)

BioAbfV
Umsetzung

257.98

Zuständige Behörden der BioAbfV: Noch nicht überall herrscht Klarheit

Zwei Monate nach Inkrafttreten der Bioabfallverordnung (BioAbfV) legen die Umweltministerien der Länder erste Vorschläge für den Vollzug der Verordnung bzw. Einführungserlasse vor. Einführungserlasse, in denen Zuständigkeiten geregelt sind, sind in Baden-Württemberg und Sachsen verabschiedet. In anderen Ländern wird noch an Erlassen bzw. Zuständigkeitsverordnungen gearbeitet. Der Nebel lichtet sich jedoch zunehmend. Sobald die Zuständigkeiten umfassend bekannt sind, wird die Bundesgütegemeinschaft eine Zusammenstellung der Behörden im Informationsdienst veröffentlichen.

Insgesamt läßt sich zum derzeitigen Zeitpunkt sagen, daß die zuständigen abfallrechtlichen Behörden in der Regel die unteren Abfallbehörden der Kreise und kreisfreie Städte sind. Betreiben diese selbst Bioabfallbehandlungsanlagen, geht die Zuständigkeit wegen Selbstbetroffenheit auf die oberen bzw. höheren Abfallbehörden in den Regierungspräsidien über.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen tierärztlichen und forstwirtschaftlichen Fachbehörden sind die Zuständigkeiten noch nicht so klar. In ihrem Einführungserlaß hat z. B. **Baden-Württemberg** das Amt für Landwirtschaft und **Sachsen** das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft benannt. **Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-**

Recht

Vorpommern, wollen dagegen voraussichtlich die Landwirtschaftskammern bzw. die landwirtschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsanstalten mit dieser Aufgabe betrauen.

Empfehlungen, welche „Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaften)“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 die Länder gegenüber den zuständigen Behörden als in der Regel berücksichtigungsfähig benennen, stehen weitgehend aus. Zwar sind die zuständigen Behörden von entsprechenden Vorgaben ihrer „Oberen“ nicht abhängig, eine allgemeine Unsicherheit ist aber gerade in diesem Punkt deutlich. Schließlich sind es u.a. die nach § 11 Abs. 3 gestellten Anträge und Nachweise der Mitglieder der RAL-Gütegemeinschaften, die bei den zuständigen Behörden konkret auf dem Tisch liegen (vgl. Artikel 252.98). Auch bei der Benennung von Prüflaboren gemäß § 4 Abs. 9 sowie der Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV sind die entsprechenden Nachweise der RAL-Gütesicherung berücksichtigungsfähig und liegen den zuständigen Behörden vor.

So hat z. B. das Umweltministerium **Sachsen** in seinem Einführungs Erlaß zur BioAbfV auf die durch die Bundesgütegemeinschaft durchgeführten Ringversuche hingewiesen und den Behörden zunächst die Berücksichtigung erfolgreicher Absolventen bei der Benennung von Prüflaboren nach § 4 Abs. 9 BioAbfV empfohlen. Im Einführungs Erlaß des Umweltministeriums **Baden-Württemberg** fehlt dagegen jedweder Hinweis, wie die Behörde mit den Nachweisen der Gütesicherung umgehen soll. Zwar waren die Baden-Württemberger mit ihrem Erlaß und der vollständigen Benennung der zuständigen Behörden wieder einmal die Schnellsten; nach den Buchstaben des Erlasses können nun aber die im Rahmen der RAL-Gütesicherung ab dem 01.10.1998 durchgeführten Analysen nicht berücksichtigt werden, weil der Erlaß ausschließlich durch die LUFA Augustenberg, Karlsruhe, zertifizierte Labore und Probennehmer zuläßt (hilfsweise Labore, die über eine entsprechende Zulassung nach der Klärschlammverordnung verfügen). Fazit: Ausgerechnet die Mitglieder der Gütegemeinschaften, die in Baden-Württemberg in der Vergangenheit im Gegensatz zu den meisten anderen Anlagen ihren Untersuchungspflichten vollständig nachgekommen sind, müssten jetzt doppelt analysieren: Einmal für die RAL-Gütesicherung und einmal für die zuständige Behörde, die die RAL-Analysen nicht anerkennen darf, wenn nach Ringversuchen der Bundesgütegemeinschaft qualifizierte Labore am Werk waren. Daß dies nicht so gewollt ist, hat das Umweltministerium anlässlich der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Kompost Region Süd (Baden-Württemberg) zwar zu erkennen gegeben und dabei auf den von der Bundesgütegemeinschaft angekündigten Ringversuch 1999 hingewiesen.

Das Umweltministerium **Rheinland-Pfalz** hat bereits im Vorgriff auf einen Einführungs Erlaß den für den Vollzug zuständigen Behörden mitgeteilt, daß Mitglieder der RAL-Gütegemeinschaften Kompost in der Regel die Voraussetzungen für Befreiungstatbestände nach § 11 Abs. 3 erfüllen. Das Ministerium hat die Behörden weiterhin angewiesen, bei der Berücksichtigung weiterer Gütegemeinschaften mindestens diejenigen Kriterien und Voraussetzungen zu verlangen, die bei der Bundesgütegemeinschaft gegeben sind (siehe Informationsdienst 3/98, Seite 194 - 1995).

Recht

Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen, betonen gleichfalls, daß bei der Aufstellung von Kriterienkatalogen für den Vollzug der BioAbfV durch die unteren Behörden die Selbstordnungsmaßnahmen der RAL-Gütegemeinschaften berücksichtigt werden sollen. In diesen Ländern haben die zuständigen Behörden Anträgen von Mitgliedern auf Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 gegen entsprechende Nachweise bereits entsprochen. Auch das Land **Baden-Württemberg** hat anlässlich der o.g. Mitgliederversammlung der Landesgütegemeinschaft bestätigt, daß eine möglichst weitgehende Deregulierung durch Nutzung der Selbstordnungsmaßnahmen der RAL-Gütesicherung erfolgen soll. Ein Verweis im Einführungserlaß sei jedoch unterblieben, weil einzelne Gütegemeinschaften namentlich nicht festgeschrieben werden sollten. Selbstverständlich würden die RAL-Gütegemeinschaften jedoch den Anforderungen genügen und im Sinne des § 11 Abs. 3 berücksichtigungsfähig sein. Ein Abstimmungsgespräch zwischen den Regierungspräsidien und der Gütegemeinschaft ist für Januar 1999 geplant.

In fast allen Ländern ist ein erheblicher Bedarf nach länderübergreifender Vereinheitlichung der Umsetzung der BioAbfV festzustellen. So ist davon auszugehen, daß in 1999 entweder auf Initiative des Bundesumweltministeriums oder auf Initiative der Länder eine entsprechende Arbeitsgruppe den erforderlichen Abstimmungsbedarf herbeiführen wird. (PO)

BioAbfV
Umsetzung
Rheinland-Pfalz

258.98

Berücksichtigung von Gütegemeinschaften nach § 11 Absatz 3 BioAbfV

Das Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, hat gegenüber den nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zuständigen oberen Abfallbehörden des Landes festgestellt, daß „Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Kompost in aller Regel die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung erfüllen. Sofern sich weitere Gütegemeinschaften im Land etablieren und deren Mitglieder Befreiungsanträge stellen sollten, wird diesen nur entsprochen werden können, wenn diese Gütegemeinschaften mindestens gleichen Anforderungen gerecht werden, wie diejenigen, denen sich die Bundesgütegemeinschaft Kompost unterworfen hat.“

Als Begründung führt die oberste Abfallbehörde aus, daß der Verordnungsgeber bei Schaffung von Privilegierungstatbeständen von Mitgliedern von Gütegemeinschaften im Rahmen der BioAbfV das Leistungsniveau der Bundesgütegemeinschaft Kompost vor Augen gehabt habe.

Gütegemeinschaften, die die Kriterien erfüllen, sind neben der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. die Gütegemeinschaft Berlin/Brandenburg/Sachsenanhalt e.V., Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V., Gütegemeinschaft Kompost Süd e.V., Gütegemeinschaft Kompost Region Südost e.V., Gütegemeinschaft Kompost Region Sachsen/Thüringen e.V. sowie die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (KE)

Recht

BioAbfV
Umsetzung

259.98

Durchführung von Konformitätsprüfungen zum Nachweis der Vergleichbarkeit der Hygiene

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV entfällt die Durchführung einer direkten hygienischen Prozeßprüfung, wenn „für die Anlage oder das eingesetzte Verfahren“ eine „Hygieneprüfung nach den Vorgaben für die direkte Prozeßprüfung oder nach vergleichbaren Vorgaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt oder begonnen wurde“.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesgütegemeinschaft die Übereinstimmung von in einzelnen Kompostierungsanlagen betriebenen Kompostierungsverfahren mit bereits geprüften und im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ gelisteter Verfahren.

Bei Übereinstimmung stellt die Bundesgütegemeinschaft eine gutachterliche Bescheinigung über die Konformität aus. Die Bescheinigung dient der zuständigen Behörde als Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV. Wird dieser Nachweis von Bioabfallbehandler gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung geführt, kann die Durchführung einer direkten Prozeßprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV entfallen.

Weiterhin entfällt die Durchführung einer direkten Prozeßprüfung zunächst dann, wenn eine Baumusterprüfung vor Inkrafttreten der BioAbfV begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurde und der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Prüfung und Listung des geprüften Baumusters im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ der Nachweis der Vergleichbarkeit vorgelegt wird.

Die bei Inkrafttreten der BioAbfV bereits geprüften Baumuster sind im Informationsdienst, 3/98 Seite 239/240, dokumentiert. Eine Liste von Verfahren, für die eine Baumusterprüfung bei Inkrafttreten der BioAbfV zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist im Anhang dieses Informationsdienstes, Seiten 322-323, dokumentiert. Für diese Verfahren sieht die Bundesgütegemeinschaft einen Abschluß bis spätestens 31.12.1999 vor. Darauf Bezug nehmende Konformitätsprüfungen sind mit Fristwahrung des § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV bis längstens 31.03.2000 abgeschlossen.

Zur Prüfung der Konformität von Kompostierungsverfahren mit bereits geprüften Baumustern benötigt die Bundesgütegemeinschaft folgende Unterlagen:

- Verfahrensbeschreibung des auf Konformität zu prüfenden Kompostierungsverfahrens der Kompostanlage,
- Erklärung des Regionalberaters der Bundesgütegemeinschaft, daß er für die betreffende Kompostierungsanlage nach Vorortprüfung die Übereinstimmung der in der Verfahrensbeschreibung gemachten Angaben mit dem tatsächlichen Anlagenbetrieb festgestellt hat,
- Erklärung des verantwortlichen Anlagenbetreibers, daß die Vorgaben zur indirekten Prozeßprüfung gemäß Kapitel V 1.4 des Methodenbuches zur

Recht

Analyse von Kompost durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen der Fremdüberwachung der RAL-Gütesicherung regelmäßig geprüft werden,

- Ergebnisse einer erweiterten Endproduktprüfung auf mikrobiologische Parameter.

Die Prüfung der Konformität obliegt dem vom Bundesgüteausschuß benannten Sachverständigengremium, dem unter anderem der Obmann, Prof. Dr. W. Bidlingmaier, Bauhausuniversität Weimar, sowie Prof. Dr. Böhm, Institut für Umwelt- und Tierhygiene, Universität Hohenheim angehören.

Formale Antragsunterlagen zur Konformitätsprüfung können Mitglieder der Gütegemeinschaften bei der Bundesgütegemeinschaft anfordern.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 02221/934700-75, Fax: 0221/394700-78. (KE)

BioAbfV
Umsetzung

260.98

Keine Untersuchungen für Garten-/Parkabfälle sowie Rindenerzeugnisse bei der BioAbfV?

§ 10 Abs. 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) bestimmt, daß unbehandelte und behandelte Garten- und Parkabfälle sowie Rindenerzeugnisse ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 abgegeben oder aufgebracht werden dürfen. Dies gilt in soweit, als kein Straßenbegleitgrün angenommen und mit verarbeitet wird.

Tatsächlich sind die o. g. Stoffgruppen von den Untersuchungspflichten der BioAbfV auf hygienische Parameter, Schadstoffe und Fremdstoffe befreit. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die von der BioAbfV vorgegebenen Anforderungen an die Hygiene, Schadstoff- oder Fremdstoffgehalte nicht eingehalten werden müssten. Ferner bedeutet die Befreiung nicht, daß in der Praxis überhaupt keine Untersuchungen mehr durchzuführen sind.

Folgende Untersuchungs- und Nacherfordernisse bestehen auch bei Garten- und Parkabfällen sowie Rindenerzeugnissen:

- Auf Grund der in der Regel mit üblichen Aufwandmengen verabreichten Düngung von > 30 Kg N, 20 kg P₂O₅, 30 kg K₂O oder 100 kg CaO je Hektar (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 2 DüngemittelV) sind unbehandelte und behandelte Garten- und Parkabfälle oder Rindenerzeugnisse bei der Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden als Sekundärrohstoffdünger In Verkehr zu bringen. Dabei sind gemäß § 2 Düngemittelverordnung u.a. Angaben über Gehalte an Pflanzennährstoffen, organische Substanz zu machen. Aufgrund dieser Deklarationspflicht sind Untersuchungen daher unumgänglich.
- das abfallrechtliche Lieferscheinverfahren gemäß § 11 Abs. 2 ist auch bei der Verwertung von Garten- und Parkabfällen sowie Rindenerzeugnisse

Recht

auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, oder gärtnerisch genutzten Böden vorgeschrieben. Danach muß bei jeder Abgabe ein Lieferschein mit folgenden Angaben ausgestellt werden: Name und Anschrift des Abgebers, Name und Anschrift des Abnehmers und soweit hiervon abweichend, das des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche, abgegebene Menge und vorgesehene Aufbringungsfläche, Abgabe als unbehandelter oder behandelter Bioabfall sowie Beschreibung des unbehandelten oder behandelten Bioabfalls nach Art der unvermischt verwendeten Materialien, höchstzulässige Aufbringungsmenge gemäß § 6, Datum der Abgabe und Unterschrift des Abgebers und des Bewirtschafters.

Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Abgeber. Eine weitere Ausfertigung ist dem Abnehmer auszuhändigen. Der Abnehmer (Bewirtschaftler bzw. Landwirt) muß in seiner Ausfertigung die tatsächliche Ausbringungsfläche nach Gemarkung, Flurstück-Nr. und Größe in ha, eintragen, sofern diese Angaben bei der Abgabe noch unvollständig waren. Eine dritte Ausfertigung muß der Abgeber der zuständigen Behörde und eine vierte Ausfertigung der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Behörde übersenden. Soweit Zwischenhändler eingeschaltet sind, bedürfen auch diese einer Mehrausfertigung des Lieferscheins.

Das abfallrechtliche Lieferscheinverfahren kann nur aufgrund einer Gütesicherung gemäß § 11 Abs. 3 entfallen. Die Gütesicherung setzt allerdings regelmäßige Untersuchungen sowie die Hygienisierung voraus. Letzteres ist erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß Garten- und Parkabfälle generell frei von Pflanzenkrankheitserregern sind. (KE)

**BML
DüngemittelV**

261.98

Änderung der Düngemittelverordnung absehbar

Anläßlich eines Gespräches, welches die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) am 08.12.1998 im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) in Bonn geführt hat, wurden seitens des Ministeriums für den Bereich der Sekundärrohstoffdünger nachfolgende Punkte genannt, mit denen in der nächsten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung zu rechnen ist:

- Die derzeit zugelassenen Typen an Sekundärrohstoffdünger bleiben bestehen. Ob weitere Typen zugelassen werden, ist noch unklar. Bestand haben werden die für Sekundärrohstoffdünger vorgegeben Mindestnährstoffgehalte von 0,5 % N, 0,3 % P₂O₅ und 0,5 % K₂O in der Trockenmasse. Die bislang zusätzliche Anforderung, daß die Summe der genannten Nährstoffgehalte mindestens 2 % betragen muss, soll dagegen entfallen.
- Die nach Spalte 5 jeweils zulässigen Ausgangsstoffe sollen in einer einzigen Liste zulässiger Ausgangsstoffe zusammen gefaßt werden. Dabei sollen nach Prüfung durch den wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen weitere Ausgangsstoffe aufgenommen werden. Hersteller können beim BML Anträge auf Listung weiterer Ausgangsstoffe einreichen. Die Stoffe müssen jedoch einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben. Der Nutzen ist bei der Antragstellung zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen. Nach Anhang 1 BioAbfV für

Recht

die Verwertung grundsätzlich geeignete Stoffe sind nicht automatisch auch nach der Düngemittelverordnung zugelassen!

- Das BML wird die Zulassung der in Abschnitt 3 a genannten Sekundärrohstoffdünger, die bis zum 31.10.1999 befristet ist, rechtzeitig fortschreiben.

Mit einer Änderungsverordnung zu den o. g. Punkten rechnet das BML im März/April 1999.

Mit dem Wegfall der Anforderungen zu den Nährstoffsummen wird die bislang bestehende „Lücke“ zwischen Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen zu etwa 50 % geschlossen. Nach wie vor bestehen bleibt die „Lücke“ aber für z.B. Komposte oder Rindenerzeugnisse, deren Gehalte an Stickstoff weniger als 0,5 %, Phosphat 0,3 % oder Kaliumoxid 0,5 % in der Trockenmasse betragen und bei denen mit üblichen Aufwandmengen mehr als 30 kg N, 20 kg

Umwelt und Boden

P_2O_5 und 30 kg K_2O je ha aufgebracht werden. Für diese Fälle ist eine ordnungsgemäße Verwertung nach Angaben des BML weiterhin nur dann möglich, wenn Düngemittel zugegeben werden, so daß die o. g. Mindestnährstoffgehalte sicher erreicht werden. Rechtlich zulässig ist darüber hinaus eine Abfallbeseitigung, die gemäß § 27 KrW-/AbfG bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen auch auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen kann. Im Falle einer solchen Abfallbeseitigung greifen die Bestimmungen der Düngemittelverordnung nicht.

Weiterhin werden im BML Überlegungen angestellt, unabhängig vom Abfallrecht im Düngemittelrecht Vorgaben bezüglich zulässiger Schadstoffgehalte zu machen. Ferner wird erwogen, bei der Bewertung von Pflanzennährstoffen nicht nur deren Gesamtgehalte, sondern auch lösliche Fraktionen zur Bestimmung, Abgrenzung und Bewertung von Düngemitteltypen heranzuziehen. Beide Themen befinden sich jedoch noch am Anfang der Diskussion und sind mit der nächsten und vermutlich übernächsten Änderungsverordnung nicht zu erwarten. (KE)

VDLUFA

262.98

Kriterien umweltverträglicher Landwirtschaft Standpunktpapier des VDLUFA

Trotz vieler Fortschritte in Richtung auf eine umweltverträgliche Landwirtschaft und eines wachsenden ökologischen Bewußtseins aller Beteiligten sind wesentliche Probleme im Spannungsfeld Landwirtschaft und Umwelt nach wie vor strittig. Kontrovers wird z. B. diskutiert, wie eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu definieren ist, an Hand welcher Kriterien die Umweltverträglichkeit beurteilt werden kann, ob sich hieraus ein verlässliches Beratungssystem entwickeln läßt und in wie weit hohe Erträge und Umweltverträglichkeit mit einander vereinbar sind. Um die Diskussion zu versachlichen, sind Verfahren erforderlich, mit deren Hilfe sich Umweltbelastungen erfassen und bewerten lassen.

Der Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) sieht in dem Verfahren „Kriterien umweltverträglicher Landbewirtschaftung“ (KUL) das durch die Fachgruppen I, II und X entscheidend mitgeprägt worden ist, dafür eine geeignete methodische Grundlage. Für die wichtigsten Gefährdungspotentiale werden dort Toleranzschwellen genannt, die nicht überschritten werden sollten, um agrarische Umweltbelastungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Entscheidung mittels welcher Produktionsverfahren oder Anbautechniken diese Toleranzbereiche im Einzelfall eingehalten werden, bleibt dabei den Landwirten überlassen.

Als Bewertungskriterien werden der Nährstoffhaushalt, der Bodenschutz, der Pflanzenschutz, die Landschafts- und Artenvielfalt sowie die Energiebilanz herangezogen. Als Toleranzbereich gilt eine Spanne zwischen einem anzustrebenden Optimum (Note 1) und einer maximal tolerablen Belastung (Note 6).

Nach dem Verständnis von KUL ist ein Landwirtschaftsbetrieb dann umweltverträglich, wenn er sein wirtschaftliches Optimum innerhalb der vorgegebenen Toleranzbereiche realisiert.

Umwelt und Boden

Weitere Information: Verband Deuter Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA), Standpunkt: Kriterien umweltverträglicher Landbewirtschaftung, VDLUFA, Bismarckstr. 41 A, 64293 Darmstadt, Telefon: 06151-26485, Fax: 06151-293370. (KE)

BBodSchV
BHE

263.98

Anhörung zur Durchführungsverordnung des Bundesbodenschutzgesetzes

Am 21.08.1998 fand in Bonn die Anhörung zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV) statt. Über 60 Verbände hatten die Gelegenheit, ihre Stellungnahme zum Verordnungsentwurf mündlich vorzutragen. Die Interessen der Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (BHE) wurden von den Herren Burth und Oechtering vertreten.

Das Bundesbodenschutzgesetz beschränkt sich in der Zuständigkeit im wesentlichen auf Altlasten bzw. sanierungsbedürftige Flächen. Daneben werden im Anhang der Verordnung u.a. Vorsorgewerte für die Bemessung zulässiger Schwermetalleinträge in Böden beschrieben. Je nach Bodenart sind unterschiedliche Schwermetallgehalte aufgeführt, bei deren Überschreiten bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind. Diese Vorsorgewerte sind insbesondere bei Sandböden sehr niedrig gehalten, so daß stadtnahe Böden oder Böden entlang von Hauptverkehrsstraßen in vielen Fällen diese Schwelle bei einzelnen Schwermetallen erreichen. Zur Sicherung dieser Böden werden in der Verordnung zulässige Zusatzfrachten für den weiteren Eintrag an Schwermetallen formuliert. Diese Frachten sind äußerst niedrig angesetzt, so daß organische Düngung auf diesen Böden kaum noch stattfinden könnte und zwar gleichgültig, ob Wirtschaftsdünger oder Sekundärrohstoffdünger eingesetzt würden.

Insbesondere zur Gesundung sanierungsbedürftiger Böden ist in den meisten Fällen aber eine Zufuhr organischer Substanz erforderlich. Die Aktivierung der Bodenbiologie, der damit verbesserte Erosionsschutz und die verringerte Auswaschung an Nährstoffen sind Anwendungszwecke der organischen Düngung. Diese Punkte haben die Autoren die Verordnungsentwerfer bei der abschließlichen Betrachtung von Schadstoffaspekten sträflich vernachlässigt.

Die Forderungen der Humuswirtschaft ist es daher, die Vorsorgewerte entsprechend anzupassen oder diese Werte nicht über alle Pfade zu bemessen. Das eigentliche Ziel der Verordnung sollte sein, insbesondere die Einträge über Immission aus der Luft langfristig zu begrenzen.

Weitere Information: Aloys Oechtering, VHE-NRW, c/o Rethmann Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen, Tel.: 02306/106-585, Fax: 02306/106-587. (OE)

BBodSchV

264.98

Betroffenheit der Kompostverwertung von der geplanten „Bodenschutz-Verordnung“

Umwelt und Boden

Auf der Rechtsgrundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Bodenschutzgesetzes definiert der Entwurf der Bodenschutz-Verordnung im Anhang 2, Nr. 4.1 Vorsorgewerte, deren Erreichen bzw. Überschreiten quasi als Tatbestand einer schädlichen Bodenveränderung gewertet wird.

Auf der Rechtsgrundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bodenschutzgesetzes werden in Anhang 2, Nr. 5 des Entwurfs der Bodenschutz-Verordnung Grenzwerte für Schwermetalle benannt, die nach Feststellen einer „schädlichen Bodenveränderung“ (s. o.) nicht überschritten werden dürfen.

Das Bodenschutzgesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

Dies bedeutet zum einen, daß der gesamte Bereich landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Einsatz von Wirtschafts- und Mineraldüngern sowie Pflanzenschutzmittel auf Basis der „guten fachlichen Praxis“) aus dem Geltungsbereich des Bodenschutzgesetzes ausgenommen wird. (Keine Untersuchungs- und Dokumentationspflichten, eine Grenzwerte, etc.)

Darüber hinaus ist jedoch unklar, wie mit Sekundärrohstoffdüngern zu verfahren ist, für die neben den düngemittelrechtlichen Vorschriften auch abfallrechtliche Bestimmungen gelten. Zumindest im Geltungsbereich der BioAbfV ist durch § 9 bereits eine Umsetzung der Inhalte der Bodenschutz-Verordnung erfolgt. Die in Absatz 2 genannten Bodengrenzwerte entsprechen dem Entwurf der Bodenschutz-Verordnung.

Während die „Bodenschutz-Verordnung“ bei Erreichen / Überschreiten eines Vorsorgewertes die o. a. Grenzwerte für die Summe der Einträge aller Wirkungspfade definiert, werden die Regelungen der BioAbfV zu einem weitgehenden Anwendungsverbot von Komposten auf fragliche Flächen führen. (OE)

Bestimmungen
der BioAbfV

265.98

Direktverwertung von Grünguthäcksel: Was ist zu beachten?

Die Verwertung von gehäckseltem Grüngut ist nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) ohne weitere Behandlung und ohne Hygienisierung möglich, soweit „Straßenbegleitgrün“ ausgeschlossen wird. § 10 Abs. 1 BioAbfV hebt für reine Grüngutabfälle (ohne Straßenbegleitgrün) sogar die Untersuchungspflichten des § 4 Abs. 5 auf. Aufgrund dieser Sachverhalte wird mitunter angenommen, daß bei der Verwertung von Grünguthäcksel eigentlich nichts zu beachten sei. Dies ist jedoch ein Irrtum.

Anwendung

Bei der Verwertung von Grünguthäcksel ist zu beachten:

1. Wird Grünguthäcksel zur Verwertung abgegeben, ist dies in der Regel ein Inverkehrbringen gemäß Düngemittelrecht. Inverkehrbringen nach der Düngemittelverordnung ist nur zulässig, wenn das Produkt einem zugelassenen Düngemitteltyp entspricht. Auf Grund der mit üblichen Aufwandmengen ausgebrachten Nährstofffrachten von > 30 kg N, 20 kg P₂O₅ und 30 kg K₂O, (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 2 DüngemittelV), ist Grünguthäcksel in der Regel nach den Vorgaben des § 2 DüngemittelV als Sekundärrohstoffdünger in Verkehr zu bringen.
2. Beim Inverkehrbringen ist Grünguthäcksel nach den Vorgaben des Düngemittelrechts zu deklarieren. Hierzu gehört unter anderem die Angabe der Gehalte an Pflanzennährstoffen. Um diese ordnungsgemäß zu deklarieren, müssen sie untersucht werden. Die vermeintliche Befreiung von Untersuchungspflichten nach der BioAbfV ist in der Praxis daher eingeschränkt. Dies gilt umso mehr, als bei der Deklaration nicht nur die Nährstoffgehalte angegeben werden müssen, sondern auch garantiert werden muß, daß zulässige Abweichungen von den deklarierten Gehalten nicht überschritten werden. Dies erfordert wiederholte Analysen des Grünguthäcksel.
3. Nicht befreit ist Grünguthäcksel, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zwecke der Aufbringung abgegeben wird, von den Nachweispflichten des § 11 Abs. 2 BioAbfV. Danach muß bei jeder Abgabe ein Lieferschein mit folgenden Angaben ausgestellt werden: Name und Anschrift des Abgebers, Name und Anschrift des Abnehmers und soweit hiervon abweichend, des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche, abgegebene Menge und vorgesehene Aufbringungsfläche, Abgabe als unbehandelter Bioabfall sowie Beschreibung des unbehandelten Bioabfalls nach Art der unvermischt verwendeten Materialien, höchstzulässige Aufbringungsmenge gemäß § 6, Datum der Abgabe und Unterschrift des Abgebers und des Bewirtschafters.

Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Abgeber. Eine weitere Ausfertigung ist dem Abnehmer auszuhändigen. Der Abnehmer muß in seiner Ausfertigung die tatsächliche Ausbringungsfläche nach Gemarkung, Flurstück-Nr. und Größe in ha, eintragen, sofern diese Angaben bei der Abgabe noch unvollständig waren. Eine dritte Ausfertigung muß der Abgeber der zuständigen Behörde und eine vierte Ausfertigung der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Behörde übersenden. Soweit Zwischenhändler eingeschaltet sind, bedürfen auch diese einer Mehrausfertigung des Lieferscheins.

Das o.g. abfallrechtliche Lieferscheinverfahren kann aufgrund einer Gütesicherung gemäß § 11 Abs. 3 entfallen.

Ausgenommen von allen genannten Bestimmungen ist Grünguthäcksel, welches am Ort der Entstehung zerkleinert und sofort auf die selbe Fläche ausgebracht wird (z.B. Verblasen von Grünguthäcksel in Straßenböschungen). In diesen Fällen handelt es sich in der Regel weder um „Abfälle“ gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz noch um eine „Abgabe“ gemäß dem düngemittelrechtlichen Inverkehrbringen. (KE)

Verbesserung der Bodenstruktur durch Kompost

Anwendung

Ein Forschungsprojekt der Abteilung Physiogeographie der Universität Bremen, das vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend und Umwelt der Freien Hansestadt Bremen gefördert und zusammen mit der Firma Umweltschutz Nord Kompostsysteme GmbH & Co., Ganderkesee, sowie der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt LUFA Oldenburg und dem Bodentechnologischen Institut Bremen bearbeitet worden ist, geht u.a. der Frage nach bodenstrukturverbessernden Effekten durch Applikation verschiedener Kompostarten auf unterschiedlich agrarisch genutzten Böden nach. Dabei sind neben anderen Parametern die Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit und der Agrarstabilität wichtige Untersuchungskriterien.

Aufgrund der Untersuchungen, bei denen an ungestörten Bodenproben von 15 cm Tiefe die Porengrößenverteilung mit und ohne Kompostapplikation festgestellt wurde, wurden folgende Erkenntnisse erzielt: Kompostapplikation steigert die nutzbare Feldkapazität auf Podsol gegenüber kompostfreien Varianten erheblich. Während Frischkomposte eine Zunahme von 3 Vol.-% bei den Mittel- und engen Grobporen bewirken, liegt die Steigerung bei Fertigungskomposten bei über 5 Vol.-%. Auf Braunerde ist die Verbesserung der nutzbaren Feldkapazität ebenfalls beachtlich. Hier erzielten die 40-mm-Absiebungen die besten Resultate. Bei Parabraunerde zeigten Fertigungskomposte in der 20-mm-Absiebung die beste Wirkung.

Bei Podsol wie auch bei Braunerde ist nach zweijähriger Kompostapplikation weiterhin eine deutliche Verbesserung der Aggregatstabilität zu verzeichnen. Fertigungskomposte in der 20-mm-Absiebung erzielten gute Ergebnisse. Sie lagen ca. 65 % - 80 % über den kompostfreien Versuchsvarianten.

In Windkanalexperimenten, die der Abschätzung der Winderosionsanfälligkeit dienen, war bei Podsol eine Verminderung der Erosion von rund 40 % gegenüber den nichtkompostgedüngten Böden festzustellen. Die simulierte Windstärke entsprach 7.

Es kann nach der bisherigen Auswertung der Untersuchungsergebnisse eine deutliche bodenstrukturelle Verbesserung bei der Bodenwasserhaltefähigkeit und der Aggregatstabilität und damit eine Verminderung der Bodenerosionsanfälligkeit festgestellt werden. Die detaillierte und ausführliche Präsentation der Methodik sowie der Ergebnisse der zweijährigen Feldstudie wird in einer Dissertation im Fachbereich 8 der Universität Bremen (Hartmann, in Vorbereitung) erstellt.

Ein sich an die genannten Studien anschließendes, auf drei Jahre ausgelegtes und von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördertes Forschungsprojekt auf den selben Testflächen wird sich vornehmlich mit mikro- und bodenklimatischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Kompostapplikation beschäftigen.

Weitere Information: Umweltschutz Nord Kompostsysteme GmbH, Industriepark 6, 27767 Ganderkesee. Ansprechpartner Herr Degen, Tel.: 04222/942718, Fax: 04222/79238. (DG)

Anwendung

Ergebnisse von Untersuchungen zur Vermeidung von Bodenerosion durch Einsatz von Grünguthäcksel wurden vom Fachgebiet Bodenkunde der Universität der Gesamthochschule Kassel vorgelegt. Die Untersuchungen hatten zum Ziel, mittels Beregnungsversuche die Eignung von Grünguthäcksel (geschredderter, nicht kompostierter Grünschnitt) zu Verminderung der Bodenerosion und zur Verbesserung der Bodenstruktur zu prüfen. Auf strukturgeschädigten und erosionsanfälligen Böden in Nordhessen (Lößstandorte) wurde Grünguthäcksel im Winter in Wintergetreidebestände sowie im Frühjahr vor und nach der Aussaat von Zuckerrüben ausgebracht. Die Aufwandmengen betragen zwischen 50 und 100³ Frischmasse je ha.

Die Ergebnisse zeigten, daß in Winterweizenbeständen parallel zum Bodenbedeckungsgrad mit Grünguthäcksel die Infiltrationsrate bei Starkregen zunahm. Gleichzeitig war die Sedimentretention und damit die Bodenabtragsrate durch die Grünguthäcksel-Auflage erheblich größer als in den Kontrollvarianten. Eine Ausbringung von Grünguthäcksel zu Zuckerrüben im Frühjahr reduzierte ebenfalls den Bodenabtrag. Die Wirkung von Grünguthäcksel nach der Zuckerrübenaussaat war einer Grünguthäcksel-Anwendung vor der Zuckerrübenaussaat überlegen, wobei eine Aufwandmenge von 50 m³ Frischmasse pro Hektar nach der Saat zu einer Vermeidung von Bodenerosion führte.

Die Mulchschicht aus Grünguthäcksel verringerte die kinetische Energie der Regentropfen mit der Folge einer geringeren Loslösung von Bodenpartikeln und einer verminderten Anfälligkeit zur Oberflächenverschlämzung. Gleichzeitig erhöhte sich das Speichervolumen für Niederschlagswasser.

Die Autoren schlußfolgern aus ihren Feldversuchen, daß die Anwendung von Grünguthäcksel an gefährdeten Standorten die Bodenerosion durch Wasser deutlich herabsetzt und die angrenzenden Biotope vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag schützt.

Quelle: Brand, M.; Windhagen, H.: Grünguthäcksel-Verwertung zur Vermeidung von Bodenerosion. Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 39 (2), 81-86 (1998). (BD)

Boden-
Verbesserung

268.98

Anwendung von Bioabfallkompost zur Rekultivierung eines nährstoffarmen Unterbodens

Der Einsatz von Bioabfallkompost zur Rekultivierung eines nährstoffarmen Unterbodens wurde mit Hilfe eines Lysimeterversuches am Institut für Bodenkunde und Pflanzenernährung der staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau, Fachhochschule Weihenstephan, untersucht. Untersucht wurden Boden/Kompost-Mischungen, die in einer Höhe von 25 cm aufgebracht wurden und ein Äquivalent von 500 bzw. 1.000 m³/ha enthielten. Die Fragestellungen richteten sich auf optimale Aufwandmengenempfehlungen, die zu erwartende N-Nachlieferung sowie Verluste an Stickstoff und anderen wasserschutzrechtlich bedeutsamen Stoffen durch Auswaschung. Die Begrünung erfolgte mit einem für die Rekultivierung empfohlenen Trockenrasen. Die Versuchsdauer betrug 3 ½ Jahre.

Anwendung

In den ersten 6-9 Monaten nach Versuchsbeginn wurden in Abhängigkeit von der Kompostaufwandmenge erhebliche Mengen an Nitrat ausgewaschen, die bis zum 50fachen der Werte der für landwirtschaftlich genutzte Böden üblichen Werte erreichten. Andere leicht lösliche Anionen wie Chlorid und gelöste Salze wurden ebenfalls ausgewaschen. Mit zunehmender Versuchsdauer nahm die Belastung des Sickerwassers bei allen genannten Stoffen jedoch deutlich ab. Der Austrag an Kationen NH_4 , Zn, bewegte sich während der gesamten Versuchszeit auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau und ließ keinen Einfluß der Menge eingesetzter Komposte erkennen.

Die errechnete Verfügbarkeit des kompostgebundenen Stickstoffs lag bei jährlich ca. 3 % und damit deutlich unter den in der Literatur zu findenden Angaben von 10 % - 25 %. Die jährliche Mineralisationsrate des organisch gebundenen Stickstoffs lag unter 1 %. Die mit dem Substrat ausgebrachten Mengen an Phosphat und Kalium reichen für Jahrzehnte, Stickstoff muß dagegen wegen der geringen Mineralisationsrate bereits ab der zweiten Vegetationsperiode nachgedüngt werden, wenn eine geschlossene Vegetationsdecke angestrebt wird. Empfohlen werden Gaben bis 500 m³ Bioabfallkompost je Hektar und die sofortige Ansaat von schnell wachsenden Rasen- und Kräutermischungen.

Quelle: Fischer, P., Popp, L., Anwendung von Bioabfallkompost zur Rekultivierung eines nährstoffarmen Unterbodens. Neue Landschaft, 43, 1998, Nr. 2, Seite 113-117. (FI)

Gärprodukte

269.98

Gärrückstände der anaeroben Bioabfallbehandlung

Die Biogastechnologie hat in der jüngeren Vergangenheit durch Anlagen der Co-Fermentation von Gülle und Bioabfällen eine starke Ausweitung erfahren. Entscheidend für die Zunahme derartiger Anlagen sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter anderem die verbesserten Gasausbeuten, die in modernen Anlagen bei Zusatz hochenergiehaltiger Substanzen, z. B. Flotal- oder Altfett, die Gasausbeute früherer Güllevergärungen bis um das 20-fache übersteigen können. In 1994 wurden in der Bundesrepublik 144 Biogasanlagen gezählt; bis heute wuchs die Anzahl auf über 400.

Wie Faulschlämme, so lassen sich auch Gärrückstände landwirtschaftlich gut verwerten. Entscheidend ist ihre Integration und Anwendung gemäß Düngemittelrecht und ihre ordnungsgemäße Verwertung nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Bestimmungen interessant, nach denen die nach der Bioabfallverordnung vorgesehenen umfangreichen behördlichen Kontrollen und Nachweispflichten bei freiwilliger Gütesicherung der Gärrückstände vermieden werden können. (vgl. Artikel 252.98).

Folgende zur landwirtschaftlichen Verwertung geeignete Rückstände können bei der Bioabfallvergärung anfallen:

1. Ausgefaulte Suspension - ähnlich wie Faulschlamm, zu unmittelbaren landwirtschaftlichen Verwertung. Die ausgefaulte Suspension ist mit ca. 5 % - 10 % Trockenmasse pumpfähig und kann ähnlich wie flüssiger Faul-

Anwendung

schlamm mit Tankwagen auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden.

2. Prozeßüberschußwasser bzw. Entwässerungsflüssigkeit nach dem Zentrifugieren oder Abpressen der Faulsuspension zur landwirtschaftlichen Verwertung. Im Abpresswasser befinden sich vor allem gelöste Salze bzw. Pflanzennährstoffe in zwar geringer, jedoch insgesamt beachtenswerter Konzentration, so daß sich ihre landwirtschaftliche Verwertung empfiehlt. Sofern eine Hygienisierung erfolgt ist, können die Abpressflüssigkeiten mit gutem Erfolg auf Grünland oder auch auf Ackerland, z. B. nach Getreide vor Zwischenfrüchten nach den Richtlinien der Düngerverordnung ausgebracht werden. Zu Zwischenfrüchten oder sonstigen Herbstausaaten sind nach Düngemittelrecht maximal 40 kg löslicher Stickstoff je ha erlaubt, was einer Menge von 40 bis 100 m³ Abpressflüssigkeit entspricht.
3. Abpressrückstand der entwässerten Faulsuspension: Nach dem Entwässern der Faulsuspension mittels Zentrifugen, Schnecken- oder Filterpressen verbleibt ein stichfester Rückstand mit einem Trockensubstanzgehalt von ca. 25 % - 30 %. Diese anaerobe Schlammkuchen kann ähnlich wie entwässerter Faulschlamm mit geeigneten Ausbringungsfahrzeugen auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht werden. Die Pflanzennährstoffgehalte derart entwässerte Rückstände von Faulsuspension liegen in etwa im Bereich entwässerter Klärschlämme und werden im wesentlichen von den verwendeten Inputmaterialien determiniert.
4. Die Abpressrückstände der Faulsuspension können auch - allerdings mit zusätzlichem Aufwand - kompostiert werden. Dies erscheint zunächst als eine aufwendige Maßnahme, die im Einzelfall jedoch vorteilhaft sein kann. So können z. B. Vergärungsanlagen, die nicht in der Lage sind, Faulsuspensionen ausreichend zu hygienisieren, die nach der BioAbfV erforderliche Hygienisierung durch eine Kompostierung nachholen. Die so hergestellten Komposte eignen sich auf Grund ihrer geringen Nährstoff- und Salzgehalte insbesondere als Substratkomposte für die Herstellung von Pflanzerden und Kultursubstraten.

Eine geeignete Bewertungsgrundlage der Qualität von Gärrückständen wird von der neuen RAL-Gütesicherung Sekundärrohstoffdünger der Bundesgütegemeinschaft erwartet (vgl. Artikel 229.98).

Quelle: Dr. Hans Poletschny, Gärrückstände aus der anaeroben Bioabfallbehandlung. Abwassertechnik, Abfalltechnik und Recycling, Nr. 2/98 Seite 9 - 11. Nähere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhäuser Str. 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/394700-75, Fax: 0221/394700-78. (PY)

Breite Anwendungspalette für Kompostsubstrate im Garten- und Landschaftsbau

Welch außerordentliche Anforderungen Substrate im Garten- und Landschaftsbau bewältigen können, läßt sich eindrucksvoll am Beispiel von Dachbegrünungen demonstrieren. Hier ermöglichen zielgerichtet produzierte Mischungen aus mineralischen und organischen Mischkomponenten dauerhaft funktionsfähige Begrünung unter extremen Standortbedingungen. Weitere

Landschafts-
bau

270.98

Anwendung

Anwendungsbereiche von Substraten, in denen Reststoffe eingesetzt werden können, eröffnen sich in der Begrünung von Lärmschutzwänden, Rasengittersteinen und Pflanztrögen.

Zuverlässige Informationen über geeignete Substratmischungen und daraus folgende Bereitschaft, Substrate als Mutterbodenersatzstoffe zu verwenden, lassen jedoch noch zu wünschen übrig. Dabei sind insbesondere die physikalischen Eigenschaften vieler Substrate aus Reststoffen zu beachten. Wichtig ist z.B. eine gute Schütt- und Rieselfähigkeit für das Verfüllen von Substraten und ein fest lagernder Einbau ohne arbeitsintensives Verdichten. Strukturstabilität und geringe Erosionsanfälligkeit wurden vor allem in Mischungen aus Komposten und Ziegelbruch festgestellt. Gute Wasserführung, rasche Wasseraufnahme und hohe Wasserkapazität der Substrate sollen kurze Bewässerungsdauer, sichere Ableitung von Überschußwasser, gute Wiederbenetzung ausgetrockneter Substrate und lange Bewässerungsintervalle sicherstellen.

Die Versorgung mit langfristig wirkenden Nährstoffen verhindert aufwendige Düngungsmaßnahmen. Mögliche Einsatzbereiche für Kompostsubstrate sehen die Autoren bei Pflanzflächen mit beengtem Wurzelraum, Vegetationstragschichten ohne Anbindung an gewachsenen Boden sowie dünnschichtigen Böden, z.B. im Straßenbegleitgrün oder Verkehrsinseln.

Quelle: Jauch, M., Fischer, P., Kompostsubstrate im GaLaBau. Deutscher Gartenbau, 52, 1998, Nr. 36, Spezial: Kulturtechnik, Seite 30-34. (JA)

Gartenbau

271.98

Fünf Jahre Komposteinsatz in Gemüsekulturen

Im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen dem „Agro-Ökologischen Service der Migros“ (Handelskette) und der „Abteilung Boden/Düngung der Forschungsanstalt Wädenswil“ wurden in Züricher Gemüsebaubetrieben die Auswirkungen einer Kompostdüngung auf die Nährstoffversorgung des Bodens und der angebauten Pflanzen sowie auf die mikrobielle Aktivität des Bodens untersucht.

Vier Freiland- und zwei Gewächshausflächen erhielten über einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils eine Kompost- oder eine mineralische Düngung. Den Kompost gedüngten Varianten wurde zusätzlich eine mineralische Ausgleichsdüngung mit Stickstoff verabreicht. Die Kompostmengen betragen einheitlich 70 m³ Frischmasse je ha.

Hinsichtlich Ertrag und Qualität der Erntefrüchte wurden während der fünfjährigen Versuchsdauer mit insgesamt 70 angebauten Kulturen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten festgestellt. Die Nährstoffversorgung der Kompost gedüngten Kulturen war ausreichend. Aufgrund der vorliegenden Phosphor- und Kaliumbilanzen werden Aufwandmengen von 25-30 m³ je ha (Freiland) bzw. 90 m³ je ha (Gewächshaus) empfohlen. Unterschiede hinsichtlich Verunkrautung und Befall mit Pflanzenkrankheiten wurden zwischen den Varianten nicht festgestellt. Nach Projektende ergaben die mikrobiologischen Befunde, daß die Kompostvarianten im Unterschied zu den mineralisch gedüngten Varianten eine höhere biologische Aktivität aufwiesen.

Anwendung

Quelle: Koch, W.: Fünf Jahre Komposteinsatz in Gemüsekulturen - Einsatz und Auswirkung. Der Gemüsebau/Le Maracher 61 (6), 20-23 (1998). Anschrift: Kantonale Zentralstelle für Gemüsebau, Strickhof, Lindau/ZH, Schweiz. (BD)

Substrate

272.98

Kompostqualität für Substrate

Die Anforderungen an die Qualität von Komposten für den Einsatz in Substratmischungen (Kultursubstrate) sind sehr hoch. Gegenüber der Anwendung von Komposten im Landschaftsbau ist der Einsatz als Mischkomponente von Kultursubstraten nach Risiko und möglicher Schadenssumme von allen Anwendungen mit Abstand am höchsten. Vor allem aufgrund wechselnder Ausgangsstoffe sind Komposte als Mischkomponente weniger sicher zu kalkulieren als beispielsweise Torfe. Daher sind an die Qualität von Kompost strenge Anforderungen zu stellen, wie sie in der Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) festgelegt wurden.

Je nach Ausgangsmaterial und Verarbeitung unterscheidet man verschiedene Kompostarten, die die Anforderungen als Substratkomponente unterschiedlich häufig erfüllen. Grüngutkompost (GGK) ist Kompost aus Garten- und Parkabfällen, z.B. Gehölz- und Rasenschnitt sowie Laub. Nährstoff- und Salzgehalte von Grüngutkomposten sind in der Regel niedrig. Bioabfallkompost (BAK) ist Kompost aus der getrennten Erfassung organischer Haushaltsabfälle, die allein oder zusammen mit Garten- und Parkabfällen kompostiert werden. Bioabfallkomposte weisen höhere Gehalte an Pflanzennährstoffen und Salzen auf als Grüngutkomposte. Aus der anaeroben Behandlung von Bioabfällen resultieren schließlich sogenannte Gärrückstände, die nach Kompostierung ebenfalls als Substratausgangsstoff geeignet sein können.

Grüngutkompost enthält nur geringe Mengen an Natrium und Chlorid und ist deshalb besonders gut für die Verwendung in Substraten geeignet. Gärreste aus der Naßfermentation sind aufgrund geringer Mengen an löslichen Stoffen wie Salz, Kalium, Natrium und Chlorid gegenüber Gärresten aus der Trockenfermentation in der Regel vorzuziehen. Feststoffe aus der Co-Vergärung von Bioabfällen und anderen nährstoffreichen Materialien sind für Substratmischungen in der Regel eher ungeeignet.

Für die Verwendung in der Kultur von nicht kalkverträglichen Pflanzenarten muß Kompost zur Vermeidung von Chlorosen mit Hochmoortorf gemischt werden, um den benötigten niedrigen pH-Wert zu erreichen und die Konzentration an P und K zu reduzieren. In torffreien Substraten kann Kalk durch Zumischung von elementarem Schwefel neutralisiert werden. Zur Zeit laufen Versuche zur Umsetzungsgeschwindigkeit von Schwefel in Substratmischungen und zur Ermittlung der notwendigen Schwefelmengen. Um die geforderte Gleichmäßigkeit der Substrate zu gewährleisten, sind von jeder Kompostcharge die löslichen Gehalte an Salz, N, P, K, Na, Ca und Kalziumcarbonat zu analysieren.

Quelle: Prof. Dr. Peter Fischer, Kompostqualität für Substrate. Deutscher Gartenbau, 52, 1998, Nr. 36, Spezial: Kulturtechnik, Seite 20-22. (FI)

Anwendung

Substrate

273.98

Baumschulsubstrate auf Kompostbasis

In einem Versuch der Fachhochschule Weihenstephan wurde ein 25 Vol.-%-Anteil von Grüngutkompost in Kombination mit den Torfersatzstoffen Ziegelbruch (ZB), Rindenumus (RH), Holzfaser (HF) und Holzhäcksel (HH) auf die Eignung als Substratbestandteil untersucht. Der Torfanteil betrug 25 % bzw. 50 %. In der Mischung mit 25 % Holzfaser wurde eine Immobilisierung von Stickstoff im Substrat festgestellt, die zu einer Verringerung der Gewichte der Versuchspflanzen führte. In den anderen Versuchsvarianten konnten Unterschiede zur Vergleichsvariante mit 100 % Hochmoortorf dagegen nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erscheinen Anteile von Holzhäcksel bis zu 50 % möglich, sofern eine Vorbehandlung gegen mögliche N-Immobilisierung erfolgt. Ziegelbruch (2-16 mm) ist ebenfalls geeignet, sollte jedoch geringe Anteile an Mörtelresten und damit wenig Carbonat enthalten, um eine Erhöhung des pH-Wertes zu vermeiden. Rindenumus kann zusammen mit Kompost zu jeweils 25 % in Baumschulsubstrat verwendet werden.

Für die Mischbarkeit mit anderen Komponenten und zur Reduzierung der Transportkosten wird für Komposte ein niedriger Feuchtigkeitsgehalt angestrebt. Das Volumengewichte sollte bei 500-600 g/l liegen.

In weiteren Versuchen am Institut und einem Praxistest mit 12 Gehölzarten wurden nachfolgende Kultursubstrate mit üblichen Handelssubstraten sowie reinem Hochmoortorf verglichen:

Substrat 1: 40 % kompostierte Gärrückstände + 25 % Holzhäcksel + 35 % Hochmoortorf.

Substrat 2: 40 % Grüngutkompost + 25 % Rindenumus + 35 % Hochmoortorf.

Substrat 1 ist nach diesen Untersuchungen durchaus empfehlenswert, wenn eine Immobilisierung von Stickstoff zu Kulturbeginn vermieden werden kann. Bei Verwendung von carbonatreichen Komposten, die ohne Aufkalkung einen pH-Wert von 6,5 erreichen, ist vor allem bei der Verwendung von Gießwasser mit hoher Carbonathärte mit einer Erhöhung des pH-Wertes und einer Reduzierung der Nährstoffverfügbarkeit insbesondere von Eisen zu rechnen. In diesem Fall ist ein Substrat nur aus Torf und Kompost empfehlenswert, das zu Kulturbeginn einen pH-Wert von 5,0 bis 5,5 besitzt (Substrat 2). Zur Grunddüngung ist meist nur Stickstoff erforderlich. Nährstoffversorgung und Bewässerung während der Kultur erfolgen wie bei anderen gängigen Baumschulsubstraten.

Quelle: Deutscher Gartenbau, 53, 1998, Nr. 36, Spezial: Kulturtechnik, Seite 23.26, Popp W., Fischer P. (PP)

Substrate

274.98

Topfware in KompostKulturSubstraten

Anwendung

Ein Großteil der gängigen Topfpflanzen ist - bis auf einige Ausnahmen - in komposthaltigen Torfsubstraten zu kultivieren, wenn dabei gütegesicherter Substratkompost als Mischkomponente zum Einsatz kommt. Zu diesem Schluß kam die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Hannover-Ahlem (LVG) auf einem Seminar zu diesem Thema Anfang September 1998.

Dabei stehen entsprechende Substrate in einem mittlerweile mehr als zwei Jahre währenden Praxisversuch in sieben niedersächsischen Gärtnereien auf dem Prüfstand. Grundlage des Komposteinsatzes im Zierpflanzenbau sind nach Ansicht von LVG-Mitarbeiter Dirk Ludolph die Qualitätskriterien und Güterichtlinien für „Substratkompost“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK). Die genannten Gütekriterien unterscheiden Substratkomposte unter anderem nach Maßgabe des Salzgehaltes in Typ I (maximal 2,5 g Salz je Liter) und Typ II (maximal 5 g Salz je Liter). Empfohlene Beimischungen zu nährstoffarmen Basissubstraten betragen für Substratkomposte vom Typ I bis 40 Vol.-% und vom Typ II bis 20 Vol.-% Substratanteil, so Erich Grantzau von der LVG Ahlem.

Positive Eigenschaften bescheinigt Grantzau dem Kompostkultursubstrat aber auch in physikalischer Hinsicht. Jüngere Untersuchungen hätten eine Wasserkapazität des Substrates zwischen 60 und 70 Vol.-% ergeben. Dieser günstige Wert garantiere den darin kultivierten Topfpflanzen ein in jedem Fall ausreichend großes Wasserreservoir. Verglichen mit reinem Torf durchfeuchtet das Kompostkultursubstrat besser, was wiederum in den heute üblichen Kapillar-Bewässerungsverfahren von Vorteil sei. Außerdem erhöhe der Substratkompost als Zuschlagstoff zum Torf die Austauschkapazität in der entstehenden Mischung. Das Kompostkultursubstrat sei somit in der Lage, Nährstoffe, insbesondere Kalium und Ammonium-Stickstoff pflanzenverfügbar zu binden und sie so vor der Auswaschung zu schützen. Nicht zuletzt habe man für verschiedene Stecklinge eine rascherer Wurzelbildung als in reinem Torf beobachten können.

Mit dem gütegesicherten Substratkompost als Zuschlagstoff zu Torf lasse sich das Risiko im Zierpflanzenbau minimieren, resümiert Ludolph. Die Gütekriterien orientieren sich an der Reaktion empfindlicher Pflanzenarten. Man sei bei

Forschung

der Ausarbeitung der Grenzwerte also nicht von der Frage ausgegangen, welche Kompostmengen der Zierpflanzenbau überhaupt verkratte.

Allerdings zeigten die LVG-Experten auch die Grenzen des Kompostkultursubstrat-Einsatzes auf. Zu Problemen komme es immer dann, wenn die verwendeten Komposte nicht den genannten Güterichtlinien entsprechen. So hält auch Klasmann-Deilmann-Mitarbeiter Eckehard Schlüter die Kompostfrage im Zierpflanzenbau für eine Frage des Vertrauens. Sein Unternehmen ist an der Entwicklung von Kompostkultursubstraten beteiligt. Unter Verwendung von nach den Kriterien der BGK gütegesicherten Substratkomposten bietet sich dem Erdenhersteller ein recht sicherer Weg, Kompost auch in Zierpflanzensubstraten einzusetzen.

Zum Sprachgebrauch: **Substratkompost** ist Fertigkompost mit begrenzten Gehalten an löslichen Pflanzennährstoffen und Salzen, geeignet als Mischkomponente für Kultursubstrate. Substratkomposte unterliegen der Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (RAL-GZ 251). **Kultursubstrate** sind Mischungen aus substratfähigen Ausgangsstoffen, die den Pflanzen als bodenunabhängiger Wurzelraum dienen. Kultursubstrate unterliegen der Gütesicherung RAL-GZ 252 der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau. **Kompostkultursubstrate** sind komposthaltige Kultursubstrate. Basis der Substratmischung sind gütegesicherte Substratkomposte und andere Mischkomponenten, vor allem Torfe.

Quelle: Zeitschrift Gärtnerbörse Nr. 21, 1998, Seite 16 bis 18. (KE)

Stickstoff-
Nachlieferung

275.98

Untersuchung der Stickstofffreisetzung aus Kompost im Gefäßversuch

Kompostdüngung führt zur Erhöhung des Kohlenstoff- und Stickstoffpools im Boden. Aufgrund des Vorliegens leicht abbaubarer Kohlenstoff- und Stickstoffverbindungen verfügen Bioabfallkomposte über ein Nährstoffnachlieferungsvermögen, wobei die Geschwindigkeit dieser Nachlieferung von verschiedenen Parametern abhängt.

Zur Untersuchung der Stickstofffreisetzung nach Anwendung von Bioabfallkomposten unterschiedlicher Rottegrade wurde ein Gefäßversuch durchgeführt. Oberbodenmaterial einer Parabraunerde aus Löß, einer Braunerde aus Geschiebesand sowie ein quartäres Kippbodensubstrat wurden mit jeweils 65 Tonnen Frischsubstanz pro ha Fertigkompost (Rottegrad V) bzw. 70 t Frischsubstanz pro ha Frischkompost (Rottegrad III) beaufschlagt. Es folgte eine Inkubation bei 5°C und 14°C über einen Zeitraum von 552 Tagen.

Die Kompostanwendung führte in allen Böden zum Anstieg der Stickstoffmineralisierung. Die jährliche Stickstofffreisetzung erreichte 5-7 % des Gesamtstickstoffgehaltes, wobei die höchsten Werte beim sandigen Substrat des Kippbodens auftraten. Niedrige Temperaturen (5°C) und saure Bodensubstrate (Braunerde) führten zu einer Verminderung der Stickstofffreisetzung. Keinen Einfluß auf die Höhe der Stickstofffreisetzung hatte überraschender Weise der Rottegrad. Sowohl die Frischkompost- als auch die Fertigkompostvarianten wiesen unspezifische Mineralisierungsverläufe auf, so daß eine genel-

Forschung

le Abschätzung mittels einer mathematischen Funktion auf Grund der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen nicht möglich ist.

Quelle: Leifeld, J.; Siebert, S.; Kögel-Knabner, I.: Stickstoffmineralisierung von Bioabfallkomposten unterschiedlicher Rottegrade nach Anwendung auf landwirtschaftlich genutzte und rekultivierte Böden. Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 39 (2), 69-74 (1998) (BD)

DBU

276.98

Neufassung der Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

Das Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) hat im September 1998 die Förderleitlinien der Stiftung in einer Neufassung verabschiedet. Sie kommen ab 01. Januar 1999 zur Anwendung und lösen die bisherigen Förderleitlinien ab.

Die neuen Förderleitlinien bauen auf dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung auf und nennen in der Präambel die Grundsätze für die Förderung. Sie gliedern sich in 12 Förderbereiche in den Abschnitten Umwelttechnik, Umweltforschung/Umweltvorsorge und Umweltkommunikation.

Die Förderleitlinien werden auch weiterhin durch zeitlich beschränkte Förderschwerpunkte ergänzt. Diese Förderschwerpunkte werden gesondert veröffentlicht oder ausgeschrieben (z. B. Förderschwerpunkt Bioabfallverwertung). Aktuelle Information über Förderschwerpunkte und weitere Aktivitäten können auch über das Internet unter der Adresse <http://www.dbu.de> abgerufen werden.

Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung fordert im Sinne einer Umweltvorsorge Nutzungsstrategien, die dauerhaft fortgeführt werden können, indem

- die Verbrauchsraten erschöpflicher Ressourcen durch Steigerung der Effizienz, Substitution erschöpflicher durch erneuerbarer Ressourcen und durch Recycling minimiert werden (Stoffstrommanagement),
- die Verbrauchsrate erneuerbarer Stoffe und Energien deren gegebene Reproduktionsrate nicht übersteigt,
- die Emissionen die Aufnahme- und Regenerationsfähigkeit von Umweltmedien und Lebewesen nicht übersteigen.

Nähere Information: Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, Telefon: 05417/633-0, Fax 0541/9633-190. (KE)

DBU

277.98

Ergebnisse des Förderschwerpunktes Hygiene der Bioabfallkompostierung

Im Rahmen des Förderschwerpunktes „Bioabfallverwertung“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) sind unter anderem zwei Vorhaben zur Hygiene

Forschung

der Bioabfallkompostierung durchgeführt worden. Die qualitative Beurteilung von Verfahren der Bioabfallverwertung sowie auch jene der erzeugten Produkte ist in hohem Maße von der Einhaltung phyto- sowie human- und veterinärhygienischer Standards abhängig. Im Rahmen der beiden Förderprojekte der DBU wurden hierzu maßgebliche Ergebnisse erarbeitet, die unter anderem in die am 01.10.1998 in Kraft getretene Bioabfall- und Kompostverordnung des Bundes sowie bereits vorab in das Hygiene-Baumusterprüfsystem der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. Eingang fanden. Darüber hinaus sind den Abschlußberichten wertvolle Hinweise für kleine und mittlere Unternehmen der Branche zu entnehmen.

Der nunmehr veröffentlichte 118-seitige Band umfaßt Beiträge zur

- Phytohygiene der Bioabfallkompostierung,
- Human-/Veterinärhygiene der Bioabfallkompostierung, Teilbereich 1, substrathygienische Untersuchungen,
- Human-/Veterinärhygiene der Bioabfallkompostierung, Teilbereich 2, lufthygienische Parameter.

Bezug: Hygiene der Bioabfallkompostierung. DBU Schriftenreihe Initiativen zum Umweltschutz Nr. 9. Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, Telefon: 05417/633-0, Fax 0541/9633-190. (WD)

DBU
Projekte
Gartenbau

278.98

Entwicklung und Anwendung neuer Kompostprodukte für den Gartenbau

Die Kompostanwendung im Gartenbau voranzubringen, ist ein Ziel der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) bei ihrem Förderschwerpunkt Bioabfallverwertung. Forschungsergebnisse sollen schneller in die Gartenbaupraxis umgesetzt und Betriebe direkt in Versuchsvorhaben integriert werden. Deshalb arbeitet die Stiftung eng mit dem Zentralverband Gartenbau (ZVG) zusammen.

In verschiedenen Projekten wollen die Projektpartner die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen:

- Anwendungskonzepte für Komposte erarbeiten,
- Komposte, die die Qualitätsansprüche erfüllen bereitstellen,
- praxisorientierte Informationen und Erkenntnisse zur Absicherung der Kulturführung vorlegen.

In Zusammenarbeit mit Praxisbetrieben des Gartenbaus sollen Vorteile und Risiken der Verwendung von Substraten auf Kompostbasis gezeigt und die Substrathersteller in die Lage versetzt werden, Produkte entsprechend den Anforderungen des Gartenbaus anzubieten. Ein wichtiges Anliegen ist dabei ebenfalls die Weiterentwicklung vorhandener Qualitätsstandards.

Folgende Projekte werden durchgeführt:

--	--

Forschung

Antragstitel	Bewilligungsempfänger
Komposteinsatz im Gartenbau	Universität Hannover, 30419 Hannover Projektleitung: Prof. Dr. Stützel, Prof. Dr. Bohne
Optimierung und Standardisierung eines Kompostkultursubstrates auf der Basis biogener Reststoffe zur Kultivierung von Baumschulgehölzen in Containern und Töpfen	W.U.R.M. GmbH, 41749 Viersen Projektleitung: F. Schumacher, Dr. I. Hoverath, Dr. Papenhagen, LVG Köln-Auweiler
Förderung von Pflanzenwachstum und Pflanzengesundheit sowie Unterstützung beim Schließen von Lückenindikationen im Gartenbau durch Verwendung von Spezialkomposten	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Pflanzenkrankheiten, 53115 Bonn Projektleitung: Prof. Dr. H.-W. Dehne
Erarbeitung von Anwendungsempfehlungen für Komposte in den verschiedenen Bereichen des Gartenbaus	Landwirtschaftskammer Hannover 30453 Hannover Projektleitung: Prof. Dr. Scharpf
Regionale Produktlinien auf Kompostbasis: Entwicklung und Vermarktung	PlanCoTec, 37249 Neu-Eichenberg Projektleitung: Dr. Stöppler-Zimmer
Entwicklung von Substraten für Baumschulkulturen unter Verwendung von Komposten aus der aeroben und anaeroben Bioabfallverwertung	Fachhochschule Weihenstephan 85350 Freising Projektleitung: Prof. Dr. P. Fischer
Verbreitung der Ergebnisse der Projekte zur Entwicklung und Anwendung neuer Produkte auf Kompostbasis in der gartenbaulichen Praxis	Zentralverband Gartenbau 53175 Bonn Projektleitung: Dr. Hans Joachim Brinkjans

Weitere Information: Zentralverband Gartenbau (ZVG), Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, Tel.: 0228/81002-0, Fax: 0228/81002-48. (BJ)

**DBU/KTBL
Zwischen-
bericht**

279.98

Bisherige Ergebnisse des Förderschwerpunktes Bioabfallverwertung

Die deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) hatte im Jahre 1995 einen Förderschwerpunkt „Bioabfallverwertung“ ausgeschrieben. Angesprochen waren kleine und mittlere Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen und Verbände, die auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung biogener Abfälle, der Sub-

Forschung

stratherstellung und -Verwendung entsprechender Produkte auf der Abnehmerseite sowie im Bereich Anlagentechnik, Wissensvermittlung und Beratung tätig sind. Von den mehr als 200 eingereichten Projektskizzen konnten 40 Projekte mit einer Gesamtfördersumme von rund 25 Millionen DM unterstützt werden.

Nach einer Evaluation der bisherigen Aktivitäten im Förderschwerpunkt Bioabfallverwertung wurde Anfang 1998 eine Überarbeitung der Themenbereiche vom Kuratorium der DBU beschlossen. Dabei wurden insbesondere den aktuellen Erfahrungen und Problemen aus der Praxis Rechnung getragen.

Zahlreiche Fördervorhaben des Schwerpunktes sind abgeschlossen, stehen kurz vor dem Abschluss oder beginnen nun mit der zweiten Projektphase. Aus diesem Anlass veranstaltete die DBU gemeinsam mit dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) ein Statusseminar, um die Projektergebnisse vorzustellen und eine Diskussion mit einem breiten Fachpublikum zu ermöglichen. Die Beiträge zu diesem Statusseminar sind nunmehr auf rund 300 Seiten als Buchveröffentlichung von der DBU herausgegeben worden. Die Veröffentlichung enthält die Vorträge zu den Themenbereichen

- Entwicklung neuer Produkte auf der Basis biologisch behandelte biogener Reststoffe (neun Beiträge),
- Maßnahmen zur Schadstoffvermeidung bzw. Störstoffabtrennung im Vorfeld der Verarbeitung biogener Abfälle (fünf Beiträge),
- Verfahrenstechnische Optimierung (sieben Beiträge),
- Ökobilanzen zur vergleichenden ökologischen und ökonomischen Bewertung von Behandlungsverfahren (zwei Beiträge).

Darüber hinaus enthält die Veröffentlichung 30 Posterbeiträge zu unterschiedlichen Themen, z. B. Substratentwicklung auf Kompostbasis, Untersuchungen zu Qualität und Anwendung von Gärrückständen, Einfluß des Behältersystems und der Abfuhrintervalle auf die Hygiene und vieles andere mehr.

Bezug: Bioabfallverwertung - Ergebnisse des Förderschwerpunktes, Band 10 der Reihe „Initiativen zum Umweltschutz“, Deutsche Bundesstiftung Umwelt, An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, Telefon: 0541/9633-0, Fax: 0541/9633-190. (WD)

Humus-
forschung

280.98

Humuschemische Parameter von Böden nach mehrjähriger Kompostanwendung im Feldversuch

Organische Düngung führt zur Erhöhung der mikrobiellen Aktivität des Bodens und zu einer positiven Beeinflussung physikalisch-chemischer Bodeneigenschaften wie z. B. Kationenaustauschkapazität, Gesamtporenvolumen und Aggregatstabilität. Bisher wenig untersucht sind dagegen Auswirkungen einer Kompostanwendung auf die Zusammensetzung der organischen Bodensubstanz und auf Prozesse des Stoffumsatzes (Humifizierung) im Boden.

Forschung

Zu dieser Fragestellung wurden mehrjährige Feldversuche auf einem Lößstandort in Nordhessen und einem Geschiebesandstandort nördlich von Hannover durchgeführt. Als Versuchsvarianten wurden neben einer ungedüngten Kontrolle eine Variante mit Mineraldünger, eine mit Stallmistkompost und eine mit Bioabfallkompost eingesetzt und verglichen.

In beiden Feldversuchen wiesen die kompostgedüngten Varianten höhere C-org, Nt- und pH-Werte auf als die ungedüngte Kontrolle oder die mineralgedüngten Varianten. Hervorzuheben ist, daß an beiden Standorten sich der Einsatz von Bioabfallkompost am stärksten auf die genannten Grundparameter auswirkte.

Die Humifizierung ist durch mehrere typische Prozesse gekennzeichnet. Die pflanzlichen Polysaccharide, Zellulose und die Hemizellulosen, die zusammen mit dem Lignin die quantitativ wichtigsten Bodenmakromoleküle der pflanzlichen Streu darstellen, werden schnell mikrobiell abgebaut. An ihrer Stelle bilden sich unter anderem neue nichtcellulose Polysaccharide, die sich im Boden stabilisieren und die Aggregatstabilität erhöhen. Lignin als zweite wichtige Stoffgruppe wird einer zunehmenden Oxidation und damit verbunden einer Depolymerisation unterworfen, die allerdings deutlich langsamer verläuft als die der Polysaccharide.

Mit der Kompostanwendung wird dem Boden im Durchschnitt jüngerer, ligninreicherer und im Vergleich zur organischen Substanz des Bodens weniger stark humifiziertes Material zugeführt. Eine Veränderung der Zusammensetzung der organischen Bodensubstanz (Zunahme aromatischer Bestandteile, Abnahme aliphatischer Bestandteile, Polysaccharidabbau) tritt kurzfristig auf und ist abhängig von der Art des Kompostes. Der Standort beeinflusst die humuschemischen Parameter aber nachhaltiger als die unterschiedlichen Düngungsvarianten und überlagert die anwendungsbedingten Effekte teilweise. Die in anderen Untersuchungen häufig festgestellten Auswirkungen einer Kompostanwendung auf bodenphysikalische und bodenchemische Parameter sind vermutlich eher auf quantitative als auf qualitative Veränderungen der organischen Substanz zurückzuführen.

Quelle: Siebert, S.; Leifeld, J.; Kögel-Knabner, I.; Humuschemische Parameter von Böden nach mehrjähriger Kompostanwendung im Feldversuch. Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 39 (2), 64-68 (1998) (BD)

International

EU-Workshop
Bericht

281.98

Vorbereitung einer EU-Richtlinie für Bioabfälle

Vor dem Hintergrund des gestiegenen Stellenwertes der Bioabfallerfassung und -kompostierung in einigen EU-Mitgliedstaaten hatte die Republik Österreich gemeinsam mit der EU-Kommission die Mitgliedstaaten für den 29. und 30.10.1998 zu einem Symposium über die Bioabfallkompostierung und zur Vorbereitung einer EU-Bioabfallrichtlinie eingeladen.

Im Verlauf des Symposiums sollten - soweit vorhanden - die rechtlichen Anforderungen für die Bioabfall-/Kompostverwertung in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgestellt sowie Anforderungen zur Erzielung höchstmöglicher Qualitäten diskutiert werden. An dem Symposium nahmen 12 EU-Staaten teil. Lediglich Irland, Portugal und Griechenland waren nicht vertreten.

Die Initiative für die Erarbeitung einer EU-Bioabfallrichtlinie geht hauptsächlich von Österreich aus; eine solche Richtlinie war auch Bestandteil des Arbeitsprogrammes für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft. Als sachlicher Grund für die Notwendigkeit der Richtlinie wird von Österreich vor allem angeführt, daß EU-weite Mindestanforderungen erforderlich sind, um eine grenzüberschreitende Verbringung nicht geeigneter Bioabfälle/Komposte auszuschließen.

Grundlage für die Diskussion über Elemente einer Bioabfallrichtlinie waren Einführungsvorträge der EU-Kommission (H. Krämer, DG XI) sowie aus den Mitgliedstaaten Belgien, Spanien, Italien, Schweden, Niederlande und Deutschland.

Die Präsentationen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Diskussionsbeiträge machten deutlich, daß eine getrennte Bioabfallerfassung in relevantem Umfang bisher nur in Schweden, Dänemark, Niederlande, Belgien (Landesteil Flandern), Österreich und Deutschland erfolgt. Lokal oder regional begrenzte Aktivitäten werden daneben auch in Spanien, Italien und Frankreich durchgeführt. In mehreren Mitgliedstaaten werden Komposte sogar noch auf der Grundlage von unsortiertem Restmüll (Mischmüllkomposte) hergestellt.

Rechtlich verbindliche Schadstoffvorgaben für Bioabfallkomposte existieren bisher lediglich in Italien und Deutschland. In Österreich stehen entsprechende Rechtsregelungen unmittelbar vor der Verabschiedung. In Schweden, den Niederlanden und Belgien (Flandern) erfolgt die Bioabfallverwertung allein auf der Grundlage von Gütezeichen. Bei einigen Mitgliedstaaten erfolgt eine Orientierung an den - für die Bioabfallverwertung ungeeigneten - Werten der EU-Klärschlammrichtlinie.

Die Diskussion über mögliche Inhalte einer Bioabfallrichtlinie nutzten eine Mitgliedstaaten, um deutlich zu machen, daß aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit für eine solche Richtlinie besteht.

Von deutscher Seite wurde u. a. auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß eine Verwertung von Bioabfällen nur dann zulässig sein sollte, wenn das Gebot der getrennten Erfassung strikt eingehalten wird. Außerdem seien Informationspflichten erforderlich, um die Anwender der Bioabfälle/Komposte über die Produktqualität zu informieren. Daneben wurde - wie auch von der Mehrzahl

International

der vertretenden Mitgliedstaaten - die Auffassung vorgetragen, es solle eine eher „schlanke“ Richtlinie vorbereitet werden, die den Mitgliedstaaten Spielraum für eigene Regelungen läßt. Über mögliche Szenarien für Schadstoffgrenzwerte wurde noch nicht diskutiert. Österreich beabsichtigt, einen ersten Richtlinienentwurf im Frühjahr nächsten Jahres den Mitgliedstaaten zu übersenden und auf dessen Grundlage erneut eine Tagung durchzuführen. (BG)

Schweiz
Bericht

282.98

Kompost als Dünger und Bodenverbesserer

In der Schweiz werden rund zwei Drittel der 190.000 t Kompost, die jährlich in den Kompostierungsanlagen des Alpenstaates hergestellt werden, in der Landwirtschaft verwertet.

Ein Fazit der Untersuchungen, die die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau in Liebefeld seit 1987 im Zusammenhang mit Untersuchungen der Kompostdüngung durchführt, wird im unten benannten Artikel zusammengefasst.

Aufgrund der hohen und vollständig anrechnungsfähigen Phosphor- und Kaliumgehalte kann Kompost als ein PK-Dünger angesehen werden. Auch Calcium und Magnesium sind vollständig in die Düngebilanz einzubeziehen.

Für Stickstoff lassen die Versuchsergebnisse auf eine Mineralisierung von maximal 5 bis 10 % des Gesamtstickstoffs im Anwendungsjahr sowie in den zwei Folgejahren schließen. Der Rottegrad und die Körnigkeit des eingesetzten Kompostes sowie der Bodentyp wirken sich nur geringfügig auf die pflanzenverfügbaren Stickstoffmengen aus.

Empfohlen wird eine häufigere Applikation kleinerer Kompostmengen im Gegensatz zu einmaligen hohen Aufwandmengen in der Landwirtschaft. Darüber hinaus sollte Kompost zu Vegetationsbeginn ausgebracht und oberflächlich eingearbeitet werden.

Wird eine rasche bodenverbessernde Wirkung angestrebt, z. B. bei Maßnahmen zur Melioration oder im Landschaftsbau, werden Aufwandmengen von 80 t Trockenmasse empfohlen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß eine nachhaltige bodenverbessernde Wirkung jedoch nur zusammen mit anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Düngung zu erreichen ist.

Quelle: Frei Ming, U., Candinas, T., Besson, J.M.: Kompost - ein wertvoller Dünger und Bodenverbesserer. Agrarforschung (Switzerland) 4 (11-12), 463-466 (1997). (BD)

Österreich
Bericht

283.98

Erfahrungsaustausch Kompostanlagenbetreiber

Der dritte Erfahrungsaustausch für Kompostanlagenbetreiber wurde am 12. und 13.11.1998 in Wels auf Einladung des WAV/AVE gemeinsam mit dem

International

ÖWAV und dem BKAL durchgeführt. Mehr als 40 Mitarbeiter österreichischer Kompostanlagen diskutierten aktuelle Fragen der Endproduktüberwachung, die Situation bezüglich Verarbeitungskosten, den Einsatz mobiler Aufbereitungsgeräte, Fragen der Arbeitsplatzhygiene, den Stand der Kompostverordnung, Ausbildung im Rahmen der „Fachkraft Abfallwirtschaft“ und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit. Im Anschluß wurde die Naßvergärungs- und Tunnelrotte-Kompostierungsanlage des WAV besichtigt, die nun seit einem Jahr ihren Vollbetrieb aufgenommen hat.

Der nächste Erfahrungsaustausch der österreichischen Kompostanlagenbetreiber wird am 11. und 12. November 1999, voraussichtlich an der neuen Kompostanlage in Wiener Neustadt abgehalten.

Nähere Information: KGVÖ, Kompostgüterverband Österreich, A - 5322 Hof/Salzburg, 272, Tel./Fax: ++43/ (0) 6229-2878. (RN)

Österreich
KGVÖ

284.98

Österreichische Labore nehmen am Kompost Ringversuch 1999 der BGK teil

Die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen ist auch für die Labore, die in Österreich im Rahmen der Gütesicherung des Österreichischen Kompostgüterverbandes (KGVÖ) tätig sind, bindend. Auch seitens des österreichischen Umweltministeriums werden Ringversuche bei der in Kürze zu erwartenden Kompostverordnung vorgeschrieben. Die österreichischen Labore nehmen nunmehr - inzwischen zum zweiten Mal - am Ringversuch der deutschen Bundesgütegemeinschaft Kompost teil.

Die Durchführung des Ringversuches findet im Januar 1999 statt (vgl. Artikel 254.98). Aus Österreich haben sich 22 teilnehmende Labore angemeldet.

Da der Untersuchungsumfang und die Untersuchungsmethoden teilweise von den deutschen Vorschriften abweichen, werden die österreichischen Labore separat bewertet. Die meisten österreichischen Labore führen die abweichenden Untersuchungen jedoch zusätzlich zu den für die deutschen Labore vorgegebenen Untersuchungen durch.

Bei positivem Resultat können danach auch österreichischen Labore im „Verzeichnis anerkannter Prüflabore“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. gelistet werden.

Nähere Information: KGVÖ, Kompostgüterverband Österreich, A - 5322 Hof/Salzburg, 272, Tel./Fax: ++43/ (0) 6229-2878. (RN)

Australien
Bericht

285.98

Deutsches Kompost Know-how für Australien

Der Vorsprung der deutschen Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kompostierung und Kompostanwendung auf internationaler Ebene wurde auf der kürzlich in Melbourne, Australien, stattgefundenen Internationalen Komposttagung deutlich. Rund ein Viertel der Vorträge wurde von Rednern mit

International

Deutschen Hintergrund gehalten. Ziel der kollaborativen Forschung soll hauptsächlich der Technologie und Know-how Transfer sein.

Die Arbeit auf diesem Gebiet hat in Australien gerade erst begonnen. Die Ergebnisse erster Anwendungsversuche im Wein- und Obstbau sowie im Gemüsebau und in der Etablierung von Straßenbegleitgrün wurden vorgestellt. Dabei kamen Kompost und Mulche aus Grünabfall sowie eine Mischung aus Grünabfall und Klärschlamm zum Einsatz. Bioabfälle, wie sie in Deutschland bekannt sind, werden bisher so gut wie nicht verarbeitet und verwertet, da es eine vergleichbare Getrennsammlung nicht gibt.

Das Hauptaugenmerk der Versuche lag bisher auf den Wachstums- und Ertragseffekten der Kompostanwendung sowie der Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes. Die Anwendung von Wurmkompost aus Klärschlamm wurde ebenfalls überprüft und zeigte, wie die anderen pflanzenbaulichen Versuche, sehr vielversprechende Ergebnisse. Der Wurmkompost stammt aus der ersten großtechnischen Wurmkompostanlage in Australien mit einer Verarbeitungskapazität von ca. 20.000 m³/a.

Neben der Kompostanwendung lag der zweite Schwerpunkt der Tagungsbeiträge bei der eng damit verbundenen Kompostvermarktung. Vermarktungsstudien aus New South Wales (NSW) stellten verschiedene Szenarien möglicher kurz- bis mittelfristiger Marktentwicklungen dar. Diese Szenarien wurden vor dem Hintergrund eines geplanten Ablagerungsverbotes von Grünabfall in NSW erstellt. Bis zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur wurde dieses Verbot vorerst um ein Jahr verschoben. Ergebnisse einer Umfrage aus Victoria beschrieben hauptsächlich die Erwartungen des Marktes hinsichtlich der Qualität von Kompost und Kompostprodukten. Eine Kosten/Nutzen-Analyse der Kompostanwendung zeigte, daß vor allem hohe Transport- und Ausbringungskosten einer landwirtschaftlichen Kompostnutzung im Wege stehen.

Die Tagung machte deutlich, daß Australien auf dem richtigen Weg ist, organische Abfälle effizient zu verarbeiten und sinnvoll zu nutzen. Die weiteren Entwicklungen werden sicherlich von den umfangreichen Forschungsarbeiten und Erfahrungen, die in Deutschland gesammelt wurden, profitieren. Allerdings sieht sich die Kompostindustrie in Australien auch Problemen gegenüber, die im Lande selbst gelöst werden müssen, z.B. die niedrigen Deponiegebühren, die Geruchsproblematik bei der Sammlung infolge langer Wärmeperioden oder die langen Wege bei einer landwirtschaftlichen Kompostanwendung.

Kontakt: Johannes Biala, The Organic Force, P.O.: Box 74, Wynnum 4178, Australia, e-mail: biala@powerup.com.au. (BL)

Für Sie gelesen

UBA

286.98

“Umweltdaten Deutschland 1998“ veröffentlicht

1996 verbrauchten die Pkw in Deutschland durchschnittlich 8,8 Liter Kraftstoff auf 100 Kilometer, gab es 5968 festgesetzte Naturschutzgebiete und wurden pro Kopf 7,7 Kilogramm Waschmittel verbraucht. Diese und viele weitere Daten aus dem Umwelt-, Natur- und Strahlenschutz in Deutschland haben das Umweltbundesamt (UBA) und das statistische Bundesamt in den „Umweltdaten Deutschland 1998“ zusammengestellt. Auf 50 Seiten werden in Tabellen, Grafiken und erläuternden Texten wichtige Entwicklungen von 1990 bis 1996, zum Teil auch bis 1997 gezeigt.

Bezug: Umweltbundesamt, Zentraler Antwortdienst (ZAD), Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, Fax: 030/8903-2910. (KE)

UBA

287.98

ÖKOBASE - Die neue CD-ROM vom UBA

Eine neue Version seiner Datenbank ÖKOBASE hat das Umweltbundesamt (UBA) vorgelegt. Die neue CD-ROM ÖKOBASE Multimedia 7.0 enthält z. B. 5.200 Anschriften im Umweltschutz, mehr als 2.200 Stichworte zu wichtigen Umweltthemen mit Grafiken, Tabellen und Daten, eine Datenbank mit 1.350 wassergefährdenden Stoffen, eine Übersicht über Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften des Bundes im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes mit 1.480 Fundstellen und Vieles mehr. Die CD kostet 30 DM pro Stück.

Vertrieb: Clemens Hölter GmbH, Am Kuckesberg 9, 42781 Haan, Tel.: 02129/51011, Fax 02129/51013. (KE)

Tagungsband

288.98

Kompostierung in Sachsen-Anhalt

Einen Überblick über den Stand der Kompostierung in Sachsen-Anhalt gab eine Fachveranstaltung des Landesamtes für Umweltschutz am 30.09.1998.

Die Vortragsunterlagen der Fachveranstaltung können über das Landesamt bezogen werden. Sie enthalten Beiträge zur Umsetzung der Bioabfallverordnung, zur Gewährleistung der Kompostqualität durch die Gütegemeinschaft Berlin/ Brandenburg/Sachsen-Anhalt, zu Hygieneuntersuchungen an biologischen Abfallbehandlungsanlagen, zur Anzahl und Kapazität von Kompostierungsanlagen sowie dem Mengenaufkommen an Bioabfällen und kommunale Beispiele und Erfahrungen bei der Einführung der Biotonne sowie der Kompostierung in den Bezirken.

Weitere Information: Landesamt für Umweltschutz, Reideburger Str. 47, 06116 Halle (Saale). Ansprechpartner: Dr. Irene Wehling, Tel.: 0345/5704-420, Fax: 0345/5704-190. (WH)

Veranstaltungen

Presse-
Taschenbuch

289.98

Umwelt und Arbeitssicherheit 98/99

Das Taschenbuch enthält die Anschriften von rund 1.000 Journalisten und Fachfotografen, die über Umwelt und Arbeitssicherheit berichten sowie über 1.000 Fachzeitschriften-Redaktionen mit Verlagen und Redakteuren, die Tages-, Wochen- und Publikumspresse mit den zuständigen Ressortleitern für Umwelt/Wirtschaft/Technik/Wissenschaft, Funk- und Fernsehstationen, Branchen-Infodienste, Bibliotheken, Dokstellen und Datenbanken.

Viele nützliche Kontakte bieten auch die Kapitel mit den Pressestellen von Unternehmen der Umwelttechnik, Umwelt-Berater und -Dienstleister. Außerdem: Informationen über Umweltwissenschaften bei Universitäten und Fachhochschulen sowie die Einrichtungen der privaten Forschung, Fort- und Ausbildung.

Darüber hinaus sind Behörden und staatliche Einrichtungen und rund 1.200 Kontaktadressen von Umwelt-Organisationen, Verbänden und Spitzengremien mit ihren Vorsitzenden, Geschäftsführern und Pressestellen gelistet.

Herausgeber: Messer Griesheim GmbH, 47793 Krefeld, Preis 48,00 DM. Bezug: Kroll-Verlag, 82242 Seefeld/Obb., Tel.: 08152/980420, Fax: 08152/79222. (BA)

Seminar
25.1.1999

290.98

Bodenschutzgerechte Anwendung von Bioabfallkomposten in Landwirtschaft und Landschaftsbau

Im Rahmen der Grünen Woche 1999 veranstaltet die Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. am 25.01.1999 ein Seminar zum Umgang mit der Bioabfallverordnung „Bodenschutzgerechte Anwendung von Bioabfallkomposten in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau“.

Referate zu folgenden Themen sind vorgesehen:

- Rechtsgrundlagen der Bioabfallerfassung und -verwertung,
- Bioabfallkompostierung in der BRD unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der Qualitätseigenschaften von Kompost,
- Darstellung der „guten fachlichen Praxis“ bei der Anwendung von Kompost,
- Phytohygienische Aspekte bei der Kompostierung und Kompostanwendung.

Weitere Informationen und Anmeldung: Gütegemeinschaft Kompost BBS e.V., Zossener Str. 6 a, 15806 Nächst Neuendorf, Tel.: 03377/332573; Fax: 03377/302267.

Veranstaltungen

Seminar
28.1.1998

291.98

Seminar zu den Auswirkungen des Landesabfallgesetzes NRW und der BioAbfV

Die uventus GmbH veranstaltet am 28.1.1998 ein Seminar zu den Auswirkungen des Landesabfallgesetzes NRW und der Bioabfallverordnung. Diskussionsgrundlagen der Veranstaltung sind Referate zu folgenden Themen:

- Flächendeckende Erfassung biogener Abfälle nach dem LAbfG NRW,
- Genehmigung und Überwachung von Bioabfallbehandlungsanlagen,
- Aspekte und Erfahrungen bei der Einführung der Biotonne in Herne
- Erfassung und Aufbereitung von Daten zur Durchführung von Hausberatungen,
- Durchführung von Hausberatungen zur Einführung der Biotonne in Herne,
- Konsequenzen für die Produktvermarktung aus der BioAbfV,
- Betriebserfahrungen mit einer Kompostierungsanlage,
- Konzeption einer Vergärungsanlage am Beispiel der BABREK-Anlage,
- Möglichkeiten zur weitergehenden Gärresteaufbereitung am Beispiel der BIOREK-Anlage.

Das Teilnahmeentgelt beträgt 375,00 DM, inkl. MwSt., Anmeldeschluß ist der 11.1.1999.

Weitere Informationen und Anmeldung: uventus GmbH, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck. Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. Janatzek, Tel.: 02043/944-160, Fax: 02043/944-178. (BR)

Messe
29.-31.1.1999

292.98

IPM '99 Internationale Pflanzenmesse

Die IPM '99, Internationale Pflanzenmesse, ist die Leitmesse des Erwerbsgartenbaus. Sie findet vom 29. - 31.1.1999 in Essen statt. Die IPM präsentiert Pflanzen, Floristik und Technik des Gartenbaus. Sie ist auch die Bühne der Anbieter von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten für den Gartenbau.

Die **Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.** (BGK) ist in **Halle 2, Stand 58**, vertreten.

Die **Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.** (GGS) stellt ebenfalls in **Halle 2, Stand 103**, aus. (KE)

Fachtagung
1.-3.2.1999

293.98

6. Münsteraner Abfallwirtschaftstage

Vom 1.-3.2.1999 finden die 6. Münsteraner Abfallwirtschaftstage in der Halle Münsterland, Münster, statt. Die Veranstaltung präsentiert die aktuelle Situation in der Abfallwirtschaft mit folgenden Schwerpunkten:

- Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
- Abfallwirtschaftsplanung,

Veranstaltungen

- Biologische Behandlung von Bioabfällen,
- Sekundärbrennstoffaufbereitung und thermische Verwertung,
- Mechanisch-biologische Abfallbehandlung,
- Logistik,
- Getrennte Erfassung von Bioabfällen und Verpackungen.

Fachleute aus Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und von der Betreiberseite werden die augenblickliche Situation beschreiben, kommentieren und mit den Teilnehmern diskutieren. Die dreitägig Veranstaltung wird ergänzt durch eine Fachausstellung von Herstellern bzw. Vertreibern von Umwelttechnik. Einge-laden sind alle in der Abfallwirtschaft Tätigen, die in ihren Betrieben oder Kommunen täglich mit abfallwirtschaftlichen Problemstellungen konfrontiert werden oder die nötigen Entscheidungen vorbereiten und treffen.

Weitere Informationen und Anmeldung: Fachhochschule Münster. Ansprechpartnerinnen Frau Richter und Frau Bischoff, Tel.: 0251/83-65255, Fax: 0251/83-65260. (BR)

**Fachtagung
20.-22.4.1999**

294.98

11. Kasseler Abfallforum

Wie in jedem Jahr findet auch 1999 das Kasseler Abfallforum vom 20.-22.4.1999 statt. Das Forum wird wieder über aktuelle Ergebnisse aus Forschung und Praxis im Rahmen der Bio- und Restabfallbehandlung informieren.

Ebenso können Firmen und Institutionen ihre Verfahren, Dienstleistungen und Produkte sowohl mit einem Stand auf der Kongreßmesse als auch mit einem Kurzvortrag im Hersteller- und Dienstleisterforum präsentieren.

Darüber hinaus nutzen die mittlerweile mehr als 1.300 Teilnehmer und über 70 Aussteller aus Deutschland und dem europäischen Ausland die Veranstaltung als Treffpunkt und Diskussionsforum rund um die Abfallwirtschaft.

Weitere Informationen und Anmeldung: Witzenhausen-Institut, Tagungsbüro, Kirchstr. 8, 37213 Witzenhausen, Tel.: 05542/9380-40, Fax: 05542/9380-77. (BR)

**Internationale
Fachtagung
2.-4.9.1999**

295.98

O.R.B.I.T '99 und 2. Humustag der BGK

Vom 2.-4.9.1999 findet in Weimar die internationale Fachtagung O.R.B.I.T '99 - biologische Abfallbehandlung und Umwelt - statt. Im Mittelpunkt der O.R.B.I.T stehen besonders die Kompostierung und die anaerobe Behandlung von Abfallstoffen. Daneben werden die biologisch-mechanische Vorbehandlung, wirtschaftliche Aspekte, einschlägige Umweltgesetzgebung, Produktqualität und Anwendung, analytische Methoden, biologisch abbaubare Kunststoffe, biologische Bodensanierung bis hin zu Systemlösungen für Entwicklungsländer thematisiert. Die O.R.B.I.T '99 ist auch Gastgeber des 2. Deutschen Humustages der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK). Sowohl die O.R.B.I.T als auch der 2. Deutsche Humustag werden 2-sprachig in Deutsch und Englisch mit Simultanübersetzung geführt.

Veranstaltungen

Zahlreiche Referenten aus europäischen und außereuropäischen Ländern werden in mehreren Parallelveranstaltungen sowohl wissenschaftliche Beiträge als auch praktische Erfahrungen präsentieren. Der 2. Humustag der Bundesgütegemeinschaft wird sich im Schwerpunkt mit der Herstellung marktgängiger Humusprodukte aus Bioabfällen und deren professionellem Einsatz befassen.

Da Weimar in 1999 Kulturhauptstadt Europas ist, liegt es nahe, die von Donnerstag bis Freitag tagende Fachveranstaltung mit einem verlängertem Wochenende in der Stadt der Dichter und Denker zu verbinden, um die Gelegenheit zu nutzen, die alte Goethe-Stadt kennenzulernen.

Information und Anmeldung: O.R.B.I.T '99, Bauhaus-Universität Weimar, Lehrstuhl Abfallwirtschaft, Coudraystr. 7, 99423 Weimar, Tel.: 03643/58-4647, Fax: 03643/58-4639. (KE)

Termine

Januar 1999

Seminar
20.1.1999

Einführung in die österreichweite Kompostbörse im Internet.
Veranstalter: KGVÖ, Tel./Fax: ++43/ (0) 6629-2878.

Seminar
25.1.1999

Umgang mit der Bioabfallverordnung. Bodenschutzgerechte Anwendung von Bioabfallkomposten in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau.
Veranstalter: Gütegemeinschaft Kompost BBS, Tel. 03377/332573.

Seminar
28.1.1999

Auswirkungen des Landesabfallgesetzes NRW und der BioAbfV.
Veranstalter: uventus GmbH, Tel.: 02043/944-160, Fax: 02043/944-178.

Fachmesse
29.-31.1.1999

IPM Internationale Pflanzenmesse Essen '99.
Veranstalter: Messe Essen, Tel: 0201/7244-0.

Februar 1999

Fachtagung
1.-3.2.1999

6. Münsteraner Abfallwirtschaftstage.
Veranstalter: FH Münster, Tel.: 0251/83-65255, Fax: 0251/83-65260.

Fachmesse
23.-26.2.1999

PROMA 99 - EcoProcura 99. Internationale Fachmesse für Umwelttechnik, Kongreß für Wirtschaft und Ökologie in Bilbao.
Veranstalter: Int. Messepräsentanz, Tel.: 0711/6405390, Fax: 0711/6498038.

Termine

Seminar
25.2.1999

Bundesbodenschutzgesetz.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

März 1999

Seminar
11.3.1999

Betriebsdatenerfassung und Eigenüberwachung an Kompostanlagen.

Veranstalter: ÖWAV, Tel.: ++43/ (0) 222-53557-20, Fax: ++43/ (0) 222-5354064.

Fachtagung
17-19.3.1999

32. Essener Tagung für Wasser- und Abfallwirtschaft.

Veranstalter: Ges. zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft, RWTH Aachen, Tel.: 0241/80-5214, Fax: 0241/8888285.

April 1999

Fachtagung
20.-22.4.1999

11. Kasseler Abfallforum.

Veranstalter: Witzenhausen-Institut, Tel.: 05542/9380-40, Fax: 05542/9380-77.

Mai 1999

Seminar
26.5.1999

Umwelthaftungs-/Umweltstratrecht und Zivilhaftungsrecht.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Juni 1999

Fachmesse
10.-13.6.1999

HortiFlora Moscow '99.

Veranstalter: BTO Niederlande, Tel: ++31/30-2400425, Fax: ++31/30-2400637.

August 1999

Umweltmesse
26.-28.8.1999

Fachmesse (Jubiläumsmesse) „Umwelttechnik-Nord 99.

Veranstalter: Messe- & Konress-Gesellschaft mbH Mecklenburg/Vorpommern, Tel: 0381/49393-0.

September 1999

Fachkongreß
2.-4.9.1999

O.R.B.I.T '99 und 2. Humustag der BGK.

Veranstalter: Bauhaus-Universität Weimar, Tel: 03643/58-4647; ORCA Organic Reclamation and Composting Association, Brüssel, Tel.: ++32-2-772 9080; Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Tel.: 0221/934700-75.

Dokumentation

Tätigkeitsbericht 1998 der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

1. Organisation und Tätigkeit der satzungsgemäßen Vereinsorgane

Ordentliche Mitglieder Bundesgütegemeinschaft sind

- 5 regionale Gütegemeinschaften Kompost, deren ordentliche Mitglieder Kompost herstellen,
- 93 Unternehmen und Körperschaften, die Kompost herstellen (Direktmitglieder), sowie
- 3 fördernde Mitglieder.

Die Aufgaben der Bundesgütegemeinschaft werden von den satzungsgemäßen Vereinsorganen sowie der Geschäftsstelle besorgt. Die Geschäftsstelle steht den Mitgliedern auch als „betriebliche Außenstelle der Gütesicherung“ und damit verbundener Angelegenheiten zur Verfügung.

Satzungsgemäße Vereinsorgane der Bundesgütegemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Bundesgüteausschuß.

Vom Vorstand eingesetzte Fachausschüsse (FA) und Arbeitskreise (AK) sind

- FA-Vergärung/Gärprodukte,
- AK-Regionalberater.

Vom Bundesgüteausschuß eingesetzte Arbeitsgruppen (AG) sind

- BGA-AG Hygiene-Baumusterprüfsystem - HBPS,
- BGA-AG Gütesicherung Sekundärrohstoffdünger,
- BGA-AG Gütesicherung Bodensubstrate,
- BGA-AG Ringversuch Kompost 1998/99.

Die personelle Besetzung des Vorstandes, des Bundesgüteausschusses, der eingesetzten Arbeitskreise sowie der Geschäftsstelle und deren Organisationen sind **in Anlage** dokumentiert.

Sitzungen der satzungsgemäßen Vereinsorgane, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen fanden wie folgt statt:

- Mitgliederversammlungen am 24.03.1998 in Kassel und am 01.12.1998 in Kassel,
- Sitzungen des Vorstandes am 05.02.1998, 23.03.1998, 21.04.1998 in Kassel, am 17.06.1998 in Köln und am 10.11.1998 in Kassel sowie eine Klausurtagung des Vorstandes am 23. und 24.09.1998 in Erfurt,
- Sitzungen des Bundesgüteausschusses am 10. und 11.03.1998 in Weimar und am 22.09.1998 in Kassel,
- Sitzungen der BGA-AG Hygiene-Baumusterprüfsystem am 23.04.1998 in Kassel und am 22.10.1998 in Stuttgart,
- Sitzung der BGA-AG Ringversuch Kompost 1998/99 am 22.9.1998 in Kassel,
- Sitzungen des AK der Regionalberater am 16.2.1998, 25.5.1998, 14.9.1998 und am 30.11.1998 in Kassel.

Konstituierende Sitzungen des FA-Vergärung/Gärprodukte sowie der Arbeitsgruppen des Bundesgüteausschusses zur Gütesicherung Sekundärrohstoffdünger und zur Gütesicherung Bodensubstrate finden nach Bestätigung der Vorhaben durch die Mitgliederversammlung Ende 1998 oder Anfang 1999 statt.

2. Stand der RAL-Gütesicherung Kompost

Von 517 bei der Bundesgütegemeinschaft registrierten Kompostierungsanlagen unterliegen zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung im November 1998 bundesweit 312 Anlagen - entsprechend 60 % - der RAL-Gütesicherung Kompost. In 1998 sind der RAL-Gütesicherung Kompost 35 Kompostanlagen neu beigetreten. Gegenüber 1997 entspricht dies einem Zuwachs um 13 %.

240 Kompostierungsanlagen besitzen das RAL-Gütezeichen, 72 befinden sich im Anerkennungsverfahren. Da die so ausgewiesene Qualität am Markt als Standard gilt, ist davon auszugehen, daß die Anzahl an Anträgen weiterhin zunimmt. Auch das Inkrafttreten der BioAbfV zum 01.10.1998 hat die Nachfrage nach gütegesicherten Komposterzeugnissen, gefördert.

Im Berichtsjahr erhielten 6 Anlagen eine Ermahnung aufgrund von Säumnissen oder Mängeln und 16 Anlagen aus nämlichen Gründen eine Ermahnung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer befristeten Aussetzung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens.

Bei 3 Anlagen wurde das Gütezeichens aufgrund wiederholter Mängel oder Säumnisse befristet ausgesetzt. Ein weiteres Gütezeichen, welches befristet ausgesetzt war, konnte aufgrund eingetretener Qualitätsverbesserungen wieder zuerkannt werden.

Dokumentation

3. Leistungen der Zentralen Auswertungsstelle (ZAS)

Im Rahmen der RAL-Gütesicherung werden von der Zentralen Auswertungsstelle der Bundesgütegemeinschaft jährlich ca. 2.000 Analysen und über 500 Betriebsfragebögen ausgewertet. Die Übertragung dieser Datenmenge von insgesamt ca. 100.000 Einzeldaten ist inzwischen nur noch durch die von der Bundesgütegemeinschaft herausgegebene Software ZAS-Labor möglich. Das Programm wurde in 1998 den anerkannten Prüflaboren in einer verbesserten Version zu Verfügung gestellt. Es ermöglicht nicht nur die elektronische Datenübermittlung von Analyseergebnissen per eMail oder Pendeldiskette, sondern druckt auch die fertigen Untersuchungsberichte mit den Teilen „Probenahmeprotokoll“, „Analyseergebnisse“ und „Information zur untersuchten Charge“ in mehreren Ausfertigungen für den Anlagenbetreiber, die Bundesgütegemeinschaft und als Belegexemplar für das Prüflabor selbst aus. Die in der ZAS gespeicherten Daten sind weiterhin Grundlage für verschiedene Routinen der Gütesicherung sowie statistischer Auswertungen.

Als Routinen der Gütesicherung werden durchgeführt:

- quartalsweise Dokumentation der Untersuchungsergebnisse gegenüber den Mitgliedern inkl. Markierung auffälliger Daten,
- quartalsweise Kontrolle von Säumnissen und Mängeln sowie entsprechende Benachrichtigung der jeweiligen Mitglieder,
- Ausstellung von Jahresprüfzeugnissen mit Deklarationsangaben der gütegesicherten Erzeugnisse, Eigenschaften und Inhaltsstoffen inkl. möglichen Abweichungen sowie nach guter fachlicher Praxis empfohlene Aufwandmengen,
- Erstellung anlagenspezifischer Betriebsfragebögen für die jährliche Mitgliederbefragung nach deren Maßgabe z.B. die jeweils erforderlichen Untersuchungshäufigkeiten und Untersuchungsumfänge aktualisiert und bekannt gemacht werden,
- Aufbereitung und Dokumentation von Untersuchungsergebnissen im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Beschlußfassungen des Bundesgüteausschusses zur Vergabe des RAL-Gütezeichens,
- Aufbereitung und Dokumentation von Untersuchungsergebnissen im Rahmen der Überwachungsverfahren für Beschlußfassungen des Bundesgüteausschusses hinsichtlich der jährlichen Bestätigung des RAL-Gütezeichens, Ermahnungen oder befristeten Aussetzungen,
- Dokumentation einzelner Ergebnisse oder Routinen auf spezifische Mitgliederanfrage.

Die in 1995 eingeführten Routinen der quartalsweisen Dokumentation von Analyseergebnissen und gegebenenfalls Säumnisberichten haben sich bewährt. Die Bundesgütegemeinschaft dokumentiert damit gegenüber ihren Mitgliedern und Anlagenbetreibern für jedes Quartal den Stand der Untersuchungsergebnisse und weist dabei auf eventuell kritische Parameter hin. In Fällen von Säumnissen erfolgt ein Hinweis auf ausstehende Analysen.

Aufgrund der genannten Routinen ist festzustellen, daß im abgelaufenen Kalenderjahr lediglich 1,8 % der nach Güte- und Prüfbestimmungen erforderlichen Analysen ausstanden. Die Gütezeichennehmer wurden verpflichtet, die säumigen Analysen im Folgejahr nachzuliefern.

Zahlreiche Mitglieder haben in 1998 von der Möglichkeit der zentralen Auswertungsstelle ZAS Gebrauch gemacht und über die Bundesgütegemeinschaft statistische Recherchen erstellen lassen. Der Schutz einzelbetrieblicher Daten wurde hierbei strikt gewahrt.

Insbesondere in der Diskussion um die Bioabfallverordnung (BioAbfV) haben Statistiken der ZAS wesentliche Argumentationsgrundlagen für die Anlagenbetroffenheit von unterschiedlichen Grenzwertforderungen gegeben. Dabei hat sich gezeigt, daß die Bundesgütegemeinschaft mit der ZAS nicht nur über die mit Abstand größte Kompostdatenbank in Deutschland verfügt, sondern auch über die derzeit einzige Datenbank, mit der statistische gesicherte Aussagen zur Kompostqualität bundesweit gemacht werden können. In der zentralen Auswertungsstelle sind inzwischen ca. 9.000 Komplettanalysen und Datensätze aus den Jahren 1990 bis 1998 gespeichert.

4. Qualifizierung von Prüflaboren im Rahmen der RAL-Gütesicherung

In dem von der Bundesgütegemeinschaft herausgegebenen Verzeichnis anerkannter Prüflabore sind Ende 1998 nunmehr 106 Labore dokumentiert, die von den Mitgliedern mit der Durchführung von Probenahmen und Untersuchungen beauftragt werden können.

Alle Prüflabore haben sich in Ringversuchen, die den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen, qualifiziert. Die anerkannten Prüflabore sind verpflichtet, an den regelmäßigen Ringversuchen der Bundesgütegemeinschaft Kompost teilzunehmen. Ihren nunmehr dritten bundesweiten Ringversuch zur Analyse von Kompost führt die Bundesgütegemeinschaft im Januar/Februar 1999 durch.

Weitere Voraussetzung der Anerkennung der Prüflabore ist eine Verpflichtungserklärung, nach der die Labore die im Rahmen der RAL Gütesicherung gewonnenen Untersuchungsergebnisse der Zentralen Auswertungsstelle der Bundesgütegemeinschaft unmittelbar berichten müssen. Auf diesem Wege wird gewährleistet, daß tatsächlich alle Untersuchungsbefunde zur Bewertung herangezogen werden.

Änderungsmeldungen werden im Informationsdienst „Humuswirtschaft & Kompost“ sowie im Internet regelmäßig bekannt gemacht. Damit gewährleistet die Bundesgütegemeinschaft, daß sowohl die Mitglieder als auch Behörden zeitnah

Dokumentation

über den aktuellen Stand der zugelassenen Prüflabore unterrichtet sind. Gleichzeitig garantiert der Informationsdienst, daß die Prüflabore über Änderungen der Regularien der Gütesicherung und der Prüfmethode informiert werden.

Die nach der BioAbfV zuständigen Behörden erhalten die Ergebnisberichte der von der Bundesgütegemeinschaft durchgeführten Ringversuche zur Qualifikation der Prüflabore sowie das aktuelle Verzeichnis der anerkannten Prüflabore regelmäßig zugestellt.

5. Methodenbuch zur Analyse von Kompost

Die Bundesgütegemeinschaft hat im Juli 1998 die vollständig überarbeitete und ergänzte 4. Auflage des Methodenbuches zur Analyse von Kompost herausgegeben. Gegenüber der rund 90-seitigen 3. Auflage vom November 1994 ist das neue 180-seitige Methodenbuch erheblich erweitert worden. Neben den Methoden zur Probenahme und Analytik enthält Kapitel III nunmehr auch das verbindliche Formular des neuen Untersuchungsberichtes mit seinen Teilen I Probenahmeprotokoll, II Analyseergebnisse und III Informationen zur untersuchten Charge. Der Untersuchungsbericht wurde den anerkannten Prüflaboren als Software ZAS-Labor kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Herausgabe eines verbindlichen Methodenbuches zur Untersuchung von Kompost sowie die Durchführung von Ringversuchen zur Qualifizierung und Validierung der Prüfmethode sind Grundlagen der RAL-Gütesicherung. Mit der 4. Auflage wurde insbesondere der Gütesicherung der neuen Produkte Substratkompost und Mulchkompost Rechnung getragen sowie eine Anpassung an die neuen düngemittelrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Anerkannte Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft haben die neue Ausgabe des Methodenbuches kostenfrei erhalten.

6. Leistungen und Stand des Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS)

Der Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit erzeugter Komposte ist eine der wesentlichen Qualitätsanforderungen bei der RAL-Gütesicherung Kompost. Die Güte- und Prüfbestimmungen verweisen dabei sowohl auf direkte als auch auf indirekte Prozessprüfungen im Sinne der Bioabfallverordnung.

Das von der Bundesgütegemeinschaft in 1996 eingeführte Hygiene-Baumusterprüfsystem hat zum Ziel, spezifische Kompostierungsverfahren einer sogenannten „Baumusterprüfung“ zu unterziehen. Baumusterprüfungen sind direkte Prozessprüfungen, mit denen die grundsätzliche Wirksamkeit eines Kompostierungsverfahrens geprüft wird. Ist die Prüfung erfolgreich, wird das Verfahren in das „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ aufgenommen. Soweit andernorts das gleiche Verfahren eingesetzt wird, haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, die Vergleichbarkeit von der Bundesgütegemeinschaft prüfen zu lassen.

Im Rahmen solcher „Konformitätsprüfungen“ prüft die Bundesgütegemeinschaft die Übereinstimmung von in Kompostierungsanlagen eingesetzter Kompostierungsverfahren mit bereits geprüften Baumustern. Bei Übereinstimmung stellt die Bundesgütegemeinschaft eine gutachterliche Bescheinigung über die Konformität aus. Die Bescheinigung dient der zuständigen Behörde als „Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung“ gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV. Wird dieser Nachweis vom Bioabfallbehandler geführt, kann die vom Ordnungsgeber ansonsten vorgegebene Durchführung einer direkten Prozessprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV entfallen.

Der Ordnungsgeber hat mit dieser Regelung das Hygiene-Baumusterprüfsystem der Bundesgütegemeinschaft anerkannt und mit der Möglichkeit der Konformitätsprüfungen wesentliche Erleichterungen für Anlagenbetreiber ermöglicht. Konformitätsprüfungen und Befreiung von direkten Prozessprüfungen setzen stets voraus, daß die ebenfalls vom Ordnungsgeber vorgegebenen indirekten Prozessprüfungen (Temperatur/Zeit) in den betreffenden Kompostanlagen im Rahmen der RAL-Gütesicherung regelmäßig kontrolliert werden.

Bei Inkrafttreten der Bioabfallverordnung am 1.10.1998 waren im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ 4 Baumuster gelistet. Weitere 29 Kompostierungsverfahren hatten nach entsprechenden Anträgen bei der Bundesgütegemeinschaft zu diesem Zeitpunkt mit einer Baumusterprüfung begonnen. Mit dem Abschluß dieser Baumusterprüfungen ist bis längstens Ende 1999 zu rechnen.

Aktuelle Verzeichnisse über die geprüften Baumuster sowie über die Verfahren, für die eine Baumusterprüfung begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurde, veröffentlicht die Bundesgütegemeinschaft regelmäßig im Informationsdienst Humuswirtschaft & Kompost sowie im Internet.

7. Vertretung der Belange der Bundesgütegemeinschaft nach außen

Um die Interessen der Mitglieder in Sachen Gütesicherung auch nach außen zu vertreten, unterhält die Bundesgütegemeinschaft Kontakte zu verschiedenen Organisationen und behandelt mit diesen gemeinsame Fragestellungen (Verzeichnis der Abkürzungen der Organisationen in Anlage):

- BMU und ausgewählte Umweltministerien und obere Umweltbehörden der Länder zu abfallrechtlichen Fragen der Kompostierung und Kompostverwertung,
- BML zu düngemittelrechtlichen Fragen der Kompostierung und Kompostverwertung,

Dokumentation

- Länderarbeitskreis der Düngemittelverkehrskontrolle zu Fragen der Deklaration von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen im Hinblick auf diesbezügliche Angaben im Fremdüberwachungszeugnis,
- Landeseichdirektionen zu Fragen der Füllmengenbestimmung von Fertigpackungen,
- VLK und ausgewählte landwirtschaftliche Fachbehörden zu Fragen der nach guter fachlicher Praxis zu empfehlenden Aufwandmengen im Hinblick auf Anwendungsempfehlungen im Fremdüberwachungszeugnis,
- VDLUFA und LUFEN zu Fragen von Untersuchungsmethoden, Ringversuchen sowie Herausgabe des Methodenbuches zur Untersuchung von Kompost,
- DBV, DLG, AGÖL, ZVG, BGL, FLL zu Fragen der Rahmenbedingungen für den Einsatz gütegesicherter Komposte in der Landwirtschaft und im Garten- und Landschaftsbau,
- Kommunale Spitzenverbände, BDE, VKS, BVSE, BDI in Fragen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kompostierung unter besonderer Berücksichtigung der Freistellung gütegesicherter Erzeugnisse von abfallrechtlichen Anforderungen,
- GGS, ANS, ATV, FVB, zu Fragen der Abstimmung und Kooperation bei der Gütesicherung von Humusprodukten,
- DIN, DIN CERTCO und IBAW zu Fragen der Normung bioabbaubarer Werkstoffe,
- CEN zu Fragen der europäischen Normung über Anforderungen an Kompostprodukte,
- ORCA, KGVÖ, FEAD zu Fragen der Entwicklung und Kooperation bei Rahmenbedingungen und Qualitätsanforderungen sowie der Gütesicherung von Kompostprodukten auf europäischer Ebene.

Weiterhin ist die Bundesgütegemeinschaft auf Beschluß des Vorstandes in folgenden Gremien außerhalb der satzungsgemäßen Vereinsorgane tätig:

- Zertifizierungsausschuß und Bewertungsausschuß für biologisch abbaubare Werkstoffe (ZA-BAW, BA-BAW),
- Gutachterausschuß der DBU,
- Vorstand und Arbeitskreise der BHE,
- Mitwirkung bei temporären Arbeitsgruppen zu jeweils spezifischen Fragestellungen über z.B. rechtliche Rahmenbedingungen und deren Relevanz für die Gütesicherung.

8. Informationsdienst Humuswirtschaft & KomPost

Der quartalsweise erscheinende Informationsdienst Humuswirtschaft & KomPost besteht inzwischen im vierten Jahr. Mit den in 1998 herausgegebenen Ausgaben haben die Mitglieder, die den Informationsdienst unentgeltlich beziehen, rund 300 einzelne Berichte aus der Humuswirtschaft sowie Mitteilungen zur Gütesicherung erhalten. Fast alle Berichte geben weiterführende Adressen und Rufnummern an, die es im Einzelfall erlauben, über die gegebene Information hinaus in den jeweiligen Sachverhalt vertieft einzusteigen.

Neben den Meldungen dokumentiert der Informationsdienst wesentliche Verordnungstexte und kommentiert diese für die Mitglieder. Einen Schwerpunkt haben in der Ausgabe 3/98 dabei die Kommentare zur Umsetzung der Bioabfallverordnung eingenommen. Auch zu Fragen der Umsetzung der düngemittelrechtlichen Bestimmungen gibt der Informationsdienst den Mitgliedern und anderen Beziehern der Quartalzeitschrift umfassend Auskunft.

Der Informationsdienst wird Vertretern von Umwelt- und Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder sowie weiteren einschlägigen Fachbehörden kostenfrei bereitgestellt. Auf diesem Wege hat sich der Informationsdienst zu einem wichtigen Multiplikator für die Praxis der Gütesicherung und damit zusammenhängender Fragen der Humuswirtschaft entwickelt.

9. Informationsmaterialien und Arbeitsmittel der Gütesicherung

Die Bundesgütegemeinschaft hat ihre Informationsmaterialien und Arbeitsmittel zur Gütesicherung für Mitglieder fortgeschrieben. Das Lieferverzeichnis umfaßt nunmehr 43 Titel.

Als Neuerscheinungen bzw. ergänzte oder überarbeitete Auflagen sind zu verzeichnen:

- Gütesicherung RAL GZ 251, Ausgabe Januar 1998 (Güte- und Prüfbestimmungen),
- Methodenbuch zur Analyse von Kompost, 4. Auflage Juli 1998,
- Programm ZAS-Labor, Version 2.0.1 (Untersuchungsberichts-Software).

Die Nachfrage nach Informationsmaterialien der Bundesgütegemeinschaft ist nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Mitgliedschaft weiter hoch. Per anno sind über 2.000 Bestellungen lieferbarer Titel zu verzeichnen. Neben Mitgliedern und Anlagenbetreibern sind es vor allem Behörden, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Unternehmen sowie potentielle Kunden von Kompost, die das Informationsangebot über die Gütesicherung und die sachgerechte Anwendung gütegesicherter Komposte nutzen.

Weiterhin hat die Bundesgütegemeinschaft in 1998 regelmäßig Pressemitteilungen abgesetzt. Über 40 Artikel zur Kompostierung erschienen daraufhin bundesweit in renommierten Zeitschriften. Darüber hinaus nutzen viele Journalisten zusätzlich die Möglichkeit, sich telefonisch umfassend über unterschiedliche Belange der Kompostwirtschaft zu informieren. Einen großen Stellenwert nahmen in 1998 Anfragen von Pressevertretern zur BioAbfV ein.

Dokumentation

Im **Internet** präsentiert sich die Bundesgütegemeinschaft den Interessierten aus dem In- und Ausland. Seit 1997 ist die Bundesgütegemeinschaft Teil des europäischen BioNet. BioNet ist ein europäischer Informationsknoten zur biologischen Abfallwirtschaft mit Sitz in Weimar.

Die **Internet-Seiten** der Bundesgütegemeinschaft beinhalten neben allgemeinen Informationen auch die jeweils aktuellen Listen

- Verzeichnis der Kompostanlagen in Deutschland (mit und ohne RAL Gütesicherung)
- Verzeichnis anerkannter Prüflabore zur Untersuchung von Kompost (nach Ringversuch zugelassene Prüflabore)
- Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster (inkl. Liste von Baumustern bei denen eine Baumusterprüfung aktuell durchgeführt wird)

10. Regionalberatung

Die Bundesgütegemeinschaft hat zum 1.1.1998 eine Regionalberatung zur RAL Gütesicherung Kompost eingerichtet. Mit der Einführung der Regionalberatung wurde das Dienstleistungsspektrum der Bundesgütegemeinschaft ausgebaut. Diesen Beschluß hatte die Mitgliederversammlung am 25.11.1997 gefaßt.

Anlagenbetreiber können den für sie zuständigen Regionalberater für betriebsspezifische Fragestellungen der Gütesicherung nunmehr direkt vor Ort in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht der Regionalberater den Anlagenbetreibern auch fernmündlich oder per Fax zur Verfügung. Auf diese Weise ergänzt der Regionalberater als Sachverständiger der Bundesgütegemeinschaft die Dienstleistungen der Geschäftsstelle.

Die Regionalberatung erfolgt bundesweit in 7 Regionen. Namen, Anschriften und Rufnummern der Regionalberater sowie die den Regionen zugeordneten Bundesländer sind im Informationsdienst 1/98 Seite 14 dokumentiert.

Der Regionalberatung sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

- Begleitung von Anerkennungs- und Überwachungsverfahren der Gütesicherung,
- Anlagenbesuche und Beratung vor Ort, fachliche Ansprechpartner der Mitglieder der Region,
- Unterstützung des Erfahrungsaustausches,
- Prüfungen im Rahmen des Hygiene-Baumusterprüfsystems (verantwortliche Erklärung),
- Förderung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, z.B. auf Veranstaltungen und Messen,
- Förderung regionaler Initiativen, z.B. F&E-Vorhaben zusammen mit Mitgliedsunternehmen,
- Vertretung von Belangen der Gütesicherung gegenüber Länderbehörden.

11. Besondere aktuelle Sachthemen der Vereinsarbeit

11.1 Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die Bundesgütegemeinschaft hat mit zahlreichen Stellungnahmen Einfluß auf die Ausgestaltung der BioAbfV genommen. Vorrangiges Ziel war die Anerkennung der Selbstordnungsmaßnahmen der Gütesicherung und damit verbundene Befreiung gütegesicherter Erzeugnisse von besonderen abfallrechtlichen Auflagen.

Dieses Ziel ist mit erheblichen Anstrengungen und der Unterstützung zahlreicher Länder schließlich im Bundesratsverfahren weitgehend erreicht worden. Der Verordnungsgeber hat mit der BioAbfV ein 2-Wege-System vorgesehen, welches ermöglicht, bei der Verwertung von Bioabfällen durch freiwillige Gütesicherungssysteme umfangreiche behördliche Kontrollen und Nachweisverfahren zu vermeiden.

So kann die zuständige Behörde Mitglieder der Gütegemeinschaften künftig von folgenden Auflagen befreien:

- Befreiung von der Vorlage der hygienischen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4,
- Befreiung von der Vorlage der Untersuchungen auf Schwermetalle u. a. gemäß § 4 Abs. 5 durchzuführende Untersuchungen,
- Begrenzung der Untersuchungshäufigkeit bei Kompostwerken größer 24.000 Tonnen auf zwölf Untersuchungen per anno gemäß § 4 Abs. 6,
- Befreiung von Bodenuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4,
- Befreiung von den Verwertungsnachweisen (abfallrechtliches Begleitscheinverfahren) bei der Abgabe von Bioabfällen/Komposten gemäß § 11 Abs. 2 und jeweilige Meldung bei den Behörden.

Desweiteren sind Mitglieder der Gütegemeinschaften von aufwendigen hygienischen Prozeßprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 (direkte Prozeßprüfungen für 15.000 - 40.000 DM je Kompostwerk) befreit, wenn nachgewiesen wird, daß das angewandte Behandlungsverfahren einem bereits geprüften Baumuster entspricht. Dieser Nachweis kann durch eine Konformitätsprüfung nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem erfolgen (vgl. Nr. 6). Er ist für Kompostanlagen mit RAL Gütesicherung kostenfrei.

Dokumentation

Der Verordnungsgeber hat auch die anspruchsvollen Schwermetallgrenzwerte der Bundesgütegemeinschaft Kompost bestätigt und Forderungen nach höheren oder niedrigeren Grenzwerten abgelehnt. Die Bundesgütegemeinschaft geht davon aus, daß die nunmehr geltenden Grenzwertregelungen weitgehend eingehalten werden können. Neben Vorgaben der Verordnung über zulässige Kompostrohstoffe trägt hierzu auch die Begrenzung von Fremdstoffen auf 0,5 Gew.% bei. Bei aller Würdigung dieser Rahmenbedingungen bleibt jedoch auch festzustellen, daß die Verordnung in verschiedenen Einzelbestimmungen unverhältnismäßig und unpraktikabel ist. Sie muß anhand der Erfahrungen bei der Umsetzung angepaßt werden. Die Bundesgütegemeinschaft im Gespräch mit den Behörden auf sachdienliche Anpassungen hinwirken.

Den Gütegemeinschaften ist die Einbeziehung der freiwilligen Systeme der Gütesicherung in die Verordnung Ansporn, diese Systeme weiter auszubauen. Neben den bestehenden Gütesicherungen für Rindenerzeugnisse (RAL-GZ 250), für Kompost (RAL-GZ 251) und für Kultursubstrate (RAL-GZ 252) hat die Bundesgütegemeinschaft beim RAL weitere Gütesicherungen für Sekundärrohstoffdünger sowie für Bodensubstrate beantragt.

Die Bundesgütegemeinschaft setzt damit die in der Diskussion um die Bioabfallverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber und den Ländern gemachten Zusicherungen der Humuswirtschaft konsequent um.

11.2 Düngemittelverordnung

Ausführlich hat sich die Bundesgütegemeinschaft auch mit den Auswirkungen der am 24.7.1997 in Kraft getretenen Düngemittelverordnung befaßt und die Mitglieder über die erforderlichen Maßnahmen der Umsetzung unterrichtet.

Die neuen düngemittelrechtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Warendeklaration sind in die Prüfdokumente der RAL Gütesicherung integriert worden. So werden sowohl beim jährlich ausgestellten Fremdüberwachungszeugnis als auch bei den einzelnen Untersuchungsberichten die düngemittelrechtlichen Anforderungen automatisch geprüft und berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere

- die Feststellung des zutreffenden Düngemitteltyps,
- die Feststellung der Einhaltung der für den Düngemitteltyp vorgegebenen Mindestnährstoffgehalte,
- die Feststellung der ordnungsgemäß zu deklarierenden Nährstoffgehalte inkl. automatischer Umrechnung der Zahlenangaben aus der Analytik in die erforderliche Deklarationsangabe,
- die Benennung von Inhaltsstoffen, die ab bestimmten Mengen angegeben werden müssen inkl. den dann erforderlichen Deklarationsangaben,
- die Prüfung der zulässigen Toleranzen.

Weiterhin ist die Bundesgütegemeinschaft mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium darüber im Gespräch, welchen Düngemitteltypen die bislang nicht deklarationsfähigen Kompostprodukte zugeordnet werden können. In dieser Diskussion sind u.a. die Statistiken der Zentralen Auswertungsstelle wichtige Grundlage für die Beurteilung und die Neuzulassung weiterer Düngemitteltypen.

11.3 Biologisch abbaubare Werkstoffe (BAW)

Bereits bei der Erarbeitung der Vornorm V DIN 54900 „Kompostierbarkeit von polymeren Werkstoffen“ hat die Bundesgütegemeinschaft erfolgreich darauf hingewirkt, daß die vollständige Kompostierbarkeit nach der DIN eindeutig nachgewiesen werden muß und daß Nachteile aufgrund erhöhter Gehalte an Fremdstoffen im Fertigprodukt nicht zu besorgen sind. Zum letztgenannten Punkt hat die Bundesgütegemeinschaft im neu herausgegebenen Methodenbuch eine Methode zur Bewertung des Verunreinigungsgrades vorgegeben, mit der auch die besonders leichten „Biokunststoffe“, soweit sie im Endprodukt noch vorhanden sein sollten, sicher erfasst werden können. Da sich die Vornorm V DIN 54900 explizit auf die Qualitätsanforderungen der Bundesgütegemeinschaft bezieht, ist an dieser Stelle die erforderliche Vorsorge getroffen worden.

Die Bundesgütegemeinschaft begleitet den Einsatz und die Bewertung biologisch abbaubarer Werkstoffe konstruktiv. Aus diesem Grunde sind Vertreter der Bundesgütegemeinschaft im Zertifizierungsausschuß (ZA-BAW) sowie im Bewertungsausschuß (BA-BAW) der Interessengemeinschaft biologisch abbaubare Werkstoffe (IBAW) vertreten.

Die Miterfassung von BAW aus privaten Haushaltungen in der Biotonne birgt nach Auffassung der Bundesgütegemeinschaft allerdings Risiken, die einer Zuweisung von BAW zur Biotonne derzeit entgegenstehen. Die Risiken betreffen insbesondere die erforderliche hohe Sortierdisziplin der Abfallerzeuger, erwartete Begleitverunreinigungen mit Fremdstoffen (normale Kunststoffe, Verbundstoffe, etc.), mangelnde Unterscheidungsmöglichkeit von BAW nicht nur für den Bürger, sondern auch bei der Fremdstoffauslese in den Kompostierungsanlagen sowie die Kompostierbarkeit in den anlagenseitig gegebenen Rottezeiten, die in der Regel weniger als die in der DIN vorgesehenen 10 Wochen betragen. Schließlich ist unbekannt, ob und in welchem Umfang BAW den optisch wirksamen Verunreinigungsgrad der Kompostprodukte im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen zum RAL-Gütezeichen negativ beeinflussen.

Nach Auffassung der BGK sind die genannten Risiken derzeit weder ausreichend verifiziert noch ausgeräumt. Von einer generellen Zuweisung von BAW zum Erfassungssystem Biotonne ist daher abzuraten. Die BGK schließt jedoch nicht

Dokumentation

aus, dass die o.g. Risiken durch geeignete Großversuche ausgeräumt werden und zu einer Neubewertung führen können.

11.4 F&E Vorhaben „Gewährleistung von Qualitätseigenschaften“

Die Bundesgütegemeinschaft hat in 1998 das im Jahr zuvor beauftragte F&E Vorhaben „Deklaration und Gewährleistung von Qualitätseigenschaften im Rahmen einer Gütesicherung“ abgeschlossen.

Mit Hilfe biostatistischer Methoden konnten Gewährleistungsgrenzen von Qualitätsparametern auf Bundesebene, auf Länderebene und auf der Ebene des einzelnen Produktionsbetriebes festgestellt werden.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Daten waren u.a. eine wichtige Grundlage für den Nachweis der Angemessenheit der Schwermetallgrenzwerte der Bundesgütegemeinschaft. Sie haben entscheidend dazu beigetragen, daß der Verordnungsgeber sich trotz kontroverser Diskussionen nicht auf höhere oder niedrigere Grenzwertregelungen eingelassen hat.

Die für die RAL Gütesicherung nunmehr verfügbaren Daten sind geeignet, die Erzeuger gütegesicherter Kompostprodukte in Streitfällen der Produkthaftung abzusichern. Auch im Hinblick auf die grundsätzliche Versicherbarkeit der Kompostverwertung hat das Vorhaben gezeigt, daß die von der Bundesgütegemeinschaft betriebene Gütesicherung grundsätzlich geeignet ist, produktbezogene Risiken bei der Verwertung auszuschließen. Die häufig geforderte Einrichtung eines gesetzlichen „Haftungsfonds“ zur Absicherung nicht kalkulierbarer Risiken bei der Bioabfallverwertung hat sich aufgrund der Ergebnisse der Studie als sachlich nicht begründbar erwiesen.

12. Betreuung und Beratung von Mitgliedern und Prüflaboren

Die Bundesgütegemeinschaft hat in 1998 für die Ablauforganisation der Gütesicherung Kompost eine spezifische Personalstelle eingerichtet. Damit wird gewährleistet, daß die inzwischen über 300 Gütesicherungsverfahren auch weiterhin angemessen und zur Zufriedenheit der Mitglieder bearbeitet werden. Die Betreuung der Gütesicherungsverfahren betrifft v.a. die unter Nr. 3 genannten Leistungen der Zentralen Auswertungsstelle (ZAS). Daneben berät die Bundesgütegemeinschaft ihre Mitglieder bei besonderen Problemen oder Fragestellungen, die seitens der Regionalberatung nicht abgedeckt werden können.

Die Geschäftsstelle berät und betreut weiterhin die anerkannten Prüflabore. In verschiedenen Fällen konnten auf diesem Wege Ermahnungen der Mitglieder und andere Ahndungsmaßnahmen bis hin zum befristeten Entzug des Gütezeichens vermieden werden. Die Bundesgütegemeinschaft stellt in diesem Zusammenhang immer wieder fest, daß Unregelmäßigkeiten der Gütesicherung häufig nicht durch Verschulden der Anlagenbetreiber, sondern durch Verschulden der beauftragten Prüflabore begründet sind.

Schließlich gehen bei der Bundesgütegemeinschaft täglich ca. 50 fernmündliche oder schriftliche Anfragen von dritter Seite ein, die bei allgemeinen Angelegenheiten vom Sekretariat und bei spezifisch fachlichen Angelegenheiten über die Fachreferate beantwortet werden.

13. Öffentlichkeitsarbeit

In 1998 vertrat die Bundesgütegemeinschaft die Interessen der Gütesicherung verschiedenen Messen und Veranstaltungen, so. z.B.:

- ENTSORGA MESSE '98 vom 12.-16.05.1998 in Köln,
- Komposttag am 9.9.1998 in Hannover,
- Fachveranstaltung zur Umsetzung der Bioabfallverordnung am 1.12.1998 in Köln.

Mit Pressemitteilungen hat sich die Bundesgütegemeinschaft

- am 25.03.1998 zum Thema Neue Produkte für die gartenbauliche Anwendung,
- am 17.07.1998 zur Neuauflage des Methodenbuches,
- am 24.08.1998 zur Verabschiedung der Bioabfallverordnung ,
- am 11.11.1998 zur Erfassung und Verwertung biologisch abbaubarer Kunststoffe,

an die Öffentlichkeit gewandt.

14. Geschäftsbesorgung BGK - BHE

Die Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft (BHE) hat mit der BGK mit Wirkung vom 01.01.1997 einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen und diesen in 1998 fortgeschrieben. Der Geschäftsbesorgungsvertrag umfaßt vereinsinterne organisatorische Dienstleistungen für die Geschäftsstelle der BHE, die über eigenes Personal nicht verfügt. Die Geschäftsführung der BHE obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, die fachliche Arbeit den drei BHE-Arbeitskreisen. Die Vertretung des BHE nach außen erfolgt grundsätzlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Für die vertraglich erbrachten Leistungen hat die BHE der Bundesgütegemeinschaft in 1998 26.500,-- DM erstattet und damit die anteiligen Kosten für Personalbeanspruchung und Infrastruktur abgedeckt. Der Geschäftsbesorgungsvertrag

Dokumentation

läuft nunmehr zum 31.12.1998 aus. Die Bundesgütegemeinschaft hat damit den Aufbau der BHE als Mitglied für einen Zeitraum von 2 Jahren organisatorisch unterstützt.

Verzeichnis der Abkürzungen

AGÖL	Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau
ANS	Arbeitskreis zur Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen
ATV	Abwassertechnische Vereinigung
BA-BAW	Bewertungsausschuß biologisch abbaubare Werkstoffe
BDE	Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft
BGL	Bundesverband Garten- und Landschaftsbau
BHE	Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft
BML	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BTH	Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft
BVSE	Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung
CEN	Europäisches Komitee für Normung
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
DBV	Deutscher Bauernverband
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN CERTCO	Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
FEAD	Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft, Brüssel
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau
FVB	Fachverband Biogas
GGG	Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau
IBAW	Interessengemeinschaft biologisch abbaubare Werkstoffe
KGVÖ	Kompostgüteverband Österreich
LABO	Länderarbeitsgemeinschaft Boden
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LUFA	Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
LVG	Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau
ORCA	Organic Reclamation and Composting Association, Brüssel
VDLUFA	Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten
VHE	Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (derzeit 4 regionale VHE)
VKS	Verband kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
VLK	Verband der Landwirtschaftskammern
ZA-BAW	Zertifizierungsausschuß biologisch abbaubare Werkstoffe
ZVG	Zentralverband Gartenbau

Dokumentation

Baumusterliste
- Seite 2 -

Hauptsysteme
der offenen und offen-überdachten Mietenkompostierung

Dokumentation

6.1	Dreiecksmiete	offen	belüftet	mit Umsetzen
6.2	Dreiecksmiete	offen	unbelüftet	mit Umsetzen
6.3	Dreiecksmiete	überdacht	belüftet	mit Umsetzen
6.4	Dreiecksmiete	überdacht	unbelüftet	mit Umsetzen
6.5	Tafelmiete	offen	belüftet	mit Umsetzen
6.6	Tafelmiete	offen	unbelüftet	mit Umsetzen
6.7	Tafelmiete	überdacht	belüftet	mit Umsetzen
6.8	Tafelmiete	überdacht	unbelüftet	mit Umsetzen

Dokumentation

- Muster-Entwurf des Antrages auf Befreiung -

gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV

Adressat
[für die BioAbfV
zuständige Behörde]

Absender
[Bioabfallbehandler,
Gemischhersteller,
Anlagenbetreiber]

Bioabfallverordnung (BioAbfV)
Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten
Bioabfallbehandler: [Mustermann GmbH]
Kompostierungsanlage: [Musterbetrieb]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1.10.1998 in Kraft getretene Bioabfallverordnung (BioAbfV) sieht vor, daß Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind und eine kontinuierliche Gütesicherung nachweisen, von der zuständigen Behörde von verschiedenen Untersuchungs- und Nachweispflichten befreit werden können.

Entsprechend § 11 Abs. 3 BioAbfV beantragen wir für die im Betreff genannte Behandlungsanlage hiermit die Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfV.

[Folgender Satz nur für Anlagen > 24.000 t p.a., die kein Entsorgungsfachbetrieb sind: Entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 2 BioAbfV wird eine Untersuchungshäufigkeit von 12 Untersuchungen je Jahr beantragt.]

Die zur Befreiung erforderlichen Bescheinigungen über

1. die ordentlichen Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sowie
2. die Durchführung einer kontinuierlichen Güteüberwachung gemäß der RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)

sind in Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Absenders]

Anlagen

1. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung
2. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung

Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV

Dokumentation

über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft)

Hiermit wird bescheinigt, daß der nachfolgend genannte Bioabfallbehandler

Mustermann GmbH

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

ordentliches Mitglied
der

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Schönhauser Straße 3, 50968 Köln
Tel.: 0221/ 934700-75, Fax: 0221/ 934700-78

ist.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist unabhängig und unparteiisch. Sie hat die Gütesicherung als Zweck und Aufgabe in der Vereinssatzung festgelegt und die Ablauforganisation in ihrem Regelwerk dokumentiert. Die Ausführungsbestimmungen der Gütesicherung sind Jedermann zugänglich und bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft abrufbar.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. hat das RAL-Gütezeichen Kompost (RAL-GZ 251) beim Deutschen Patentamt als warenrechtlich geschütztes Gütezeichen eintragen lassen. Damit können gütegesicherte Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 zuverlässig ausgewiesen werden. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist vom RAL - Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung anerkannt. Damit wird gewährleistet, daß die der Gütesicherung zugrunde liegenden Güte- und Prüfbestimmungen mit anderen Gütegemeinschaften vergleichbar und mit den Fach- und Verkehrskreisen abgestimmt sind.

(Ort, Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV

über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung

Dokumentation

RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)

Kompostierungsanlage:

Anlage Nr. 10000, Musteranlage
Musterweg 1, 67890 Musterdorf

Anlagenbetreiber:

Mustermann GmbH
Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

Hiermit wird bescheinigt, daß die oben genannte Kompostierungsanlage der RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251) unterliegt.

Die Gütesicherung gewährleistet, daß

- die sich aus den §§ 3 und 4 der BioAbfV ergebenden Anforderungen an das Produkt zuverlässig durchgeführt und kontrolliert werden,
- die Untersuchungen durch in Ringversuchen qualifizierte und im „Verzeichnis der Prüflabore zur Analyse von Kompost“ gelistete Untersuchungsstellen durchgeführt werden,
- die der Gütesicherung unterliegenden Anlagen im „Verzeichnis der Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung“ gelistet sind.

Die Verzeichnisse werden durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten. Sie sind Jedermann zugänglich und bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78, abrufbar.

(Ort, Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

Zwischenbescheinigung

**Konformitätsprüfung nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem - HBPS
zum Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung
gemäß § 3 Absatz 8 Satz 3 Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

Dokumentation

Antragsteller: Antrag vom:

Kompostanlage: BGK-Nr.:

Kompostierungsverfahren:

In Prüfung befindliches Baumuster: mit Antrag vom:

Hiermit wird erklärt, daß der oben genannte Antragsteller für die bezeichnete Kompostanlage bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. Antrag auf Prüfung der Konformität des angewandten Kompostierungsverfahrens mit einem bei der Bundesgütegemeinschaft derzeit in Prüfung befindlichen Baumuster gestellt hat. Eine gutachterliche Bescheinigung der Konformität kann jedoch erst nach Abschluß der bei der Bundesgütegemeinschaft anhängigen Baumusterprüfung der Referenzanlage erfolgen. Mit dem Abschluß dieser Prüfung wird bis längstens 31.12.1999 gerechnet.

Die Bundesgütegemeinschaft stellt eine gutachterliche Bescheinigung über die Ergebnisse der Konformitätsprüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der derzeit laufenden Baumusterprüfung aus. Diese Bescheinigung der Konformität dient der zuständigen Behörde als „Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung“ gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 BioAbfV.

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV entfällt die Durchführung der direkten Prozeßprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, wenn eine Baumusterprüfung vor Inkrafttreten der BioAbfV begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde und der zuständigen Behörden innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Prüfung der Nachweis der Vergleichbarkeit vorgelegt wird. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf Anhang 2 Nr. 2.2.1 Abs. 3 BioAbfV.

(Ort, Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

Bescheinigung

**über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung
gemäß § 3 Absatz 8 Satz 3 Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

Antragsteller: Antrag vom:

Kompostanlage: BGK-Nr.:

Dokumentation

Kompostierungsverfahren:

Geprüftes Baumuster: mit Antrag vom:

Hiermit wird erklärt, daß der oben genannte Antragsteller für die bezeichnete Kompostanlage bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. Antrag auf Prüfung der Konformität des angewandten Kompostierungsverfahrens mit einem bei der Bundesgütegemeinschaft registrierten und im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ gelisteten Verfahrens gestellt hat.

Das vom Bundesgüteausschuß der Bundesgütegemeinschaft eingesetzte Fachgremium hat die Antragsunterlagen, insbesondere

- Verfahrensbeschreibung des auf Konformität zu prüfenden Kompostierungsverfahrens der Kompostanlage,
- Erklärung des Regionalberaters der Bundesgütegemeinschaft, daß er für die betreffende Kompostanlage nach Vor-Ort-Prüfung die Übereinstimmung der in der Verfahrensbeschreibung gemachten Angaben mit dem tatsächlichen Anlagenbetrieb festgestellt hat,
- Erklärung des verantwortlichen Anlagenbetreibers, daß die Vorgaben zur indirekten Prozeßprüfung gemäß Kapitel V 1.4 Methodenbuches zur Analyse von Kompost durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen der Fremdüberwachung der RAL-Gütesicherung regelmäßig geprüft werden,
- Ergebnisse einer erweiterten Endproduktprüfung auf mikrobiologische Parameter,
- Ergebnisbericht der direkten Prozeßprüfung (Baumusterprüfung) des geprüften Baumusters

geprüft und festgestellt hat, daß die Hygieneprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 des geprüften Baumusters im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 3 vergleichbar ist. Anhaltspunkte, die geeignet sein könnten, die hygienische Wirksamkeit des in oben genannter Kompostanlage eingesetzten Kompostierungsverfahrens zu besorgen, bestehen nicht.

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV entfällt die Durchführung der direkten Prozeßprüfung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 für die oben genannte Kompostierungsanlage, soweit dieser Nachweis der Vergleichbarkeit innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der BioAbfV bzw. 3 Monate nach Abschluß der Baumusterprüfung vorgelegt wird. Einsicht in die Prüfunterlagen ist für die nach der BioAbfV zuständigen Behörden bei der Bundesgütegemeinschaft möglich.

(Ort, Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

Bestellservice



Tel.: 0221/ 93 47 00 75 Fax: 0221/93 47 00 78

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Schönhauser Straße 3

50968 Köln

- Aktuelles Verzeichnis Kompostierungsanlagen mit RAL-Gütesicherung Kompost**
Status: jeweils aktuell, 20,00 DM/Stück
Für zuständige Behörden der BioAbfV kostenfrei
- Güte- und Prüfbestimmungen sowie Durchführungsbestimmungen zur RAL-Gütesicherung Kompost**
Status: 1/98, 25,85 DM/Stück
- Verzeichnis der anerkannten Prüflabore zur Analyse von Kompost**
Status 9/98, Einzelstück kostenfrei
- Methodenbuch zur Analyse von Kompost**
Status: 7/98, 68,00 DM/Einzelstück
- Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS)**
Status: 8/96, 35,00 DM/Stück
- Antragsunterlagen Hygiene-Baumusterprüfsystem**
 - Antragsformular Baumusterprüfung
 - Antragsformular Konformitätsprüfung
- Antragsunterlagen Mitgliedschaft und RAL-Gütesicherung Kompost**
 - Formular Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft
 - Formular Antrag auf Gütesicherung Kompost und RAL-Gütezeichen
 - Verpflichtungsschein, Satzung, Beitrags- und Gebührenordnung
 - Betriebsfragebogen, Qualitätsanforderungen
 - Broschüre Gütesicherung Kompost - Der Weg zum RAL-Gütezeichen
 - Verzeichnis der anerkannten Prüflabore zur Analyse von Kompost
 - Muster - Vertrag zwischen Unternehmen und Prüflabor
 - Lieferverzeichnis von Informationsmaterialien

(*alle Preise zzgl. Versand und MwSt.)

Bitte senden Sie die oben angekreuzten Informationsmaterialien an die folgende Adresse:

Name/Firma, ggf. Stempel: _____

z. Hd.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift: _____